



H. Sax. Prov. C. 31.

~~Ius Saxon. 2000.~~

~~Hist. des Prov. C. 31.~~ 9

Wohlgegründetes
RESPONSUM JURIS,

Welches

In der Loburgischen, Eisenbergischen und Römhil-
 dischen Successions-Sache

Vor Sachsen Meinungen

Von der Königl. Preussischen und Ehr- Fürstl. Bran-
 denburg. wohlloblichen Juristen-Facultät zu Franck-
 furth an der Oder

auf die theils *coram Commissione Caesarea*, theils auch für dem Preißwürd.
 Reichs-Hoff-Rathe/verhandelte *acta* verabfasset und ertheilet worden
in anno 1713.

K.

Hofbuchdruckerei
RESPONSUM JURIS
Wittenberg

In der Buchdruckerei des Hofbuchdruckers
Hofbuchdruckerei Wittenberg

Der Buchdruckerei Wittenberg

von der Königl. Buchdruckerei und Hofbuchdruckerei
Wittenberg, Hofbuchdruckerei Wittenberg

auf die Hofbuchdruckerei Wittenberg
Hofbuchdruckerei Wittenberg
in anno 1717

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig/
Herzog zu Sachsen/ Süllich/ Cleve und Berg/ auch
Engern und Westphalen/ &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor/ Beste und Hochgelahrte / liebe
besondere. Die sub \odot beygehende facti species wird mit mehrern zeigen/
was in denen zeithero in motu gewesen und für dem Kaiserl. Reichs-
Hoff-Rath occasione einiger extrahirten mandatorum in possessorio
rechtshängig wordenen mithin Reichs kündigen successions-differentien
über dem Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Anfall / absonderlich aber ratione des
ersten/ bis in an 1708. da das Werck auf der den 6. Jan. 1705. erkannten/ keinesweges
aber zur selben Zeit vor sich gegangenen Kaiserl. Hoff Commission zur Güte annoch be-
ruhet/ und zwar anfänglich zwischen Uns und dem Fürstl. Hause Gotha an einem/ con-
tra S. Hildburghausen und Saalfeld am andern Theile ; nachmahls aber auch mit
Beytretung S. Hildburghausen contra lezt gedachtes Fürstl. Haus Saalfeld alleine
ergangen / worauf man sich/ in alle unnöthige und tadiose Wiederholung zuvermei-
den/ lediglich bezogen haben wil. So ergiebet sich auch aus denen sub \mathcal{D} ebenfalls au-
gefügtten copien derer von beyden Theilen exhibirten producten / was für nurgedachter
in annis 1709. und 1710. zur activität gekommenen Kaiserl. Commission ad amicabilem
compositionem verhandelt und ad acta gebracht worden / davon die hauptsächlichsten mo-
menta in der nicht minder sub \mathcal{A} beygelegten gründlichen und summarischen Vorstel-
lung nach denen in contradictorio vorgekommenen VI. cardinal quæstionibus extrahiret
und epitomiret zubefinden sind. Wann denn nun / nach der coram dictâ Commissione
zwar versuchten/ am Ende aber sich zerschlagenenen Güte/ einige zeithero aus denen von
dem Kaiserl. Reichs- Hoff-Rath emanirten citationibus ad inrotulandum und sonst es
das ansehen gewinnen wollen/ daß allda zu einem Spruch in allen dreyen Haupt Sa-
chen zuschreiten man intentioniret sey / und dabey des partis aduersæ suggestiones entwe-
der zur Einführung einer fortwährenden und perpetuirlichen communion im Fürsten-
thum Coburg und in der Römhild. Landes-portion, oder aber zu einer dem Fürstlichen
Hause Saalfeld zuzusprechenden adjudication dieses Ducatus vel in totum vel pro majori
parte und zwar nechst denen mittelst verschiedener Saalfeld. in fasciculo sub \mathcal{D} enthalte-
nen producten judicialiter vorgestellten/ und in der Beylage sub \mathcal{A} kürzlich begriffenen
Scheinbarkeiten / vornehmlich aus dem fundament einer vorgebildeten vermeintl. con-
tiguität es zubringen suchen möge ; Gleichwohl aber doch die von S. Saalfeld ange-
führte und zur decretirung einer ihm zufälligen adjudication des Fürstenthums Coburg
vel in totum vel pro majori parte, ins besondere aber derer dasigen Gothaischen/ Eisenberg-
und Römhildischen ratarum mit operoser Bemühung embellirte Gründe von solcher Be-
schaffenheit nicht sind/ daß sie eine uns und unserm Fürstl. Haus Meinungen so nachthei-
lige sentenz zubewürcken fähig seyn solten/ nachdem alles dasjenige/ was ex capite proti-
meleos, vindicationis feudi & anterioris pacti indeque quæsitij juris, urgiret werden wollen/
in denen diessseitigen sowohl S. Meining. als Goth. und Hildburgh. productis, deren
copiæ in alleg. fasciculo sub \mathcal{D} . die epitomirten contenta aber in denen Beylagen sub \mathcal{A} .
& \mathcal{B} . befindlich/ die vorgebrachte Scheinbarkeit aber wegen der contiguität auch abson-
derlich in denen Beylagen des adjuncti \mathcal{N} . sub num. II. & III. zur Gnüge sich diluiret und
eliminiret finden wird : Zugeschweigen/ daß auch die Saalfeld. plausibel gemachte Be-
wegnisse zu euentualer stabilirung einer fortwährenden communion in dem Coburg.
ebenfalls von gar keiner soliditè und Hinlänglichkeit sind/ nach denen dießfals schon Ihre
Kaiserl. Maj. mittelst der Anfüge sub \mathcal{F} . mense Junio jüngsthin repræsentirten trifftigen
und

und klaren Ursachen; So haben wir vor dienlich erachtet/theils zu Befräftigung Unserer von der diesseitigen justitiâ causâ habenden vollkommenen persuasion, theils auch zu mehrer Erläuterung derer für Unsere Befugnis militirenden Gründe / einfolglich zunehmung weiterer hinlänglichen mesures, ein solides Bedencken von auswärtigen Rechts-Gelehrten einzuholen/nicht anders als wir hierunter auf dererselbē renommirtes Collegium wohlbedächttige reflexion gemacht/die selbe hierdurch zu dem Ende dahin gnädigst ersuchende / daß sie vor allen Dingen sowohl die facti speciem sub ①. als auch den fasciculum sub ②. nebst denen übrigen Anfügen sub ③. ④. & ⑤. absonderlich aber die mit ⑥. signirte/als in welcher copia von denjenigen recessibus enthalten sind/ woraus die zu erledigende quaestiones guten Theils ihre Entscheidung haben müssen / collegialiter durchgehen / die darinn enthaltene pro und contra an- und ausgeführte momenta und fundamenta genau/nach Erforderung einer so wichtigen Sache / überlegen / und demnachst ihr gegründetes rechtl. gutachten per rationes dubitandi & decidendi beydes auf die sechs in der summarischen Vorstellung sub ⑦. begriffene S. Saalfeldische praetensiones und daher originirende quaestiones, welche ebenfalls zu evitirung der Weitläufigkeit anhero nicht wiederhohlet werden / beydes auch auf folgende Fragen / in einem verschlossenen Informat-Urtheil gewissenhaft zuertheilen. Nehmlich

VII. Ob zur adjudication des Fürstenthums Coburg / oder doch dessen grössten Theils dem Fürstl. Hauße S. Saalfeld die vermeintliche von demselben zu diesem Behuf angezogene contiguität der Lande einiges solides fundament geben könne?

VIII. Ob bey dem beständigen S. Meiningischen Widerspruch und andern obhandenen repugnirenden Umständen auf eine fortwährende communion in dem Fürstenthum Coburg und der Römhildischen Landes-portion ohne Verletzung der justiz erkennet werden möge?

IX. Ob nicht S. Saalfeld auf den obwohl uneingestandenen äussersten Fall etniges mit S. Gotha ratione derer Ihme an statt der schuldigen Nachschuß-Gelder precise abzutretenden Coburgischen ratarum errichteten pacti in rec. de anno 1680 & 1695. daher mehr nicht / als eines blossen juris ad rem, sich zurühmen / S. Meiningen aber (nicht zwar ex pactis & recessibus de an. 1687. 1696. 1699. & 1702. sondern vielmehr aus der mittelst derer ausgewechselten resignations-patenten actualisirten tradition) ein jus in re erlanget habe: einfolglich diesem letzten hohen Theile die quaestionirten rata Gothana an dem Fürstenthum Coburg für S. Saalfeld zu adjudiciren/selbiges Fürstl. Hauß auch mit seiner dießfals etwa habenden personali actione ab- und zur Ausführung gegen S. Gotha zuverweisen wäre?

X. Ob nicht S. Meiningen / wann auch gleich S. Saalfeld/ positô sed non concessô, eine hypothec wegen derer zuersetzenden Nachschuß-Gelder bey denen Gothaschen ratis am Fürstenthum Coburg erlanget haben sollte / diesen Fürstl. Theil per exceptionem ordinis & excussionis mit seiner action wieder sich ab- und zu deren Ausführung gegen S. Gotha zuverweisen rechtliche Befugniß habe?

Wobey Uns dann zu besonderm gnädigsten Gefallen aereichen würde/wann dieselbe Ihrem Informat-Urtheil nicht nur diese Unsere Fragen samt denen adjunctis sub ① & ②. durchgesiegelte Anheftung pramittiren/sondern auch dem responso auf füglich Arth einfließen lassen wolten/ daß lezt besagtes adjunctum sub ③. ein wahrhaffter abregé derer für der Käyterl. Hoff-Commission hinc inde, besonders derer von S. Saalfeld exhibirten und in dem fasciculo sub ④. hierbey kommenden original producten sey/damit die Autrichtigkeit und ingenuität besagter von Uns proponirten Fragen/mithin auch die solidité des darauf abgefasten responsi, in compendio gezeiget und beweislich gemachet werden könne. Überbringer dieses / welcher das geschöpft Informat-Urtheil zuerheben und seine baldige Abfertigung zu sollicitiren die incumbenz hat/ist befehliget / dasjenige honorarium pro studio & labore abzustatten/ was Ihme nach Beschaffenheit der Bemühung abgefordert werden wird: Ausser welchem Wir auch sonst denenselben mit Gnaden wohl gewogen verbleiben. Datum Meiningen zur Elisabethenburg den 31. Julii 1713.

Durchlauchtigster Herzog/ Gnädigster Herr!



Es Eure Hoch-Fürstl. Durchlaucht die in obschwebenden Reichs: kündigen successions - differentiën über den Coburg: Eisenberg: und Römhildischen Anfall / absonderlich aber ratione des ersten vor der Kaiserl. Hoff-Commission zur Güte anfangs zwischen Eurer Hoch-Fürstlichen Durchl. und dem Hoch-Fürstl. Hause S. Gotha / an einem / contra die Hoch-Fürstl. Häuser S. Hildburghausen und S. Saalfeld am andern Theil / nachmahls aber mit Beytretung S. Hildburghausens wieder das Hoch-Fürstl. Haus S. Saalfeld alleine / ergangene acta sub signo D nebst hiervor geheffter gedruckten facti specie sub C und summarischen Vorstellung sub A / wie auch übrigen adjunctis sub signis E. F. G. & H. Uns zufertigen lassen / mit dem gnädigsten ansinnen / über folgende zehen Fragen / deren die sechs ersten in jetzt gedachter summarischen Vorstellung sub A. als S. Saalfeldische präzensionen, die vier übrigen aber in dem gnädigsten requisitions: Schreiben enthalten / Unser rechtliches gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi gewissenhaft zu ertheilen; Und Se. Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr / auf Unsere Pflicht-mäßige hierüber gethane aller unterthänigste Anfrage / solches zu bewerkstelligen / vermöge ertheilter resolution vom 27. Augusti a. c. allergnädigst nachgelassen und permitiret:

Demnach erachten Wir Decanus, Ordinarius, Senior un̄ andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königl. und Chur-Fürstl. Brandenburgischen Universität Franckfurth an der Oder / nach fleissiger Berleß- und Collegialischer Erwägung der acten / derselben Beylagen und daraus gezogener Fragen / gestalten Sachen nach / vor Recht / und zwar:

Auf die erste Frage:

Ob S. Meinungen zu prästirung des von denen vier jüngern Herrn Gebrüdern in §. 15. recessus de anno 1680. S. Gotha eingestandenen præcipui portionis virilis mit concurriren / und dazu nach dem §. 2. rec. de anno 1687. dergestalt verbunden seye / daß die præcipua portio von der ganzen massa hereditatis, und nicht von denen S. Goth-Römhild-Eisenberg-Hildburghausen-Saalfeldischen contingentien alleine præcipiret und delibiret werde?

Ob nun wohl Herrn Herzog Bernhards Durchlaucht hochseel. Andenckens das im Haupt recess mit dem Hoch-Fürstl. Hause S. Gotha vom 8. Junii 1681. S. 21. gemachte pactum wegen Ergänzung der brüderlichen portionen im folgenden rec. de anno 1687. S. 7. nichtallein in genere fallen lassen und sich dessen begeben / sondern auch in fin. hujus s. verbis: Ingleichen ferner versprochen / daß sie die von Herrn Herzog Friedrich in dem mit denen vier jüngern Herrn, Brüdern am 24. Febr. 1680. geschlossene

geschlossenen recessu S. 15. zum præcipuo bedungene portionem virilem nichts minder alle wege überlassen und zustehen wollen: Welche Worte / wann sie nicht otios und vergeblich gesetzt seyn sollen / von einer Miteinstehung des von denen jüngern Herrn Brüdern versprochenen præcipui zuverstehen zuseyn scheinen / welche Auslegung daher desto wahrscheinlicher wird / daß die repartition der Coburgischen revenüen / wie das Fürstl. Haus S. Gotha mit S. Saalfeld noch einer Meinung gewesen / auf solchen Fuß / vermöge Cammer-Rechnungs extracts sub A. gemacht und eingerichtet / folglich den jüngern Herren Gebrüdern durch gedachtes pactum ein jus acquirit worden / welches zu S. Saalfeld præjudiz durch den folgenden Vergleich nicht aufgehoben werden mögen / sondern Sachsen Meinungen verbunden zuseyn scheint zu præstung des præcipui Gothani dergestalt zu concurriren / daß solche portio von der ganzen massa hereditatis præcipiret werde.

Alldieweiln aber (1.) aus obgemelten letzten Worten d. rec. 1687. S. 7. die neue Einstehung / oder daß S. Meiningen zum præcipuo, welches die vier jüngern Herren Brüder eingewilliget / concurriren sollen und wollen / nicht erscheint / und also auch nicht zu præsumiren / quia quilibet omnes actus suos ita celebrasse intelligitur, ut ex illis ipsi omnium minimè, quantum fieri potest, præjudicetur,

L. 24. S. 1. ff. d. pign. act. l. 50. ff. d. solut. l. 25. ff. d. probat.

hingegen derselben Auslegung von S. Meiningen deutlich dahin gemacht wird / daß der S. 7. d. rec. nur von einer generalen und darauf folgenden specialen renunciation der in S. 21. recessus de anno 1681. bedungenen wieder Ersetzung sothaner præcipuorum bloß rede und zuverstehen sey / nicht aber von einer gleichmäßigen accordirung eines neuen præcipui, wie solches in denen S. Meiningischen exhibitis weitläufftig / in obiger summarischen Vorstellung aber sub sign. ♂ welche ein kurzer Begriff derer für der Käyserl. Hoff-Commission hincinde exhibirten und in dem fasciculo sub D. enthaltenen producten ist / sub n. 1. kürzlich zubefinden; In ambiguis autem orationibus maxime sententia spectanda est ejus, qui eas protulit.

l. 96. d. R. 1.

Zunahlen in diesem casu, da S. Hildburghausen so wohl / als S. Gotha / dieser interpretation nunmehr beytreten / und die pacificirende Theile selbst am besten / was unter ihnen abgehandelt und geschlossen worden / wissen und erklären können / über dem auch bekantem Rechtens / in obscuris, quod minimum est, sequendum esse,

l. 9. de R. J. l. 83. §. 3. l. 99 d. verb. obl. l. fin. ff. d. stipul. prat.

Hinc interpretationem in dubio pro promissore contra stipulatorem faciendam,

l. 39. ff. de pact. l. 21. ff. de contrab. empt.

& in omni actu illam amplectendam esse, qua efficitur, ut quis minus obligetur,

arg. l. 47. ff. d. verb. obl. c. 3. X. de probat. l. 18 in fin. d. edil. edit. l. 6. S. 4. d. pec. leg.

Und da dieser Auslegung nicht im Wege stehet die oben angeführte repartition der Coburgischen revenüen nach der Saalfeldischen hypothese, indem S. Meiningen nicht einreumet / daß solche jemahls nach dem privat project sub A. zum Stande kommen / und die revenüen auf solchen Fuß von S. Meiningen angenommen worden / sondern bringet vielmehr bey / daß besagte revenüen in anno 1706. nach der S. Meiningischen hypothese per majora repartiret und noch bis auf diese Stunde solcher gestalt von allerseits hohen Interessenten percipiret werden / so hat es bey der an Seiten S. Meiningen gemachten interpretation billig sein bewenden.

(2.) Wolte man aber auch obigen allen ungeachtet die an Seiten des Hochfürstl. Hauses S. Saalfeld intendirte Erklärung der quætionirten Worte annehmen / so würde doch aus diesem zwischen denen Hochfürstl. Häusern S. Gotha und S. Mei-

S. Meiningen errichteten privat pacto S. Saalfeld/als einem tertio,wenig angedeyen können/quia pactum ad alios, quam cum quibus initum est, non porrigitur,

l. 27. §. 4 vs. ante omnia. de pact.

& res inter alios acta aliis nihil profunt, nec nocent.

l. 24. C. de pact. tit. C. res int. al. act l. 63. ff. de rejud. l. 10. ff. de except.

Gail. 2. Obs. 17. n. 11.

nemo enim alteri pacisci aut stipulari potest, ut ei inde actio aut exceptio competat,

l. 38. §. 17. l. 126. §. 2. de verb. obl. l. 3. C. d. inut. stip. l. 73. §. ult. d. R. J.

l. 11. de obl. § act.

inventæ enim sunt stipulationes vel obligationes ad hoc, ut unus quisque acquirat sibi, quod sua interest,

§. 19. J. d. inut. stip.

Welches noch heutiges Tages certi & expediti juris ist /

Mev. P. 8. Dec. 172. Carpz. P. 2. Const. 33. def. 26. Eberh. Conf. 242. n. 2. § seqq. § Conf. 243. Christin. Vol. 3. dec. 34. n. 9. ubi ait supremam Curiam id secutam fuisse. Mynsing. 2. Obs. 97. Joh. Philipp. Us. Pract. l. 3. Ecl. 54. Georg. Schulzen ad tit. Inst. d. inut stip. &c.

auch ohne confusion vieler negotiorum e. g. mandati cum omnibus negotiis mandatis, welche doch distinctissima seyn / nicht wohl aufgehoben werden mag /

Und obwol einige Dd. davor halten wollen / daß obige Regul nicht mehr observiret werde / sed moribus nostris alteri obligationem per alterumquæri posse,

Stryck. Us. Mod. Pand. tit. de pact. §. 12. ibique cit. Dd.

So ist doch sicherer und denen Rechten conform, der allgemeinen Regul in denen gemeinen Rechten so lange zu inhæriren / biß derselben general abrogation rechtlich erwiesen: Zumahl die angeführte Dd. und præjudicia von denen Abfällen / welche diese Regul in jure communi selbst hat/handeln und zu verstehen seyn / nicht aber von der regula selbst / welche dardurch confirmiret wird in casibus non exceptis, worunter der jetzige mit zuzehlen ist.

(3.) Gesezt aber / quod hodiè pacisci alteri, eique actio inde acquiri possit, so würde doch auch solches dem Hoch-Fürstl. Hauß S. Saalfeld nicht zustatten kommen / indem die beyde hohe Paciscenten nur sich einander / keinesweges aber einem dritten pacisciret / zumahlen gemeldten hohen Hauses in §. 7. dicti recessus mit keinem Worte gedacht / folglich unerwiesen / daß das Hoch-Fürstliche Hauß S. Gotha jenem oder andern zum besten und denenselben ein jus zuacquiriren solcher gestalt pacisciret; Stunde demnach S. Gotha frey dieses pactum, falsch einige Verbindlichkeit aus obgedachtem §. 7. d. rec. 1687. wegen Miteinstehung des præcipui zuerzwingen seyn mögte / zu remittiren / und hinwieder aufzuheben / constat enim, quorum consensu contractum quid est, eorumdem contrariâ voluntate dissolvi posse,

l. 58. pr. ff. de pact: l. i. C. quand. lic. ab emt: rec: §. fin. J. quib. mod. obl. toll.

cum nihil tam naturale sit, quam eo genere quidue dissolvere, quo colligatum est

l. 35. d. R. J.

Wie dann auch solches in der That geschehen / da dasselbe dergleichen præcipuum von dem Fürstl. Hauß S. Meiningen jesho nicht prætendiret / sondern vielmehr alle sein Vermögen am Fürstenthum Coburg an dasselbe cediret und abgetreten.

Woraus dann allenthalben so viel erscheinet / daß S. Meiningen zurpræstirung des von denen vier jüngern Herren Gebrüdern S. Gotha eingestandenen præcipui portionis virilis vi §. 7. rec. anni 1687 dergestalt zu concurriren nicht verbunden sey / daß die portio præcipua von der ganzen massa hereditatis und nicht von denen S. Römhild-Eisenberg-Hildburghaus-und Saalfeldischen contingentien alleine præcipiret und delibiret werde.

Auf die zwoente Frage.

W S. Saalfeld jure protimiseos sowohl die S. Römhild- und Eisenbergische/anfänglich auf S. Meiningen und hernach auf S. Gotha / von S. Gotha aber hintwieder an S. Meiningen / als auch die S. Gothaische eigene von diesem hohen Theile an S. Meiningen cedirte ratas evinciren und an sich bringen könne?

Obgleich bekantten Rechtens / daß der nechste agnatus eist feudum antiquum, welches wider seinen Willen / entweder in extraneum oder remotiorem, oder auch æquè proximum agnatum alieniret / jure retractus, soluto eodem pretio, reuociren und an sich bringen möge ; Und das Hoch- Fürstl. Haus S. Saalfeld in regard derer Römhild- und Eisenbergischen ratarum denen Herren Cedenten einen Grad näher verwandt / als der Herr Cessionarius, Serenissimus Fridericus Junior, ratione derer S. Gothaischen eigenen an Herrn Bernhard hochseeligen Andenckens cedirten ratarum aber eben so nahe dem Durchl. Herrn Cedenti verwandt / als der hohe Herr Cessionarius, daher das Hoch- Fürstliche Haus S. Saalfeld alleine / weil die übrigen agnati eiusdem gradus facto suo cessionis sich ihres habenden Einstands- Rechts tacitè begeben / befugt zuseyn scheint / die Römhild- und Eisenbergische ratas ganz / die Gothaischen aber pro rata, zu redimiren und an sich zubringen.

Dennoch aber dieweil (I.) die alienationes ratarum nicht in extraneum, sondern æquè proximum agnatum & coheredem, wie des hochseel. Herrn Herzog Bernhards zu Meiningen Durchl. auf welchen die Eisenbergische und Römhildische rata transferiret worden / tempore alienationis, quod inspiciendum, gewesen / und ratione senii vor dem Hoch- Fürstl. Hause S. Saalfeld noch einen Vorzug gehabt / aus der wichtigen und triftigen Ursach geschehen / damit das Fürstenthum Coburg ganz conserviret werde / welches der status Imperii publicus und des gesammten Fürstl. Hauses Emporhaltung und die Nothdurfft der Lande und Unterthanen erfordert / deswegen auch nach allerseits / oder doch der meisten hohen Interessenten einmüthigem Schluß und Meynung nicht zergliedert werden / sondern einem hohen Theil / welcher ohne dem schon über die Helffte der hohen jurium, deren sich das Fürstl. Haus S. Saalfeld auch bey denen Anfällen begeben / nebst einer grössern Erb- Portion daran gehabt / ganz überlassen worden / die übrigen aber ihre Vergnügung wegen cedirter ratarum aus andern Mitteln und Gütern erhalten sollen. Dahingegen / wann dieses expediens nicht getroffen und S. Meiningen von seinen an mehr gedachtem Fürstenthum habenden prærogativen, wie leicht zuvermuthen / nicht abstehet / auch in communionem zubleiben nicht schuldig / eine nothwendige dismembrirung und gänzliche höchst schädliche Zerreißung desselben würde erfolgen müssen ; Welches um so viel mehr auf alle Weise zu evitiren / weil es in denen Lehn- Rechten in feudis maioribus ausdrücklich verbothen /

2. Feud. 55. §. firmiter

Falsch nun die hohen Theile selbst sich darüber nicht solten vergleichen können / wird endlich ein künftiger Richter solchen Rechten nach sich obligiret befinden das ganze Fürstenthum einem / und zwar S. Meiningen vor S. Saalfeld / zu adjudiciren / weil jenes hohe Haus nicht nur ratione lineæ senioris den Vorzug / angesehen in jure retractus das jus repræsentationis etiam jure Saxonico quoad feuda statt hat.

Joh. Köpp. dec. 54. n. 61. § 62.

Sondern auch vor diesem einen grössern Theil daran hat.

per §. 20. l. de act. §. 5 l. d. off. Jud. l. 3. C. comm. divid. § per ea, quæ tradit Schneidw. in act. fam. etc. n. 37. § 38. d. act. § in act. Com. div. n. 5. 6. J. eod.

Carpz. P. 3. C. 15. def. 34.

Heredi

Heredi enim, qui majorem in re dividenda partem habet, competit jus optionis,

l. 34. §. 2. C. d. donat.

Und ob wohl dieser textus de re donata communi redet / so wird derselbe doch ex paritate rationis ad hereditatem aliasque res communes vulgò extendiret.

Brunnemann ad cit. l. 34. §. 2.

Wann nun solcher gestalt die mit der meisten hohen Herrn Successorum belieben und comens geschene divilio hereditatis juris, folglich die alienatio ratarum necessaria, so mag darwider das jus protimiseos nicht Platz finden /

Schrad. Tr. d. feud. P. 8. C. 7. n. 34.

Zunahlen auch (2.) dasselbe bloß in emtione & venditione, nicht aber in andern contracten / als permutatione, vermittelt welcher die ratz Coburgica an S. Meiningen transferiret worden / statt hat.

per text. expr. in l. fin. ver. sedne hoc C. de jur. Emphyt. Schrad. c. l. n. 32. Carpz. P. 2. C. 31. def. 16.

Gestalt die Billigkeit dieses juris, quo dominus contra naturam impeditur liberè re sua uti atque de ea disponere, bloß auf dem Fuß bestehet / weil es demselben gleich ist/von weint Er das Geld oder pretium rei, keinesweges aber / was Er vor Stücke oder jura dargegen bekomme; Welchem (3.) hinzu kommet / daß das Hoch - Fürstliche Hauß S. Saalfeld mit dem prazendierten Einstands Rechte sich ohne dem verspätet / indem die agnaten sich dessen nach Verfließung eines Jahres / à tempore scientiæ, nicht mehr gebrauchen können /

per text. expr. in 2. feud. 26. §. Titius filios. Carpz. P. 2. C. 31. d. 11. § 12. Rosenth. d. feud. C. 9. M. 2. Concl. 43. n. 2. Schrad. d. l. n. 42. § seq.

Dannehero wir billig davor halten / daß das jus retractus in diesem Falle cessire / und das Fürstl. Hauß Saalfeld dadurch die von S. Gotha an S. Meiningen cedirte ratas Coburgicas nicht evinciren und ansich bringen möge.

Auf die dritte Frage.

S S. Saalfeld die von S. Kömhild und Eisenberg an S. Gotha und so ferner von diesem Fürstlichen Theile an S. Meiningen alienirte dasige ratas im Coburg. nunmehr/da erst besagte beyde Fürstl. Häuser gänzlich abgestorben / jure delatæ successionis per actionem feudi reuocatoriam ohne Entgeld zurück fordern und vindiciren möge?

Diese Frage hat schon mehrentheils ihre abhelfliche masse aus der kurz vorher gehenden zwenyen. Dañ obwohl ein feudum antiquum in remotiorem aut æque proximum agnatum alienatum, de functo alienante, à proximio, cui jus succedendi in hoc feudum delatum est, reuociret werden mag.

Rosenth. C. 9. M. 2. Concl. 67.

Und S. Saalfeld nunmehr/ausser S. Hildburghausen / welches hohe Hauß in die alienation consentiret / der nechste agnatus derer hochseel. Herren Brüder ist / welche ihre ratas auf das Fürstenthum Coburg alieniret/ folglich berechtiget zuseyn scheint / die ohne dessen consens alienirte ratas nach absterben der hohen Herren alienanten ohne posterität pro rata sua, auch ohne Entgeld in natura zu reuociren.

Dennoch aber weil (1.) dieses Recht / welches in andern Fällen seine Richtigkeit hat/in feudo regali & indivisibili, wie das Fürstenthum Coburg unstrittig ist/seinen nothwendigen Abfall haben muß / in dem dergleichen revocatio partium feudi in natura zu dessen Zergliederung nothwendig gereichen würde / daher dergleichen feudum regale

nur einem ganz zuüberlassen ist / wie bey der andern Frage mit mehrern angeführet; Und (2.) S. Meiningen nicht allein wegen des grössern Antheils / welchen dieses Hochfürstl. Haus jure proprio am Fürstenthum Coburg hat / sondern auch ratione ratarum, welche demselben würcklich schon cediret / und vom Hochfürstl. Hause S. Saalfeld doch nur pro rata reuociret werden könnten / wie auch ratione senii einen nicht geringen Vorzug und prerogativ vor diesem hat; So ist (3.) jenem Hochfürstlichen Hause vor diesem das Fürstenthum Coburg auch billig ganz zu adjudiciren / doch dergestalt / daß S. Saalfeld billigmäßige satisfactio sowohl wegen der Römisch- und Eisenbergischen Antheile an Coburg pro rata, als auch seiner eigenen daran habenden Erbportion / geschehe. Weil sich nun (4.) soviel gedachte Römisch- und Eisenbergische ratas belanget / die Hochfürstl. Häuser S. Gotha so wohl als S. Meiningen anheftschig machen / dieselbe zugewehren und zuverschaffen / So erachten wir / daß S. Saalfeld bey so gestaltten Sachen / gemeldte ratas im Coburg. pro parte per actionem feudi reuocatoriam in natura nicht vindiciren oder zurück fordern möge.

Auf die vierdte Frage:

Die S. Saalfeld von S. Gotha bey dem Coburgischen Anfall die Nachschuß-Gelder / so weit als dieses Fürstl. Hauses Antheile zureichen / mit Land und Leuten ersetzt werden müsten?

Obwohl in dem aufgerichteten Haupt-recessu de anno 1680. S. 6. enthalten; Daß S. Gotha einem jedwedem derer vier Jüngern Herren Gebrüdere / wann sich zu Erkauffung wohl gelegenen Grund und Bodens / oder sonst anständiger Gefälle und nutzbarer Stücke occasion zeigen würde / mit Auszahlung der Capitalien / so viel eines jeden mehr berührter Nachschuß erträget / nach und nach möglichst an Hand gehen / oder doch / wann es nicht eher geschehen kan / aus denen Anfallen nach Möglichkeit / und wie es sich füget / dieselbe vergnügen wolle; Welche letztere Worte / wann sie mit folgenden alternatiuis, zu Erhandlung oder Ueberweisung zc. wie auch: aus solchen erkaufften oder vom Anfall Ihnen übergebenen Stücken zc. conferiret werden / von Abtretung Grund und Bodens selbst zuverstehen zuseyn scheinen / zumahlen solche Auslegung durch den S. 8. dieses recessus in verbis: Und was Sie nach Inhalt des vorhergehenden 6. Puncts künfftig ferner dazu bringen zc. dem ansehen nach / insonderheit aber durch nachfolgenden recess de an. 1695. S. 6. bekräftiget / als worinn deutlicher pacificiret worden / daß S. Gotha die Nachschuß-Gelder bey allen Anfallen nach Möglichkeit mit Land und Leuten S. Saalfeld zuersetzen habe; Und das Hochfürstl. Haus S. Saalfeld daher sich fundiret zuseyn vermeinet / bey dem ersten Coburgischen Anfall von S. Gotha die Ersetzung der Nachschuß-Gelder / soweit dieses hohen Hauses Antheile zureichen / an Land und Leuten zu pretendiren.

Alldieweilen aber (1.) in dem ersten recess de anno 1680. S. 6. nicht zubefinden / daß die Nachschuß-Gelder aus den Anfallen mit Land und Leuten / sondern vielmehr / daß die versprochene Capitalien aus denen sich ereignenden Anfallen / nach Möglichkeit / und wie es sich fügete / vergnüget werden sollen; (2.) Die darauf folgende alternativæ und der S. 8. gar wohl von denen entweder durch die Jüngere Herren Brüdere selbst / oder von S. Gotha vor die Capitalien der Nachschuß-Gelder zuerhandeln und jenen zuübergebenden liegenden Gründen verstanden werden mögen; (3.) auch anno 1695. wie der andere recess errichtet worden / worinn sich S. Gotha

expresse

expresse verbunden / die Nachschuß-Gelder bey allen Anfällen nach Möglichkeit mit Land und Leuten S. Saalfeld zuersehen/nicht mehr in jedes Hoch-Fürstl. Hauses Vermögen gestanden von dem Coburgischen Anfall S. Saalfeld etwas zuzuwenden oder zuüberlassen/weil dasselbe bereits anno 1687. vermittelst Neben pacti, welches S. Gotha agnosciert und im Georgenthaler protocollo wieder hohleter massen bekräftiget / alle dasjenige / was S. Gotha von solcher succession zukommen mögte / an S. Meiningen abzutreten versprochen hätte : Welches zu der Zeit keine res litigiosa war/ sondern gar wohl cediret werden konnte ; Folglich moraliter wenigstens unmöglich und deswegen nicht zuvermuthen / daß eben die Gothaische ratz an Coburg / welche S. Meiningen schon vorhin pactirter massen prästiret und abgetreten werden solten / nach gehends auch S. Saalfeld versprochen/oder überlassen werden mögten / indem durch die ältere convention und obligation jedem Theil die Hände dergestalt gebunden sind/daß es weder darwieder handeln und alio pacto disponiren/ noch dadurch jus alteri ex priore pacto quasitum benehmen können /

arg. l. 26. ff. loc. cond. c. 12. c. 14. de Reser. in 6. c. 22. x. d. sponsal. & sim.

So wird der recessus de anno 1695. nicht vom Coburgischen/sondern von allen übrigen Anfällen/da von S. Gotha noch disponiren könnte/billig verstanden/daraus S. Saalfeld an Land und Leuten/wegen der Nachschuß-Gelder/doch nicht auf einmahl/sondern soviel möglich/ in Abschlag vergnüget werden sollen ; Da endlich (5.) die cessio der Gothaischen ratarum Coburgensium an S. Saalfeld zu dismembrirung dieses Fürstenthums gereichen und ausschlagen würde / weil S. Meiningen von seinen daran habenden prerogativen abzustehen / und S. Saalfeld das ganze Fürstenthum zuüberlassen nicht genöthiget werden kan/welche Zerreißung auch auf alle Weise zuverhüten / und vielmehr vor dessen hochstnörhige Zusammenhaltung zusorgen.

So halten wir solchem allem nach davor / daß S. Saalfeld die Ersetzung der Nachschuß-Gelder mit Land und Leuten præcise bey dem Coburgischen Anfall von S. Gotha/so weit dessen Antheile zureichen/vermöge errichteter recessu zu prætendiren nicht befugt.

Auf die fünffte Frage:

Q S. Saalfeld die concurrentz bey dem exercitio derer hohen iurium im Fürstenthum Coburg gleich S. Meiningen und Gotha prætendiren könne?

Obwohl das Fürstl. Haus S. Saalfeld vi simultaneous investituræ ein gleiches Recht mit denen übrigen Hoch-Fürstl. Häusern ratione der Coburgischen succession zu haben/folglich auch bey dem exercitio iurium sublimium dieses Fürstenthums æqualiter zu concurriren berechtiget zu seyn scheinen mögte.

Dennoch aber weil die Hoch-Fürstl. vier Jüngere Herrn Gebrüdere / worunter auch S. Saalfeld/dem exercitio iurium sublimium sowohl/was die Fürst-Brüderliche Anfälle / als die Fürst-Väterliche Erbschafft's portionen anlanget / in recessibus renunciiert / und zwar nicht allein (1.) in S. 5. 6. 7. des punctations recessus vom 8. Martii 1679. ingleichen dem S. 4. 5. & 22. des Haupt recessus vom 24. Febr. 1680. allwo jetzt gedachte Herren Gebrüdere gegen die von S. Gotha erhaltene erb-schafftliche Abfindung überhaupt mit gewissen Aemtern und Landen nicht allein insgemein die Verführung aller Landes-Fürstl. territorial Hoheiten/ auch Reichs- und Creys iurium, bey allen in der Fürst-väterlichen Erbschafft befindlichen sämtlichen Fürstenthümern und Herrschafftten / worunter auch zur Zeit des punctations recessus das Fürstenthum Coburg

burg gewesen / Herrn Herzog Friedrichs Durchlaucht und Derö Fürstlichen descen-
 dence erb- und unwiederrufflich übergeben/sondern auch (2.) quæstionirten juribus inson-
 derheit bey künfftigen innerhalb des Hoch-Fürstl. Hausses / folglich auch denen Brü-
 derlichen Anfällen / sich begeben und renunciiret in dem recessu de anno 1680. §. 8. mit
 diesen Worten: Es soll ferner zum 8. ihren Fürstl. Durchl. in allen diesen Aemtern
 und Orthen/ und was Sie nach Inhalt des vorhergehenden sechsten Puncts
 (allwo von satisfaction der Nachschuß-Gelder nicht allein vor / sondern auch bey und
 aus denen Anfällen gehandelt war) künfftig ferner darzu bringen / oder Ihnen
 auch NB. hierüber durch Anfälle innerhalb ihres gesamten Fürstl. Go-
 thaischen Hausses zuwachsen mögte / die omnimoda jurisdictio beydes in geist-
 und weltlichen / sowohl in criminal- als civil-Sachen/vollkommenlich mit übergeben
 seyn. Da nun dergleichen pacta und hohe jura striete zuverstehen/und ultra expressa nicht
 extendiret werden / so mag auch S. Saalfeld ein mehres an juribus, als wie oben
 gedacht/auch bey denen Fürst-Brüderlichen Anfällen nicht fordern: Und obschon die-
 ses hohe Fürstl. Haus darwider regeriret/das gedachter recess bloß und allein von der
 denen vier jüngern Herren-Gebrüdern aus der Fürst-väterlichen Verlassenschaft/wel-
 che das objectum des damaligen Vergleichs gewesen/ competirenden rata zuverstehen/
 nicht aber auf die Fürst-Brüderliche Anfälle zuextendiren sey. Dennoch aber / weil
 angeführte Worte des recessus 1680. §. 8. klar und nicht allein von denen ex paterna
 hereditate theils schon erhaltenen Aemtern und Orthern/theils von denen Landen/welche
 nach dem præcedente §. 6. durch oder wegen der Nachschuß-Gelder künfftig ferner dar-
 zu zubringen seyn/reden/sondern auch die Worte / was hierüber (nemlich über gedach-
 te zweyerley acquirenda aus der Fürst-Väterlichen Verlassenschaft) durch Anfälle in-
 nerhalb des Fürstlichen Gothaischen Hauses zuwachsen werde/nicht wohl anderst/ als
 von denen Brüderlichen Anfällen/verstanden werden mögen/dahero die eingewandte
 simultanea investitura der vier jüngern Herren Gebrüdere durch obgedachte recessus und
 pacta dergestalt limitiret und restringiret werden / das nothwendig eine ungleiche succes-
 sion auch bey den Anfällen erfolgen muß/& cum renuncianti juri suo non datur regressus
 ad renunciata,

l. 14. § 9 de edil. edict. l. 4. l. 29. C d. pact. l. 10. ff. si quid in fraud. patr. c. 3. X. de renunc.

So siehet man nicht ab / wie S. Saalfeld wieder den tenorem oberwehnter recessuum
 und eigene renunciation die concurrentz bey dem exercitio jurium sublimium im Für-
 stenthum Coburg/so lange bey dem Fürstl. Hause S. Gotha männliche descendance
 übrig/gleich S. Gotha oder Meiningen/mit Grunde prætendiren könne.

Auf die sechste Frage :

S Das Amt Sonnesfeld / so ohne und wieder S. Saalfelds Willen
 durch S. Meiningen und Gotha S. Hildburghausen zu dessen
 Abfindung abgetreten / und von dem übrigen corpore des Fürstenthums
 Coburg separiret worden / wieder dazu her- und ad communionem ge-
 stellet werden müste ?

Obwohl dem Hoch-Fürstl. Hause S. Saalfeld sein jus quæsitum ratione der dem-
 selben competirenden Erb rata wie an allen Stücken und Theilen des gemeinen Für-
 stenthums Coburg / also auch am Amte Sonnesfeld / wieder Willen nicht entzogen
 und auf einen andern transferiret / hingegen etwas unanständiges zum æquivalent im
 übrigen Coburgischen corpore aufgedrungen werden mag : Zunahlen da solches wie-
 der die am 26. Jan. 16. Nov. 1705. 28. Oct. 9, Nov. 1706. und 4. Mart. 1707.

von

von S. Saalfeld extrahirte Käyserliche inhibitiones mit allen Neuerungen an sich zuhalten/und alles in statu quo verbleiben zulassen &c. nichtalleine/sondern auch selbst zum Nachtheil des Fürstenthums Coburg geschehen / in dem dadurch ein grosser Theil der Nutzungen wegfällt und hingegen die Reichs- Erantz- und publique onera dem übrigen corpori zutragen zuschwehr fallen/defwegen nach eigenen S. Meiningsch- und Gotha- schen assertis und unanimibus derer Fürstl. Herren coheredum gemeldtes Fürstenthum keine weitere dismembrirung leiden wil/dahero billig und recht zuseyn scheint/ daß oberwehntes vom Fürstenthum Coburg separirte Amt Sonnefeld wieder dazu her und ad communionem gestellet werde.

Alldieweilen aber (1.) bekantem Rechtens / daß ad arbitrium fam. ercif. auch ein einziger coheres reliquis invitis prouociren möge.

L. 43. ff. fam. erc. l. 2. §. 4. eod.

Wie vielmehr wird solches statt haben müssen / wann die mehresten oder alle coheredes über der Theilung eins seyn / excepto uno, idque ex generali ratione, quia nemo compellitur inuitus in societate vel communione manere,

L. fin. C. comm. div.

Welches liberal auch in feudis regalibus statt findet / so hat nicht weniger das Hoch- Fürstl. Haus S. Hildburghausen seiner Erb-portion halber am Fürstenthum Coburg mit der mehresten Mit-Erben consens und Gut befinden durch Übergebung des Amts Sonnefeld vergnüget/und ex communione, so viel die consentirende hohe Partheyen betrifft/gelassen werden mögen / zumahlen (2.) dergleichen gültliche Theil- und Hinlegung in dieser successions - Sache zwischen allerseits hohen Interessenten durch verschiedene Käyserliche rescripta, als vom 18. Sept. 1700. 12. Mart. und 7. Decemb. 1701. 22. Jun. 1703. 26. Januar. und 30. Oct. 1705. 4. Mart. und 8. Nov. 1707. nicht allein veranlasset und anbefohlen worden/ sondern in specie auch die zwischen S. Gotha und und Meiningen an einem/und S. Hildburghausen am andern Theile / geschehene Abfindung dieses hohen Hauses / durch die unterm 8. Nov. 1701. erfolgte Käyserl. cassation aller hierwieder vorhero emanirten inhibitionen effectu ipso confirmiret / und S. Hildburghausen in possessione des quaxtionirten Amts bestättiget worden; Welches (3.) um so viel eher und billicher geschehen können / weil S. Saalfeld durch diesen getroffenen Vergleich und Abtretung des Amts Sonnefeld nicht präjudiciret wird/sondern dem ungeachtet diesem hohen Hause seine Erb-portion nichtallein in der übrigen heredität/sondern auch in dem Amt Sonnefeld/pro virili vor- und beybehalten bleibt / nicht zwar eo effectu, daß es seine ratam, oder ein Theil des Amts Sonnefeld absonderlich vindiciren könne/weil dasselbe sowohl propter majorem partem, welchen der jetzige hohe Herr Besitzer daran hat/ als wegen dessen Unzertrennlichkeit/demselben wird verbleiben un gelassen werden müssen/sondern daß ihm dasjenige/was Ihme zur Abfindung dieses coheredis separirten quota mit abgangen/ nebst dem übrigen/was zu desse völliger Abfindung gehöret/ex reliquo corpore hereditatis, vermittelst eines billigmäßigen und anheimlichen æquivalents arbitrio boni viri, seu judicis, ersetzt werde. Wann dann (4.) auf solche Weise das Hoch- Fürstl. Haus S. Saalfeld seine Erb-portion an Sonnefeld / es möge dasselbe transferiret seyn / an wen es wolle / pro virili sua & pro indiviso behalten/

l. 9. ff. fin reg. l. 1. l. 3. pr. com. div.

In allen Theilungen aber Rechtens ist/daß was sich nicht füglich theilen läffet / einem/ als nemlich deme/welcher das meiste Recht daran hat/

arg. l. 54 ff. de judic.

angewiesen und dagegen dem andern annehmliche satisfaktion arbitrio judicis erstattet werde /

arg. §. 5. de offic. jud. d. l. 1. d. l. 3. com. div.

C

folgendes

folgendes S. Saalfeld nichts entzogen wird / sondern seine portio hereditaria salva bleibt / (5.) wieder obangeführte Kays. inhibiciones aber keine contraventio in actis sich herfür thut / weil die Erb-Abtheilung un tradition des Amts Sonnenfeld an S. Hildburghaus. nebst Auswechslung der reciproquen resignations patenten schon am 12. Oct. 1705. und also vor der Zeit der am 16. Novembr. 1705. ergangenen ersten inhibition würcklich geschehen; Was (6.) ratione onerum des Amts Sonnenfeld quæstionis von S. Saalfeld eingewendet / daß dieselbe bey dem residuo corpore Ducatus zu dessen enervation bleiben und die utilitäten jetztgedachten Amts bloß auf S. Hildburghausen transferiret / an Seiten S. Meiningen nicht eingeräumet / sondern / welchergestalt die repartition der onerum gemacht / und von S. Hildburghausen übernommen / dagegen angeführet wird; auch (7.) S. Meining. sich erbietet / den Ducatum Coburgicum moraliter indivisibilem zu redintegriren / und den Abgang des quæstionirten Amts Sonnenfeld zc. welches ex necessitate und ad redimendam pacem an S. Hildburghausen cediret ware / durch combinirung anderer Ambter zusetzen / und sich (8.) S. Saalfeld über solche Abtretung desto weniger zubeschwehren hat / weil diesem hohen Hause oft gemeldtes Amt / wie es demselben vorher offeriret / nicht angestanden / noch es zu seiner Abfindung verlanget / sondern vielmehr (9.) S. Hildburghausen auf dessen notification, man wolte sich nunmehr in der Güte setzen / per literas vom 18. Martii 1705. gerne gönnen wollen / wann es in der Güte und Kürze mit Vergnügen und avantage sich in Ruhe setzen könnte / folglich in diese particulier - Abfindung consentiret / wie dieses alles in actis an Seiten S. Meiningen und Hildburghausen mit mehrem ausgeführet;

Welchem nach wir darvor halten / daß das Amt Sonnenfeld quæstionis, welches zu S. Hildburghausen Abfindung vom Fürstenthum Coburg separiret worden / ad communionem wieder herzustellen gedachtes hohe Haus oder S. Meiningen nicht verbunden.

Auf die siebende Frage:

S zur adjudication des Fürstenthums Coburg / oder doch dessen grösssten Theils dem Fürstl. Hause S. Saalfeld die vermeintliche von demselben zu diesem Behuf angezogene contiguität der Lande einiges solches fundament geben könne?

Es ist zwar an deme / daß bey Veräußerung liegender Güter an etlichen Orten denen vicinis ein Vorzug gegönnet wird / propter incommoda, quæ a nouo vicino oriri possunt; Und solches um desto mehr / weil der retractus jure vicinitatis in denen gemeinen Rechten / welche auch in Sachsen statt finden / nicht ungegründet.

l. un C non lic. habit. metroc. § ex Const. Frid. Imp. L. 5. de feud. tit. 15.

Dahero das Hoch-Fürstl. Haus S. Saalfeld / weil das Fürstenthum Coburg / der situation nach / an dessen Lande stoffet / ex jure congrui & contigui scheint fundiret zuseyn jetzt gedachtes Fürstenthum oder dessen grösssten Theil vor dem Hoch-Fürstl. Hause S. Meiningen zu prætendiren.

Weil aber (1.) dieses jus retractus vicinitatis nur inter priuatos statt hat / und zwar an denen Orthen / wo dasselbe statuto vel consuetudine loci specialiter recipiret ist / welches derjenige / welcher sich darinnen fundiret / erweisen muß /

Carpz P. 2. Const. 31. Def. 3. Richt. Dec. 76. n. 87.

(2.) dergleichen statutum oder consuetudo, sonderlich was feuda regalia anlanget / in Sachsen sich nicht finden wird (3.) das jus congrui nur ordentlich ad emtionem & venditionem restringiret ist / und ad familiarum exercitium, judicium und permutationem, wie oben bey

bey der zweyten Frage angeführet / nicht extendiret werden mag. (4.) in jure communi auch dieser retractus ex vicinitate nicht gegründet / sondern denen proximis & consortibus kein jus retractus zukommt /

l. 14. C. de contrab. emt. vendit.

(5.) Noch per d. l. un. C. non lic. hab. metroc. befestiget / weil daselbst vom casu speciali in favorem & incrementum metrocomiæ geredet wird ; (6.) des Kaisers Friderici angeführte constitution aber nach der Rechts Lehrer Meinung nimmer inter leges, quibus utimur, referiret /

Carpz. P. 2. Const. 31. Def. 1. n. 7.

Endlich (2.) das Fürstl. Haus S. Meiningen in einem stärckern jure congrui nicht so sehr materiali als formali, ratione jurium sublimium, woran S. Saalfeld keinen Theil nimmet/sich fundiret /

So wird unsers Ernessens dem Hoch-Fürstl. Hause S. Saalfeld die von demselben angezogene contiguität der Lande zur adjudication des Fürstenthums Coburg / oder doch dessen grösssten Theils/kein solides fundament geben.

Auf die achte Frage :

Sobey dem beständigen S. Meiningischen Widerspruch und andern obhandenen repugnirenden Umständen auf eine fort währende communion in dem Fürstenthum Coburg und der Römheldischen Landesportion ohne Verletzung der justiz erkennen werden möge ?

Weil doch das Fürstenthum Coburg/als ein feudum regale, nicht gänzlich zertrennet und getheilet werden mag/wie allerseits hohe Häuser / welche Theil daran haben/nicht in Abrede seyn können / unterdessen aber zwey von denen hohen Theil habern sich nicht vergleichen können / welchem unter Ihnen der ganze Ducatus gegen billigmäßige denen coheredibus zu prästirende satisfactio überlassen und abgetreten werden solle / so scheint der an Seiten S. Saalfeld gethane Vorschlag nicht unbillig zuseyn / das nach denen recessen des Hoch-Fürstlichen Hauses insonderheit de anno 1641. §. 11. &c. das Fürstenthum Coburg in communiōe gelassen werden müsse.

Alldieweilen aber (1.) solche vorgeschlagene communion wegen der ungleichen concurrentz sowohl was die hohen jura, als die Landes portiones, betrifft / nicht wohl practicabel und nichts/als continuirliche confusiones und Verwirrungen/stete altercationes zwischen denen Fürstlichen, nächsten hohen Anverwandten zum äussersten ruin des Landes und der Leute nach sich ziehen würde ; *Communiō enim est mater discordiarum*

l. 77. §. 20. ff. de legat. 2.

(2.) deswegen allerseits hoher Interessenten / ausser dem Fürstl. S. Saalfeld. von der Gemeinschaft abhorriren/ und vielmehr wünschen durch eine rechtliche separation sich in Ruhe zusetzen ; (3.) in Rechten aber eine ausgemachte Sache ist / das Niemand wider Willen eine communion anzufangen / oder darin zubleiben / genöthiget werden könne /

l. 26. §. 4. ff. de cond. indeb. l. fin. C. comm. divid.

(4.) daher alle dispositiones und pacta, ut in communiōe perpetua stetur, ungültig

l. 73. l. 14. ff. pro soc. l. 14. §. 2. ff. com. div.

Aus Ursachen / welche angeführet werden von

Carpz. 1. Resp. 103. n. 10. Et seqq. Schneid. in §. 20. Tit. d. Act. comm. div. n. 17. Et.

adeo ut quamvis ejusmodi pactum per sententiam confirmatum sit, tamen non impediatur provocationem ad divisionem,

Blasius Michalor Tra. de Fratrib. P. 2. C. 37. n. 5.

Und (5.) dieses alles auch Platz findet in Principatu,
quippe in cuius communione nemo inuitus detinendus est,

*Ludolph. Hugo de Stat. Region. German. C. 6. th. 18. Besold. Conf. Tubing. 249. n. 7. Schurff.
Cent. 2. Conf. 37. n. 12. § seqq.*

Ita ut nec valeat pactum, ut primogenitus perpetuo administret prouinciam communem,
nec unquam ejus fiat diuisio, etiam si hoc pactum juramento confirmatum esset.

*Tiraquell. de jur. primog. q. 78. n. 1. Alex. lib. 2. Conf. 18. Mant. de tac. § ambig. con-
vent. l. 6. t. 24 n. 19.*

Destoweniger mag/Unsers Erachtens/ bey dem beständigen Widerspruch des Fürstl.
Hauses S. Meiningen auf eine fortwehrende communion in dem Fürstenthum Coburg
und der Römheld. Landesportion erkant werden.

Auf die neündte Frage:

S nicht S. Saalfeld auf den obwohl uneingestandenem äußersten
Fall einiges mit S. Gotha ratione derer ihm an statt der schuldigen
Nachschuß-Gelder præcisè abzutretenden Coburg. ratarum errichteten
pacti in recessibus de an. 1680 & 1695. daher mehr nicht/als eines blossen
juris ad rem, sich zurühmen/S. Meiningen aber (nicht zwar ex pactis &
recessibus de an. 1687. 1696. 1699. & 1702. sondern vielmehr aus der
mittelft derer ausgewechselten resignations Patenten actualisirten tra-
dition) ein jus in re erlanget habe: Einsolglich diesem letztern hohen Thei-
le die quæstionirte rata Gothanae an dem Fürstenthum Coburg für S.
Saalfeld zu adjudiciren / selbiges Fürstl. Haus auch mit seiner dießfalls
etwa habenden personali actione ab- und zur Ausführung gegen S.
Gotha zuverweisen wäre?

Ob nun wohl bey dem in der Frage gesetzten/ aber nicht eingeräumten Falle / es
das Ansehen gewinnen mögte/als wenn das Hochfürstl. Haus S. Saalfeld / vi an-
teriorum pactorum, eine bessere Befugnis zu denen ratis Gothanis vor S. Meiningen
habe/in dem das Hochfürstl. Haus S. Gotha contra pactum de an. 1680. seine ratas an
Fürstenthum Coburg dem Hochfürstl. Hause S. Meiningen an. 1687. nicht verspre-
chen/ noch contra pactum expressum de an. 1695. krafft welches die Ersetzung der Nach-
schuß-Gelder mit Land und Leuten von allen ereigneten Anfällen geschehen solte/
durch reciproque Auswechselung der resignations-Patente demselben cediren und ab-
treten mögen; Und weil auch die traditio nicht würcklich geschehen / indem beyde hohe
Theile das Ihrige noch in Händen/ und sowohl S. Gotha den Genuss der quæstionirten
ratarum, als S. Meiningen seiner dafür versprochenen Aemter hätte / so könne sich
der blossen resignation halber ohne würckliche tradition dieses hohe Haus noch keines
juris realis an denen Gothaischen ratis rühmen.

Weil aber dennoch (1.) das Fürstl. Haus S. Gotha seine angeerbte Coburgische
ratas quæstionis dem Fürstl. S. Meiningischen Hause durch eben dergleichen pacta
nicht allein versprochen / dadurch diesem ein gleiches jus ad rem acquireret / sondern auch
(2.) über dem gedachte ratas durch einen permutations - contract würcklich vertauschet
und die resignations-patenta darüber hernach ausgestellt/mithin wenigstens factè, viel-
mehr aber per constitutum possessorium, und also auch verè tradiret; angesehen solche
resignationes die Meinung und den effect haben / daß wann schon post resignationem das
über-

überlassende Theil das resignirte Gut annoch corpore innen behält / solches dennoch von dem moment an/nicht suo, sed alterius nomine in Besitz hat / und nicht der resignans, sondern der resignatarius, durch jenen es warhafftig besizet / quia is verè possidet, cujus nomine possidetur,

l. 18. pr. ff. d. acquir. poss.

nicht weniger / als wie / wann jemand sein Gut einem andern ex commodato vel locato hingiebt/derselbe dennoch vollkommener Besizer des Guts bleibet/ob es schon nicht Er/sondern ein ander in Händen hat/quia nomine alterius tenet.

l. 77. ff. de rei vind. l. 18. C. d. donat.

Weil nun nach Ableben des Hochseel. Herrn Herzog Albrechts Durchl. an. 1699. Herrn Herzog Bernhards Durchl. mit Genehmhaltung der übrigen hohen Mit. Erben das ganze Fürstenthum Coburg / worum die rata Gothana pro indiviso stecken/schon communi nomine in Besitz genommen / so mögte die traditio ratarum auch nuda voluntate von dem Hoch-Fürstlichen Hause S. Gotha /

juxta §. 43. J. de rer. div.

wie vielmehr dann durch die reciprocè ausgewechselte resignations-patente in vim constituti possessorii geschehen / und die possession derselben würcklich transferiret werden /

Tiraquell. tr. de Const. Poss. P. 2. ampl. 1. § 8. Stryck de Caut. Contr. Sect. 2. C. 4. §. 19.

Mev. P. 5. Dec. 195. n. 2.

Wodurch dann (3) S. Meiningen ein jus reale an quæstionirten ratis Gothanis erlanget / krafft welches dieses Fürstl. Haus vor S. Saalfeld billig den Vorzug daran haben muß / re enim una duobus vendita (sive promissa) & uni tradita, potior est is, cui primum tradita.

l. 15. C. de rei vind. Brunnem aliique Dd. in eand. l. 98. de R. J.

Welchem/ was oben angeführet/nicht im Wege stehet / (a.) daß gleichwohl denen Jüngern Herren Gebrüdern/worunter auch das Fürstl. Haus S. Saalfeld / vermöge anterioris pacti in rec. 1680. und 1695. die Ersetzung der Nachschuß-Gelder an Land und Leuten auf den Anfällen versprochen/weil die Nachschuß-Gelder præcisè mit Land und Leuten zuersehen in cit. rec. nicht versprochen / wie oben bey der vierdten Frage zuersehen/und wann auch solches geschehen / so wird die prioritas pacti hier nicht attendiret/sondern possessionis.

d. l. 15. C. d. r. v.

(b.) Daß auch die bloße resignation keine vim traditionis habe / es sey dann / daß die actualis traditio vorher gehe oder erfolge / welches allhier nicht geschehen / sondern ein jeder von denen hohen Theilen das seinige behalten / zumahl dieses nunmehr von selbstem weg fällt/indem die resignationes vim constituti possessorii haben / welches vim veræ traditionis hat/wie bereits oben angeführet. Daß aber S. Gotha die reditus ratarum, wie S. Meiningen der cedirten Meinter noch percipiret / solches ist ex speciali pacto, in traditionibus rerum autem, quodcunque pactum sit, valere manifestissimum est,

l. 43. § 48. ff. de pact.

Dahero dann/unserer erachtens/kein Zweifel/daß auch auf den in der Frage gesetzten Fall S. Saalfeld ex pactis in recessibus de an. 1680. & 1695. circa ratas Coburgicas ein blosses jus ad rem überkommen habe/S. Meining. hingegen nicht zwar aus obgemeltè pactis, sondern aus der vermittelst derer ausgewechselten resignations Patenten actualisirten tradition, ein jus in re erlanget habe / ein folglich diesem letztern hohen Theile die quæstionirte rata Gothana an dem Fürstenthum Coburg für S. Saalfeld zu adjudiciren; Doch bleibet diesem hohen Theile Seine ex pacto entspringende actionem personalem gegen das Hoch-Fürstl. Haus S. Gotha anzustellen unbenommen.

D

Auf

Auf die zehende Frage:

Nicht S. Meiningen/wann auch gleich S. Saalfeld/positò sed non concessò, eine hypothec wegen der zuersezenden Nachschuß-Gelder bey denen Gothaischen ratis am Fürstenthum Coburg erlanget haben sollte/diesen Fürstl. Theil per exceptionem ordinis & excussionis mit seiner action wieder sich ab- und zu deren Ausführung gegen S. Gotha zuverweisen rechtliche Befugnis habe?

Es scheint zwar wohl aus des rec. de an 1680. S. 6. daß Herr Herzog Friedrich/hochseel. Andenckens/Dero vier Jüngern Herren Brüdern/wegen des neu-verwilligten $\frac{1}{3}$. Land- und Trancksteuer / wie auch jährl. 3000. fl. Ihre gesambte durch solchen Vergleich Ihnen eigenthümlich zukommende Lande sub hypotheca generali &c. allen ins gesambt und jedem insonderheit verschrieben habe / welche sich doch nicht wohl auf andere Schulden / oder die übrige Nachschuß-Gelder / worauf sie nicht gerichtet/extendiren läffet : gesetzt aber den Fall / daß auch ratione der Nachschuß-Gelder solche securität ausgestellt wäre/ so ist bekanten Rechtens / quod generalis hypotheca omnes res, corporales & incorporales, praesentes & futuras, afficiat.

l. fin. C. quae res pig. obl.

Einsolglich auch in diesem casu die ratis Gothanas am Fürstenthum Coburg/dannnenhero das Hoch-Fürstl. Haus S. Saalfeld scheint die Wahl zuhaben/ob es actione personali wieder S. Gotha agiren / oder actione reali hypothecaria die ratis Gothanas am gedachtem Fürstenthum vindiciren wolle.

l. fin. C. d. obl. §. act. l. 24. C. d. pign.

Dennoch aber dieweil diesem jure Dig. & Cod. derogiret und jure Novell. einem tertio oder extraneo possessori hypothecae, welcher weder der principal debitor, noch dessen Erbe/ist/das beneficium excussionis indulgiret ist/vermöge welches er nicht mag belanget werden / nisi principalis debitoris vel fidejussoris illorumque heredum bonis prius excussis ; Zumahlen es die höchste Billigkeit erfordert / daß diejenige zuvor belanget und condemniret werden / welche contrahiret und sich zur Bezahlung verbindlich gemachet/ als ein dritter / welcher dem creditori nicht versprochen/der possession priviret und verlustig werde.

Nov. 4. C. 1. § 2. Auth. hoc si debitor C. d. pignor. Auth. sed bodie C. d. O. § A. Franzk. l. 1. Resol. 12. n. 1. § seq. Carpz. P. 2. Const. 18. def. 17. Gail. l. 2. Obs. 27. n. 7.

Welche Dd. zugleich bezeugen/daß solches in praxi so observiret werde / etiamsi hypothecae pactum executivum sit adjectum,

Franzk. d. l. n. 50. § seq.

So hat solchem nach auch das Hoch-Fürstl. Haus S. Meiningen / wann gleich S. Saalfeld/ gesetzt aber nicht eingeräumter massen/eine hypothec wegen derer zuersezender Nachschuß-Gelder bey denen Gothaischen ratis am Fürstenthum Coburg erlanget haben sollte / diesem Fürstl. hohen Theil exceptione ordinis vel excussionis mit seiner action wieder sich Ab- und zu deren Ausführung gegen das Hoch-Fürstl. Haus S. Gotha zuverweisen rechtliche Befugnis/von Rechts wegen.

Eu. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigste

(L. S.)

Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königl. und Chur-Fürstl. Brandenburg. Universität Franckfurth an der Oder. Den 2. Decemb. 1713.

DESIGNATIO

Derer in vorstehender Urthels-Frage mentionirten Beylagen.

I.

Urthe und wohlgegründete species facti, nach welcher der status controversæ causæ Coburgicæ anzusehen/ sub signo ☉.

II. Copiæ exhibitorum derer Hoch-Fürstl. Interessenten coram Commissione Cæsarea ad amicabilem compositionem sub signo ☽.

III. Gründlich-und summarisch verfasste Vorstellung sub signo ♁.

IV. S. Meinung. weitere kurze Vorstellung contra S. Saalfeld in puncto der Coburg. successions-Sache/besonders wegen der præten- dirten Nachschuß-Gelder sub signo ♀.

V. Gütliche Vorschläge der Königl. Poln. und Chur-Fürstlichen Sächsischen Vicariats-Commission sub numero II.

VI. Die von S. Meinungen darauf beschehene kurze Vorstellung sub numero III.

Vorgehende beyde pieces sind in einem beygelegten fascicu- lo sub signo 4. zubefinden.

VII. S. Meinung. allerunterthänigste repræsentation ad Imperatorem Mense Junio 1713. cum adjunctis A, B, C, & D. in puncto prætenfæ communionis in Ducatu Coburgico sub signo ♁.

VIII. Copiæ recessuum sub signo ♄.

Notandum :

Weil die hauptsächlichsten contenta obberührter Beylagen sub sign. ☽. ♀. und ♄. wie auch sub. num. II. & III. aus dem Responso bereits erhellen/und diese bey denen actis pu- blicis sich befinden/ so hat man/zumahl um Weitläufftig- keit zuverhüten / solche mit andrücken zulassen vor unnö- thig ermessen.

DESIGNATIO

Excer in vorstehender Vertheilung
mentionirt in Beilage

I.

1. Copie und wechselegründete species facti, nach wechsele facti
controversa casus Coburgicae anspiciendae sub signo

II. Copie exhibitum dicitur. Nach-Druck. Intercessionem contra
Commissione Casus ad amicabilem compositionem sub signo

III. Gründlich und summarisch verfaßte Beschreibung sub signo

IV. C. Abtinnig. weitere kurze Beschreibung contra C. Casus
in puncto der Coburg. Successionis. In puncto der Coburg. Successionis
an dem Coburg. Gebiet sub signo

V. Coburg. Verträge der Königl. Poln. und Cur. Fürstenth.
Coburg. Vicaria Commission sub numero II.

VI. Curator C. Abtinnig. darauf bestehende kurze Beschreibung
sub numero III.

7. Gegenseitige beide pieces sind in einem begebenen Acten
so sub signo a. Subscriptum

VII. C. Abtinnig. alleunterzeichnete representation ad Imper.
resortum Mense Junio 1713. cum adductis A. B. C. & D. in puncto
practicae commissionis in Ducatu Coburgico sub signo *

VIII. Copie recellum sub signo B.

Notandum:

Bei die hauptsächlichsten contents oberschiedlicher Beilagen
sind die in A. B. C. & D. sub numero II. & III. und
Kopie welche sich befinden in dem Coburg. Gebiet
sind sich befinden in dem Coburg. Gebiet
für Coburg. Gebiet / welche in dem Coburg. Gebiet
sind sich befinden

Kurze und wohlgegründete

SPECIES FACTI,

nach welcher der jetzige Status controversæ causæ Coburgicæ
anzusehen / und zu beurtheilen ist.



Er weyland Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst Herzog zu Sachsen-Gotha ꝛ. ꝛ. ꝛ. / hat nicht nur in annis 1654. den 31 Augusti, 1671. den 13. Febr., & 1674. den 22. Octob. gewisse Testamentliche und Codicillarische Verordnungen / sondern auch in annis 1672. den 9. Febr., & 1674. den 24. Augusti eine Regiments-Verfassung / samt deren Declaration gefertigt und authentifiziret / mittels welchen Seine Hochfürstliche Durchl. so wohl wie es in allen übrigen nach Dero höchstseel. Ableben zuhalten / als auch unter andern specialiter disponiret: Daß Dero sieben Herren Söhne / nemlich Herrn Herzog Friederichs / Herrn Herzog Albrechts / Herrn Herzog Bernhards / Herrn Herzog Heinrichs / Herrn Herzog Christians / Herrn Herzog Ernsts / und Herrn Herzog Johann Ernsts / Hochf. S. S. S. S. S. S. S. D. D. D. D. D. D. D. zwar æqualiter zu Erben und Successoren derer von Ihr hinterlassenen drey Fürstenthümer / Coburg / Altenburg und Gotha / wie auch Antheile an der Gefürsteten Graffschafft Henneberg eingesezet seyn / jedoch / weil aus oberwehnten Landen dermahlen nicht süglich sieben separirte Fürst-mässige portiones zu errichten wären; / Sie so lange in Gemeinschaft derselben / biß solches nach sich ereignenden Fällen geschehen könnte / bleiben / und dabey der jedesmahlige älteste Fürstl. Herr Bruder / mit Zulegung eines præcipui, die Landes-Regierung communi nomine führen / die Ubrige aber ein gewisses zum jährlichen deputat aus der gesammten Cammer / oder denen deswegen zu assignirenden Aemtern / empfangen; auch wann aus erheblichen Ursachen eine Theilung der Lande dannoch etwa vorgenommen werden wolte / zwey und zwey / und nach Gelegenheit dreye sich bey einem Fürstenthum zusammen schlagen / unter denen der auch jedesmahlige Älteste die Regierung / auf die Art / wie bey der gesammten Communion verordnet / doch ohne Zulage eines præcipui, (inmassen die Intraden solchenfalls gleich zutheilen wären) führen / da inzwischen dem Ältesten unter ihnen allen das Directorium in denen gemeinschafflichen ausgesetzten Dingen gleichwohl unbenommen bleiben solte. Nach dem am 26. Martii 1675. erfolgten höchstseeligen Absterben vorhöchsterwehnter Herrn Herzog Ernsts Hochfürstl. Durchl. haben zwar allerseits Fürstl. Herren Söhne und Successores die von nur höchstseelig gedachtem Ihrem Herrn Vater in annis 1654. 1671. 1672. und 1674. wegen künfftiger Verführung der Landes-Regierung gemachte Verordnungen / dispositiones, und Erläuterungen / durch Errichtung eines

A

Freund:

Xl.

Freund-Brüderl. Vertrags den 2. Julii 1675. bestättiget / und die anbefohlene
Gemeinschaft einige Jahre unverrückt continuiert; Die vier Jüngern jedoch
in anno 1679. durch selbstigen Antrag und Vorstellung bey des ältern Herrn
Bruders Hochfürstl. Durchl. es dahin gebracht / daß am 8. Martii diēti anni ein
Punctation-Recess zwischen Diesem und Selbigem verabfasset und vollzogen / auch
Krafft dessen / und der darüber erfolgten Extension und Erläuterung durch den
Haupt-Recess, die Communion unter denen hohen Herren Con-
trahenten aufgehoben / von höchstgedachten ältern Herrn Bru-
ders / Herrn Herzog Friederichs / Hochfürstl. Durchl. denen gleich-
falls höchstbesagten vier Jüngern Herrn Brüdern / nemlich Herrn
Heinrichs / Herrn Christians / Herrn Ernsts / und Herrn Johann
Ernsts Hoch-F. S. S. S. D. D. D. etliche 1000. fl. jährlicher
Einkünfte / über das sonst ex testamentariis & aliis dispositioni-
bus Paternis gehabte deputat, accordiret / und das ganze quan-
tum theils mit gewissen Ihnen erblich abgetretenen Aemtern / cum
omnimodâ Jurisdictione, so wohl Ecclesiasticâ als Politicâ, tam
Criminali quâm Civili, (dergleichen Jura Sie auch in denjenigen
Länden / welche Ihnen occasione der Nachschuß-Gelder / oder
sonst durch Anfälle innerhalb Ihres Fürstl. Hauses noch accresci-
ren mögten / eigen-rechtlich zu exerciren und zugebrauchen haben
soltten) vergnūget; theils auch / weil dieser zugetheilten Aemter
Intraden die accordirte summam nicht erreichet / durch gewisse
aus des ältern Herrn Bruders Cammer zu zahlende / oder von de-
nen in der eigenen Landes-Portion gefälligen ordinar- und extra-
ordinar-Steuren selbst zu erheben habende so genante Nachschuß-
Gelder und annuas pensiones so lang zu suppliren versprochen
worden / biß deren Capitalia, zu Erlaffung wohl gelegenen Grund
und Bodens / oder sonst anständiger Gefälle und nutzbarer Stü-
cke / nach und nach abgeföhret / oder doch / wann es nicht ehe gesche-
hen könnte / aus denen sich ereignenden Anfällen / abgetragen wer-
den mögten; Dahingegen höchstbesagte vier Jüngere Fürstliche
Herrn Gebrüdere des Herrn Senioris Hochfürstl. Durchl. und Dero
Descendenz nicht nur wie an einem Theile alle übrige Lande / Für-
stenthümer und Herrschafften / welche sich ausser denen cum omni-
modâ Jurisdictione Ihnen abgetretenen Landes-Portionen in der
Fürst-Bäterlichen Verlassenschaft noch befunden: also am an-
dern Theile die Verführung aller hohen Reichs-Creyß- und terri-
torial-Jurium so wohl in diesen letztgemeldeten Landes Portionen /
als denen gesamten vorgedachten übrigen Fürstenthümern und
Länden / zu einer ewigen und unzertrenlichen cohærenz derer Pu-
blicorum, erblich / unwiederrufflich und gänzlich cediret / abgetre-
ten und überlassen; sondern auch ein præcipuum virile, respectu
Ihrer / bey denen Fürst-Brüderlichen Anfällen eingestanden / und
zwar durchgehends mit renunciation aller exceptionen / insonder-
heit

heit læsionis enormissimæ, persuasionis, Juris ex pacto, providentiâ Majorum, & investiturâ Cæsareâ competentis, restitutionis in integrum &c. Die beyden mitlern Herren Brüder / nemlich Herrn Herzog Albrechts / und Herrn Herzog Bernhards Hoch: F. F. D. D. / da Ihnen diese Punctation zum Beytritt communiciret worden / haben zwar Anfangs selbiger um des willen widersprochen / weil Sie der dispositioni Paternæ nicht gemäß zu seyn Ihnen angeschienen / wie Sie dann auch die vier jüngere Herrn Gebrüdere von deren implemento dehortiret; alldieweil aber Diese nicht abstehen wollen / und der Status communionis durch die Unterbrechung dergestalt alteriret worden / daß selbiger unmöglich bestehen und fortgeföhret werden können / sind Jene Beyde endlich auch bewogen worden mit dem ältern Herrn Bruder Sich in besondere divisions-tractaten einzulassen / gestalt dann zwischen Herrn Herzog Friederichs und Herrn Herzog Albrechts Hoch: F. F. D. D. am 13. Nov. 1679. und zwischen eben höchstgedachten ältern Herrn Bruders / und Herrn Herzog Bernhards Hoch: F. F. D. D. am 9. Febr. 1680. gewisse Punctation-Recessu verabhandelt und vollzogen / auch nach Inhalt solcher und deren erfolgten extension und Erläuterung in denen hernach zu meldenden Haupt-Recessen Herrn Herzog Albrechts Hochfürstl. Durchl. die vöilige gehörige Septima oder rata der Fürst- Bätterl. Erbschaft an Land und Leuten mit dem Fürstenthum Coburg; Herrn Herzog Bernhards Hochfürstl. Durchl. rata aber / weil in dem Fürstenthum Altenburg die meiste Aemter bereits einem der jüngern Herrn Brüder assigniret / und ohne deren Zugang nicht sählich zu Altenburg zu residiren gewesen / mit dem Antheile der gefürsteten Graffschaft Henneberg gut gethan / und also Beyde dergestalt vergnüget worden / daß Jeder seine Fürstenthum und Lande cum omni superioritate territoriali für Sich und die Fürstl. Descendenten nicht minder erblich zubesigen und zunutzen / als an dem zugleich Ihnen mit abgetretenen und übergebenen Voto Comitiali Coburgico zur Helffte zu concurriren / auch Herrn Herzog Albrechts Hochfürstl. Durchl. das Ober- Sächsis. Circular- Votum zur einen Helffte erblich / zur andern Helffte nur usu- fructualiter; Herrn Herzog Bernhards Hochfürstl. Durchl. aber das ganze Henneberg- Schleusingische Votum bey dem Fränkischen Creyse erblich zu verführen und zu vertreten haben solten. Wogegē diese mitlere Herrn Gebrüdere auf alles übrige bey Ihrem ältern Fürstl. Herrn Bruder an Landen und Leuten ex hereditate Paterna zurück bleibende / salvo jure simultaneæ investituræ, zwar renunciiret / und den mit denen vier jüngern Fürstl. Herrn Gebrüdern geschlossenen Recess ungestritten zulassen versprochen; Jedoch aber Sich expresse reserviret / daß wann nach Gottes Willen ein oder der andere von denen vier höchstgedachten vier jüngern Herrn Gebrüderern mit Tode abgehen / und keine Männliche Descendenten hinterlassen solte / Sie nicht nur in dasjenige / was der also verstorbene zur Zeit seines Todes würcklich gehabt und besessen / sondern auch was er an Lande / Leuten und hohen Juribus pro

septimâ suâ ex hereditate Paternâ hätte bekommen sollen und können / wann er den Recess mit Herrn Herzog Friederichs Hochfürstl. Durchl. nicht geschlossen / succediren / und also der älteste Fürstl. Herr Bruder und Dessen Posterität des abgehenden Herrn Bruders vöilige Erb-Portion oder ratam ergänzen / und in die Erbschaft herstellen solle. Als nun über dieses punctatim also abgehandelte/schon angezeigter massen/Haupt-Theilungs Recess, so hernach insgesamt von Kaiserl. Majestät confirmiret / mittels unständlicher extension gefertigt worden / nemlich von Serenissimo Friderico und denen vier jüngern Fürstl. Herrn Gebrüder den 24. Febr. 1680. (in welches Recessus S. 22. absonderlich von Diesen letztern versprochen und gelobet ist/das Sie den durch Hn. Herzog Friederich mit Dero beyden auch freundl. geliebten Herren Brüdern/Herrn Herzog Albrechten / und Herrn Herzog Bernharden / respect: wegen der Coburgis. und Hennebergis. Aemter / mittels derer einweils auch errichteten Punctation - Recess vom 13. Nov. 1679. & 9. Februar. 1680. getroffenen Erb-Vertrag hierdurch genehm gehalten haben wolten): von eodem Sermo Friderico und Herrn Herzog Bernhards Hochfürstl. Durchl. den 8. Junii 1681. und von Sermo Friderico mit Sermo Alberto den 24. Sept. 1681.; wird etliche Jahre hernach / und zwar den 27. Junii 1687. zwischen Herrn Herzog Friederichs und Herrn Herzog Bernhards Hoch-F. F. D. D. ein anderweiter Recess auf dem Fürstl. Hause Friedenstein errichtet / Darinnen lest gemeldete Ihre Hochfl. Durchl. nicht nur dem bedungenen pacto, wegen Ergänzung derer Brüderl. Portionen / in casum mortis sine liberis, wieder renunciiret/ sondern auch Herrn Herzog Friederichs Hochfürstl. Durchl. das von denen vier jüngern Fürstl. Herrn Gebrüder / erwehnter massen / pactirte præcipuum portionis virilis bey Brüderl. Anfällen allewege/ doch cum onere, überlassen / und mithin einen Vortheil an die 200000. fl. in eventum zugestanden / bloß in Ansehung des Gegen-Versprechens / daß Serenissimus Senior oder Dero Descendenten mit demjenigen/was Sie ratione Ihres Anwarts-Rechts und Antheils bey dem in Gottes-Händen stehenden Coburgis. Anfall vermögen / und wegen der jüngern Fürstl. Herrn Gebrüdere/ denen Recessen nach / zu exerciren haben würden/ S. Meinungen / gegen behörige satisfactio vermittelt anderer annehmlicher Lande und Leute/zustatten kommen wolten/dazumahl die übrigen im Recessu angeführte Gegen-præstanda zum Theil ohnehin Juris, zum Theil auch von sehr schlechter Importantz gewesen/ zum Theil aber durch anderweitige satisfactio compensiret worden. Hiernächst haben sich zwischen Sermo Seniore und Herrn Herzog Ernsts zu Hildb. Hochfürstl. Durchl. als dem jüngsten Fürstl. Herrn Bruder ohne einen/über dem Verstande des in anno 1680. den 24. Febr. errichteten Haupt-Theilungs-Recesses einige Irrungen erhoben / welche durch einen abermahligen und von Kaiserl. Majestät confirmirten Erläuterungs-Recess den 16. Febr. 1683. erördert / und in solcher Masse bengelegt sind/ daß zwar zu S. Hildb. faveur die in dem Recessu de Anno 1680. S. 8. über-

über-

überlassene Bottmäßigkeit bey Dero Landes-Portion in ein und andern Stücken ampliiert / gleichwohl aber doch die hohen Jura, als Reichs- und Creys-Sachen / Allianzen / Land-Tage / und Landes-defension vor wie nach S. Gotha nicht nur bey sothaner Landes-Portion bedungen und vorbehalten blieben / sondern auch von S. Hildb. bey denen künfftigen Landes-Anfällen eingestanden worden / wann dieser Fürstl. Theil sich in S. 5. dicti Recessus mit dirren Worten dahin erkläret: Daß Er bey sich ergebenden künfftigen Landes-Anfällen die erlangende Lande mit keinen mehrern Juribus, als die übrigen allschon habende und in anno 1680. überkommene / zubesigen begehre. Anno 1695. den 18. Octobr. sind eben dergleichen zwischen Herrn Herzog Friederichs und Herrn Herzog Johann Ernsts Hoch-F. F. D. D. über der interpretation vorerwehnten Recessus de anno 1680. erwachsene Mißverständnisse / mittels eines zu Salsfeld geschlossenen Recesses / sopiret und abgethan / in welchem pacto wie an einem Theile (S. 7.) die hohen und territorial-jura S. Gotha / nach disposition des Punctation-Recesses vom 8. Martii 1679. und Haupt-Recesses vom 24. Febr. 1680. beybehalten blieben: also am andern Theile (S. 6.) die Ersetzung derer Nachschuß-Gelder mit Land und Leuten von allen ereigneten Anfällen / so viel möglich / in Abschlag / oder durch Anschaffung anderer anständiger Lande von eben diesem Fürstl. Hause an S. Salsfeld versprochen worden.

Das oben angeführte Gegen-Versprechen / wodurch des Herrn Senioris, Herrn Herzog Friederichs / Hochfürstl. Durchl. Dero tertio genito Fratri, Herrn Herzog Bernhards Hochfürstl. Durchl. Ihre damahls in spe gestandene Coburgis. ratas und dasjenige / was Sie bey solchem Anfall wegen der vier jüngern Fürstl. Herrn Gebrüdere Recess-mässig zu exerciren haben würden / zu überlassen sich anheischig gemacht / haben / nach Dero in anno 1691. erfolgten höchstseel. Ableben / des hinterlassenen ältern Herrn Cobus / als jeho regierenden Herrn Herzog Friederichs Hochfürstl. Durchl. den 14. Jan. 1696. durch einen zu Georgenthal gefertigten schriftlichen Aufsatß confirmiret und verneuret / mithin diesem pacto seine unumstößliche Richtigkeit bekräftiget.

Da nun hierauf nach etlichen Jahren des Secundo geniti, Herrn Herzog Albrechts zu Coburg Hochfürstl. Durchl. gefährlich erkranket / und vi des Ihr zu der Zeit im Fürstl. Hause zugestandenen Directorii eine Conferentz / um der Succession wegen untereinander Sich eventualiter zu vergleichen / bey Dero Herrn Brüdern und respect. Better veranlasset / solche auch im Febr. 1699. zu Coburg ihre Wirklichkeit / mittels Zusammenschickung derer Coburgischen / Meinungischen / Kömhildischen / Eysenbergis. Hildb. Salsfeldis. und Gothaischen hiezu sich satzsaunt legitimirten Deputatorum erreicht: Ist gleich Anfangs auf den Propositions-Punct: Ob und welcher gestalt eine division bey ereignendem Coburgischen Anfall beliebt werden wolte? Die separation der communion unanimiter vorgezogen / jedoch dabey die Zergliederung und Trennung derer Lande zuverhüten / und einander sonsten zu satisfaciren vor gut erachtet / auch endlich ein pactum successorium, durch den Recess vom 6. April 1699. getroffen worden / nach welchen Herrn Herzog Heinrichs / Herrn Herzog Christians / Herrn Herzog Ernsts / un. On. Herzog Friedrichs Junioris Hochfürstl. S. S. S. S. D. D. D. D. Dero

Dero ratas an dem künfftigen Coburgis. Anfälle / mit Herrn Herzog Albrechts Hochfürstl. Durchl. gutem Belieben und Einwilligung / Herrn Herzog Bernhards Hochfürstl. Durchl. und Dero Descendentē dergestalt cediret / daß Selbige nach erfolgtem höchstgedachten Herrn Herzog Albrechts höchstseel. Ableben die Coburgische Lande cum omni & pleno Jure, gegen gewisse und verabredete satisfaction, haben / besitzen und die possession davon communi nomine ergreifen / auch (salvo licet Jure retentionis cuius Coheredum reservato) so lange / biß die convenirte satisfaction geschehen / frey administriren solle. Wie dann auch sothaner Reces von denen Herrn Principaleu derer Deputirten (welche nicht nur mandato cum liberâ generali, sondern auch speciali ad subscribendum, auf vorher erstatteten Bericht / und übersendetes concept von dem Instrumento pacti, instruiet gewesen / und also iussu & autoritate Mandantium die Unterschrift und Besiegung verrichtet) insgesamt / auffer von Herrn Herzog Ernsts zu Hildb. Hochfürstl. Durchl. ratificiret worden. Die Ursache / warum S. Hildb. die ratification hinterzogen / soll zwar / denen prætexten nach / darinnen bestanden haben / weil die eine geraume Zeit zwischen selbigem Fürstl. Hause und Herzog Friederichs zu Gotha Hochfürstl. Durchl. wegen verschiedener differentien unter Herrn Herzog Albrechts und Herrn Herzog Bernhards Hochfürstl. S. D. D. Mediation gepflogene gültliche tractaten nicht zum Stande kommen / so aber darum nicht geschehen / weil S. Hildb. in puncto prætextæ liberationis à nexu Gothano, ratione derer bey Dessen Landes-Portion reservirten hohen Jurium, das von Gothaischer Seite vorgeschlagene / und ehemals / laut der bey denen Coburgis. Successions-tractaten zur Mediation übergebenen schriftlichen Erklärung / beliebte temperament ex post facto wieder verworffen / und desavouiret; In der That und Wahrheit aber mag Herrn Herzog Johann Ernsts Hochfürstl. Durchl. Welche den besagten Coburgis. Successions-Reces nicht nur keines Weges durch die Ihrigen mit-vollziehen / sondern auch selbigem widersprechen lassen / durch Dero inständiges unbewegliches Anhaltē / pro acquirendo Socio contradictionis, Herrn Herzog Ernsts Hochfürstl. Durchl. von der ratification am meisten abwendig gemacht haben.

Bald hierauf und zwar am 6. Augusti 1699. sind Herrn Herzog Albrechts Hochfürstl. Durchl. zu Coburg ohne Männliche Descendenten verstorben / da dann / Krafft des obgemeldeten per majora errichteten un bekrafftigten pacti successorii, Herrn Herzog Bernhards zu Meiningen Hochfürstl. Durchl. communi nomine die possession der Lande durchgehends ergriffen / und Sich der im Reces zu Ihr überlassenen freyen administration unterzogen / zugleich auch eine Zusammenschickung allerseitiger Fürstl. Interessenten Deputirten veranlasset / um dasjenige / was bey diesem Anfall nunmehr communi suffragio ferner zuthun übrig / in Güte zu concertiren. Inmittels hat nicht nur des jüngsten Herrn Bruders / Herrn Herzog Johann Ernsts zu Salfeld Hochfürstl. Durchl. Sich bey Kayf. Majest. über vielerwehntes Coburgis. pactum successorium beschweret / und ein Rescript an S. Meiningen und Gotha extrahiret / welches von diesen Beyden Fürstl. Häusern conjunctim beantwortet worden; sondern Bende Herrn Herzog Ernsts und Herrn Herzog Johann Ernsts Hoch S. S. D. D. haben Sich auch Herrn Herzog Bernhards Hochfürstl. Durchl. ernstlich opponiret / und eine besondere composition und coadministration prætendiret. Ob nun gleich S. Meiningen denen Hn. Opponenten die composition selbst / als welche in Ihren Nahmen pro ratis mit ergriffen /

ergriffen / nicht gestritten ; So hat aber doch dieses Fürstl. Haus von dem Successions-Recess, und dem darinnen per majora gemachten Schlusse / quoad modum communi nomine apprehendendi possessionem & administrandi Ducatum bis zur satisfaction, nicht abgehen wollen / sondern Sich / provocando ad separationem, wegen jener Fürstl. Theile an diesem Anfall habender ratarum zu gütlichen tractaten / mit hin / weil sich die Coburgische Lande commodè und ohne Nachtheil des Publici weiter nicht zergliedern noch theilen liessen / zu anderweitiger satisfaction mit Gelde oder Landen vor besagte ratas offeriret / zugleich auch / auf den Fall entstehender Güte / ad Austregas Domus provociret. S. Hildburghausen und Salfeld sind dessen und aller remonstrationen ungeachtet auf ihren praetens beharret / auch deswegen bey Käyserl. Majest. um ein Mandatum S. C. per memoriale den 7. Sept. 1699. einkommen ; Ehe und bevor aber hierauf Erkänntnis erfolget / ist am 10. Nov. 1699. zwischen letzt-höchst besagten zwey Fürstl. Häusern und S. Meiningen / des strittigen Possessions-Punctes wegen / ein recessirter Vergleich getroffen / und mittels dessen gegen die Einsetzung der compossession und deren effectuum (jedoch nicht anders / als nach denen competirenden ratas und dabey habenden Befugnissen) von S. Hildburghausen und Salfeld die verbindliche Versprechung gethan worden / daß diese Fürstl. Theile sich von Coburg weg begeben und inmiddels die von S. Meiningen offerirte gütliche tractaten über der Theilung des Coburgischen Anfalls durch die übrigen / salvo jure quovis, antreten und fortsetzen lassen wolten. Als nun nach diesem auf vorhergemeldetem Hildb: und Salfeldisches allerunterthänigstes memorial ein Käyserlich allergnädigstes Rescript sub dato den 20. Nov. 1699. am 11. Decemb. dicti anni eingelaget / und am 3. Jan. 1700. zulänglich beantwortet worden / mithin man in Hoffnung gestanden / bey allen removirten remoris, nunmehr die Haupt- Theilungs- tractaten anzutreten und darinnen glücklich zu progrediren : haben sich zwischen S. Meiningen und S. Gotha / durch ein unglückliches fatum, neue präliminar- Irrungen ratione der administration, Einrichtung derer Collegiorum, und Einnehmung der Huldigung mit solcher Suite hervor gethan / daß die übrigen sämtl. Fürstl. Herrn Interessenten contra S. Meiningen partie gemachet / und endlich insgesamt von dem Successions-Recess de Anno 1699. abzugehen / S. Meiningen die freye administration zuhinterziehen / oder wenigstens auf ein blosses directorium zu restringiren / in Haupt- Wercke aber auf eine andere als in dem Recess convenirte satisfaction zu ziehen / den Schluß gefasset / solchen auch sowohl durch Befehle an die Collegia, als andere Gegen- Verfügungen / absonderlich auch durch Einlegung zweyer Compagnien in die Stadt und das Fürstenthum Coburg zum effecte zubringen getrachtet. Welches alles da es Sachsen Meiningen für attentata und turbationes angesehen / hat Es bey Käyserl. Majest. um ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione vel qs. administrationis &c. nachgesüchet / auch solches contra S. Gotha und Conventen unterm 8. Junii 1700. erhalten : Und obgleich von Seiten der gegentheiligen Fürstl. Herrn Interessenten hiewider exceptiones sub- & obreptionis eingewendet sind ; So ist doch von dem allerhöchsten Käyserl. Judicio. rejectis exceptionibus istis ein arctius Mandatum unterm 18. Sept. 1700. und anbey Herrn Herzog Bernhards Hoch- F. Durchl. per Rescriptum dahin / daß Sie Sich bey allergnädigst ad Commissionem Caesaream anbefohlener Pflege der Güte also bezeigen solten / damit der Recess de anno 1699. in alle

in allem erfüllet/ und das ganze Werck glücklich gehoben und geendiget werde/ admoniret: Hiernechst auch das zur modification der administration wider Sachsen- Meiningen extrahirte Rescriptum vom 22. Martii 1700. (worinne unter andern die Mit- Unterschrift in hergebrachten Sälen/ nemlich in Publicis, S. Gotha alleine zugesprochen und die gütliche Beylegung oder rechtliche decidirung der Haupt- Sache dem Judicio Austregarum reserviret) auf dieses Fürstl. Theils Gegen- Vorstellung per Conclusum vom 13. Oct. 1701. (welches die competentiam Judicii Austregalis in der Haupt- Sache gleichergestalt bekräftiget) hinwieder alteriret und geändert worden / ohne daß dieses letztere / durch die am 29. Novemb. ejusd. anni erfolgte blosser suspension bis zu fernerer Verordnung / für aufgehoben und cassiret zuachten sey. Mittler Zeit hat es die Göttl. Direction also gefüget/ daß nach Anleitung verschiedener Kaiserl. Rescriptorum S. Meiningen sich mit S. Gotha durch ein am 18. April. 1702. geschlossenes und recessirtes pactum hinwiderum gesetzt / und dahin verglichen / daß dieser Fürstl. Theil nicht nur seine an dem Fürstenthum Coburg habende/ sondern auch die von S. Römheld und Eysenberg bisher erhandelte ratas jenem Fürstl. Hause cediret und überlassen / Welches hinwiederum S. Gotha viere von seinen Nemtern/ nemlich Wasungen/ Sand/ Frauenbreitungen und Salzungen/ nebst noch einigen revenüen zur satisfaction und æquivalent derer ratarum cessarum erblich abgetreten / gestalt dann die Resignations- Patenta reciprocè ausgewechselt / und also die traditio suo modo würcklich geschehen. Ob nun gleich S. Hildburghausen etliche Tage vorher / nemlich am 10. April 1702. einen neuen Vergleich mit S. Gotha getroffen/ und in einen Recess bracht / darinnen unter andern pacificiret worden: Daß S. Hildb: (1.) Dero Consens in dasjenige/ was dem Inhalte dieses recesses unbeschadet und ohne Nachtheil S. Gotha wegen des Coburgis. so wohl/ als allenfalls Römheldis. und Eysenbergis. Anfalls / mit S. Meiningen und denen übrigen Hochfürstl. Herrn Interessenten entweder bereits verabredet hätte/ oder noch verabreden würde / ertheilen wolte/ und hiemit ertheilte: (2.) an Land und Leuten aus dem in Gottes Händen stehenden Römheldis. Anfalle ein mehrers nicht / als das Amt Behringen / die Echterischen Lehen und den Hof- Mils; aus dem Eysenbergis. Anfalle aber gar keine Land und Leute zu prætendiren und zu gewarten haben solte: Wie Es dann auch (3.) aller Ersetzung derer Nachschuß- Gelder mit Land und Leuten / gegen überlassende erbliche Einlösung des Dorffs Raßach/ renunciiret; Dahingegen S. Gotha diesem Fürstl. Hause (4.) nicht nur diejenigen Antheile an dem Fürstl. Hennebergische Reichs- und Schleusingischen Creysß- Voto (welchem letztern eventualiter das halbe Römheldis. Creysß- Votum substituiret) so denen Fürstlichen Häusern Altenburg und Gotha gehörig / erblich cediret / sondern auch die reale concurrenz an der Verführung des Coburgis. Reichs- und Creysß- Voti pro ratâ (Hilperhusanâ) frey überlassen / und hiernechst (5.) die liberation à nexu , und die per

re-

recessus de anno 1680. & 1683. für Selbiges zu verführen gehabte
 hohen Jura sowohl bey der bisherigen eigenen Hildb: Landespor-
 tion, als auch bey dem Antheile des Fürstenthums Coburg eingestan-
 den; doch mit dieser Bedingung / daß (6.) so viel das Coburgische
 votum und dasige übrigen hohen Jura betrifft / es nicht anders ge-
 meinert und angenommen seyn dürffte / als wann S. Hildb. solche
 von S. Meiningen durch process oder gütlichen Vergleich erhalten
 würde / bis dahin und zu gänglicher demelirung derer Coburgis.
 differentien zwischen nur höchstenwehnten Fürstl. Häusern (7.) das
 exercitium liberationis à nexu & cessorum jurium sublimium
 (excepto aliquo solùm temperamento ratione territorii Hil-
 perhusani) Hildb. Seits suspendiret seyn / und von S. Gotha fer-
 nerweit verführet werden solle; So hat doch nichts destoweniger obige
 S. Meiningis. und Gothais. pacto, welches letztgedachtem S. Hild. und Gothais-
 schem Vergleiche gar nicht präjudicirlich / S. Hildburghausen nebst S. Salsfeld
 sich auff's heftigste opponiret / und dagegen ein memorial sub präsent. den 9. Junii.
 1702. bey dem preiszwürdigsten Reichs: Hofrathe exhibiren lassen / mithin da-
 durch veranlasset / daß / nachdem S. Meiningen und Gotha am 19. Junii 1702.
 die Schliessung ihres Vergleichs durch eine Schrift auch judicialiter notificiret / die
 communication solcher S. Hildb: und Salsfeldischen contradiction
 per conclusum vom 17. Augusti 1702. erkannt worden. Welchem nach
 als höchstbesagte Fürstl. Herrn Contradicenten am 26 Sept. 7. 16. 29. Nov. 1702.
 anderweitige Schriften übergeben / S. Gotha auch am 23. Nov. dicti anni seine
 Gegen-Vorstellung auf das S. Hildb: und Salsfeld: exhibitum vom 9. Junii ein-
 gebracht; S. Meiningen hingegen um indulgierung noch einer 2. monatlichen Frist
 zu Beobachtung seiner Nothdurfft auf obiges Gegentheiliges exhibitum und um
 communication der inzwischen eingekommenen mehreren Schriften nachgesuchet /
 ist das conclusum am 7. Decemb. 1702. dahin ausgefallen / daß S. Meiningen
 der anderweit gebetene terminus duorum mensium verstattet / die
 gegentheilige neue exhibita sub termino itidem duorum mensi-
 um communiciret / und die Güte fernerweit gepflogen / dabey je-
 doch von aller würcklichen cession, alienation und tradition, auch
 Anweisung derer Untertanen / Diener / Vasallen und revenüen
 abstrahiret / vielmehr alles bis auf weitere Kaiserl. Verordnung /
 nach Inhalt des rescripti vom 22. Martii 1701. im vorigen Stan-
 de gelassen werden solle. Gleichwie aber S. Meiningen mit der schriftl.
 Nothdurfft / und zwar am 21. Maji 1703. auf die gegentheiligen exhibita, am 25.
 ejusdem aber wider das conclusum selbst / ratione der nach dem rescripto vom 22.
 Martii 1701. zu regulirenden administration, einkommen; S. Gotha auch das er-
 ste durch das unterm 2. April. 1703. übergebene und andere mehrere exhibita nicht
 minder beobachtet: also ist endlich am 22. Junii 1703. bey dem Augustissimo Ju-
 dicio dahin concludiret und von Kaiserl. Majest. rescribiret worden: **Daß (1.)**
es bey dem S. Meiningischen und Gothaischen Vergleiche / wie nicht
weniger (2.) wegen der von S. Gotha im Fürstenthum Coburg behauptet-
ten / und nunmehr von S. Hildburgh. und Salsfeld widersprochenen Verführung
Derer

B

derer hohen Jurium, und Unterschrift für die contradicirende Fürstl. Theile/ bey denen Recessen de anno 1680. und anno 1695. nicht weniger dem am 22. Martii 1701. ergangenen Kaiserl. rescripto, und biß in der Haupt-Sache ein rechtlicher Spruch oder gütlicher Vergleich erfolget / sein bewenden haben / und zu solchem Ende die am 7. Decembr. 1702. biß auf weitere Kaiserl. Verordnung ergangene inhibition cassiret und aufgehoben seyn: Rechtst dem (3.) die gemeinschaftliche Coburgische Cansler und Rätthe ihr pflichtmäßiges gutachten / wie sie es für Gott und Ihrer Kaiserl. Maj. zuverantworten getrauen / wohlverwahrt / ohne daß ein oder der andere Theil ihre rationes und Meinung erfahre / unter ihrer Hand und Siegel einschicken solten / wie sie nemlich vermeinen und erachten / daß denen noch übrigen differentien in puncto der noch nicht verglichenen portionen an dem Fürstenthum Coburg / salvo & integro eo remanente, der Justiz, denen recessen und Herkommen gemäß/völlig abgeholfen werden mdge.

Als nun auch wider dieses conclusum, und die / nach Anleitung dessen / von S. Meiningen und Gotha angeordnete Verlegung einer Compagnie in die Stadt und Bestung Coburg verschiedenes von S. Hildburghausen und Salsfeld eingewendet / und durch viele weitläufftige exhibita, Beylagen und informat-Urtheil/wogegen S. Meiningen und Gotha / weil zumahl von obigen nicht die geringste communication geschehen / nur auf äußerliche ohngefähre Nachricht mit gar wenigen Verwahrungs-Schriften einkommen / die acta judicialia ungewöhnlich accumuliret worden / ist es zwar auf Veranlassung des inständigen gegentheiligen sollicitirens dahin gediehen / daß man bey dem preißwürd. Reichs-Hofrathe / ungeachtet der bey Abgang der communication entstehenden gründlichen Beobachtung disseitiger Gegen-Nothdurfft / zur relation geschritten; Gleichwohl aber doch auf ein ad Augustissimum vorher erstattetes votum unterm 6. Jan. 1705. dahin nur concludiret: Daß die Güte für einer bey dem Kaiserlichen Hofe niedersetzenden Commission zwischen denen Partheyen / worzu eine zwey monatliche Frist gegeben / nachmahls versuchet werden solle. Hierüber ist auf die S. Hildburghäusis. und Salsfeldische ungleiche Vorstellungen vom 13. und 26. Febr. 1705. als ob nemlich bey vorsehender gütlichen Verhandlung S. Meiningen und Gotha durch ihren Gesandten zu Regensburg sich neuerlich / und also bey noch rechtshängiger Sache / auch vorstehendem tentamine amicabile compositionis, ganz ungebührlich zur alleinigen Verführung des Coburgischen Comitial voti eindringen wollen / unter letzterwehnten 26. Febr. ein rescriptum an Chur-Mäynnß in conformität Ihrer Kaiserl. Maj. ergangenen alleranädigsten Verordnung abzulassen erkannt worden / wider welches S. Meiningen und Gotha die Nothdurfft dahin vorzustellen sich gemüßiget befunden / daß die Verführung des Coburgis. voti von dieser Seite auf keine Neuerung / sondern auf eine continuationem possessionis, ankomme / mithin selbige Fürstl. Häuser pendente lite, zumahl in denen vorinahligen conclusis à diametro entgegen und prorsus inauditâ causâ in diesem Stücke auch nicht depossediret werden konten. Wie denn diese Vorstellung von solcher Wirkung gewesen / daß / ungeachtet einer aberinahligen unterm 16. Mart. 1705. dieserwegen eingekom-

gekommnen gegenseitiger Schrift / am 20. ejusdem beyin preißwürdigen Reichs-
Hoffrathе anderweits concludiret worden:

**Daß die in exhibiti beygelegtem Fürsten Raths protocollo an-
gezogene gesandtschaftliche Berichte an Ihre Käyserl. Maj.
samt dem / was darinne etwan weiter verordnet worden / er-
wartet werden solten.**

Inzwischen hat der Höchste die zwischen S. Meiningen und Gotha an einem/
sodann S. Hildburghausen an andern Theile mühesam gepflogene extra judic ia
tractaten in solcher masse auch fruchtbar seyn lassen / daß die unter Ihnen bisher ge-
waltete Coburgische successions-differentien gänzlich gehoben / und letztgedachtes
Fürstl. Haus die Abfindung seiner rath mittelst des abgetretenen Amts Sonnen-
felds ad concurrents quantum erhalten und angenommen. Gestalt denn am 23.
Julii 1705. die solcher halben gefertigte Reccessе unterschrieben und ausgewechselt / die
resignations - patenta aber allererst am 12. Octobr. ejusd. anni hinc inde ausgehän-
diget / mithin die traditio & cessio bewerkstelliget / nicht weniger auch durch S.
Hildburghausen dem preißwürdigen Reichs- Hoffrath unterm 3. Novembr die
notification von allem diesem gethan / und die Befugnis vorstellig gemachet
worden.

Wie nun bey cultivirung besagter tractaten und immer noch / wiewohl in ver-
geblich gehegter Hoffnung / daß S. Salsfeld nicht minder / als S. Hildburghausen /
darinnen die Billigkeit statt finden lassen / und sich zum Zweck gürtlich legen wür-
de / die Käyserliche vorgewesene Commission unbeschiedet blieben / allermassen man
auch deswegen die Ursach dieses Aufschiebs und aussenbleibens geziemend vor-
stellig machen lassen : also haben Augustissimus Imperator, nach entstandenen
amicablen Vergleiche mit S. Salsfeld / auf dieses Fürstl. Hauses eingekommene
Erklärung wegen acceptirung viel höchstbeimeldter Käyserl. Commission zur Güte /
und bewerkstelligte Abschickung Dero Deputirten nacher Wien / an S. Meining-
gen und Gotha unterm 31. Julii 1705. abermahl rescribiret / und diesen hohen
Theilen die gleichmäßige Beschiedung der Commission sub spacio ultericrum duorum
mensium von neuem iungiret. Und da hiernächst S. Salsfeld nicht nur wieder den
zwischen S. Meiningen / Gotha und Hildburghausen getroffenen Vergleich / und
die zu dessen implemento vorgewesene tradition des Amts Sonnenfeld sub dato den
19. Augusti & präsent. den 12. item 13. Octobr. 1705. in Schriften verschiedenes
eingewendet / und im inhibition dieser und anderer vermeintlichen Neuerungen
nachgesuchet ; sondern auch mittelst eines exhibiti unterm 28. Septembr. wegen
admission zu dem Coburgis. Comitial - Voto oder dessen suspension abermahlige in-
stanz gethan / ist unterm 26. Octobr. dicti anni beyin preißwürdigsten Reichs-
Hoffrathе unter andern concludiret worden:

**Daß wegen des Fürstl. Coburg. voti in Comitii durch die bey-
den Reichs- Hoffrathе / Herrn Grafen von Sahlen und
Herrn Bindern / mit denen damahls zu Wien anwesenden
Räthen von Meiningen und Gotha (inmassen zur selbigen Zeit
der S. Meiningische und Gothaische Comitial- Gesandte / Herr Baron von
Haagen / sich eben in andern Geschäften allda befunden) auch Salsfeld
förderlich geredet werden sollte zc.**

Da hingegen das übrige nachsuchen dermalen übergangen / und bis zur Commission zur Güte / ratione der Sache selbst / ausgesetzt worden.

Als nun besagte Herren Reichs- Hofrätthe von ihrer expedirten Commission den 30. Octobr. 1705. referiret / ist eodem die auf ein an die Fürstliche Interessenten abzulassendes Kays. rescript concludiret worden / des Inhalts:

Daß S. Meiningen und Gotha bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Sache / jedoch salvo jure cujusvis, das Coburgische Reichs-Votum durch ihren Comitial-Gesandten auf beyderseitige gesamte Vollmacht für Sich und Ihre respect. vier Herren Brüdere und Betteere verführen / auch nechst dem sich sonder Berzug und solcher gestalt anschicken solten / daß die Coburgische Successions-differentien längstens innerhalb 6. Monaten entweder unter denen Herren Successoribus selbst im Fürstl. Hause / oder für der Kays. ad amicabilem compositionem angeordneten Commission in Aula Cæsarea aus dem Grund gehoben / und völlig abgethan werden mögten.

Ob nun gleich auch S. Salfeld durch ein exhibitum sub präsent, den 3. Novembris dicti anni um suspension der expedition sothaner rescripten nachgesüchet / so ist doch darauf per conclusum den 5. Novembr. 1705. ein mehrers nicht / als:

Daß dieses Gesuch ad Dominos Commissarios zuverweisen sey / unterm 9. Novembr. aber resolviret worden:

Daß die rescripta (wie auch erfolget) extradiret / und von deren contentis an den Kays. Herrn Primarium Commissarium zu Regensburg / wie auch an Chur Wäynß ratione directorii Comitialis, notification geschehen solle.

Nach solchem ist durch anderweite S. Salfeldische exhibita sub präsent, den 12. & 13. Novembr. ejusdem anni, in conformität des unterm präsent, den 12. Octobr. bereits gethanen ansuchens / die Ertheilung einer inhibition ratione der Hildburghäusischen Abfindung mittelst des Amts Sonnenfelds wider S. Meiningen und Gotha / ingleichen die dereinstige Beschickung der Kays. Commission von Seiten letztbesagter Fürstl. Häuser gebeten und urgiret worden / worauf unterm 16. Novembr. 1705. ein rescriptum folgendes Inhalts erkannt:

Daß S. Meiningen und Gotha so lange / bis die zur Güte in der Haupt-Sache angeordnete Kays. Commission ihre Endschaft erlanget / mit allen Neuerungen an sich halten / und alles in statu quo verbleiben lassen; Inzwischen auch besagte Commission, denen vorherigen rescripten gemäß / länger nicht aufhalten / sondern über alles berichten solten.

Wiewohl nun S. Hildburghausen oberwehnte Anzeige von dem getroffenen Vergleich und seiner erhaltenen Abfindung durch das Amt Sonnenfeld / nebst Vorstellung der Befugnis / unterm 3. Novembr. 1705. übergeben / und / wie S. Gotha und Meiningen auch gethan / ohngefahr im Februario 1706. wider die
sub

sub- & obreptirte inhibition absonderlich und mit einer umständlichen deduction einkommen / mittelst welcher innb cassir- und Aufhebung besagter inhibition gegeben worden ; Nicht weniger letzt-erwehnte Fürstliche Häuser abermahls durch ein circa mensum Majum vel Junium 1706. exhibirtes weitläufftiges memorial und fernerweite Schrifften sub präsent. den 16. und 28. Septembr. (welche noch einige Hildburghäusische sub präsentis den 25. ejusdem und 4. Octobr. begleitet) die vermuthete und debitirte Salsfeldische inculpationes von disseits gebrauchter Illusion und circumduction der güttlichen tractaten, wie auch von verübten attentaten und zugezogenen präjudiciis abzulehnen / und die Ubereilung mit einem angedroheten anderweiten nachtheiligen pronunciato zuverhüten gesucht ; So ist doch wider verhoffen keines von erwehnten disseitigen hauptsächlich exhibitis, sondern nur allein diejenigen vom 16. 25. und 28. Septembris auch 4. Octobris, worinne bloß wegen sich hervorthuender guten aspecten zur amicabeln extrajudicialen Auseinandersetzung / und eines von S. Salsfeld selbst dieser halben angetragenen zwey monatlichen justitii um eine zwey monatliche Frist / mithin um einstweilige suspension der vorgewesenen relation, nachgesuchet worden / wohl aber alle gegentheilige exhibita vom 4. und 8. Octobr. 1706. testante extractu protocolli vom 29. ejusdem zur relation und Überlegung kommen ; Wannhero es sich dem auch / zu disseitigem Nachtheil/ergeben / daß an besagtem 29. Octobris ein conclusum folgendes Inhalts abgefasset worden:

Detur adhuc terminus duorum mensium, inner welchen Zeit die Herren Herzoge zu Gotha und Meiningen ihre Ministros ohnfehlbar ihrem begehren zu Folge anhero schicken / requisita verrichten / in dessen alles dasjenige / was den letzten Kaiserlichen rescriptis entgegen verhandelt worden / davon so balden abzustehen und alles in vorigem Stande zulassen anbefohlen wird.

Welchem auf fernere Salsfeldische per memoriale sub präsentato den 5. Nov. gemachte instantz um extension obiger inhibitionen auf S. Hildburghausen am 9. Novembr. ein anderweites von diesem tenore gefolget :

Fiat petita extensio nuper decreti rescripti auch an Herrn Herzog zu Hildburghausen.

Gleichwie aber diese conclusa auf die Salsfeldische wegen Abgebung des Amts Sonnenfeld an S. Hildburghausen geführte Beschwehrung ausgefallen / und bloß dahin gehen / daß vor der geendigten Kaiserlichen Commission dießfalls nichts innoviret / sondern alles in statu quo gelassen werden solle : Also sind an einem Theile S. Meiningen / Hildburghausen und Gotha keiner contravention zubeschuldigen / daß nach Anleitung derer verschiedenen Kaiserl. rescripten bey continuirender S. Salsfeldischer Widersinnigkeit sie sich den 23. Julii 1705. alle miteinander verglichen / und den 12. Octobr. selbiges Jahrs (mithin noch vor der ersten inhibition, so den 16. Novembr. allererst erkannt) durch würckliche reciproqvesessiones, Krafft deren an einer Seite das Amt Sonnenfeld an S. Hildburghausen kommen / die implementa pactorum zum Stande gebracht / so daß tempore conceptæ & insinuatæ dictæ inhibitionis der supponirte status quo kein anderer ist / als nach welchem das Amt Sonnenfeld besagter massen schon an S. Hildburghausen tradiret gewesen / mithin auch nach sothanen Kaiserlichen rescripten vielmehr

vielmehr beybehalten / als redressiret werden müssen. Andern Theils stehet auch S. Hildburghausen auffer aller Verantwortung / daß es den bißhero bey seinem Amte Sonnenfeld beliebten modum administrandi (nach welchem es die Amts-Nutzung zwar immediatè von Hildburghausen aus einheben / die direction aber in Justiz-Consistorial- und Cammer-Sachen von denen gemeinschaftlichen Collegiis zu Coburg annoch besorgen lassen) im Novembr. 1706/sonder S. Meining. und Gotha'sche concurrenz, dahin geändert / daß von solcher Zeit an auch die direction besagten gemeinschaftl. Collegiis entnommen / und denen Hildburghaus. eigenen Collegiis anvertrauet worden: gestaltt dann an besagtes Fürstl. Haus die vermeinten inhibitiones vom 16. Novembr. 1705. und 25. Octobr. 1706. gar nicht mitergangen / auch die den 9. Novembr. 1706. auf selbiges erkannete extention ihme so wenig kund als ausgeflossen gewesen; zugeschwigen / daß die würckliche separation und tradition besagten Amts zur Zeit der ersten nur an S. Meiningen und Gotha ergangenen inhibition, wie schon angeführet / bereits geschehen / und also res nicht einmahl mehr integra gewesen / einfolglich S. Hildburghausen / welches durch keine inhibition gebundene Hände gehabt / in re per traditionem sibi propria facta den modum administrandi nach belieben einrichten und ändern können. Wie denn dritten Theils S. Römhild / Eisenberg / Meiningen und Gotha noch weniger besagten inhibitorialibus zuwider gehandelt / wann sie nach der (auf aller übrigen Fürstlichen Herren Theilhabere / und also auch S. Salfeldisches inständiges selbst eigenes nachsuchen) in dem concluso vom 22. Martii 1701. S. Meiningen geschehenen Auflage die Aemter-Verterung dereinst im Januario und Februario 1707. bewerkstelliget / und nach solcher jedem Fürstlichen Interessenten sein ohngefähr zukommendes Antheil derer aus dem Fürstenthum Coburg gefälligen revenüen bey gewissen Aemtern angewiesen / die doch sonst in allen übrigen in der communion und unter der direction derer gemeinschaftlichen Collegiorum gelassen worden; Nicht anders / als das bey selben und sonst überschüssige und in einem ansehnlichen noch bestehende quantum gleichwohl in die gesammte Cammer / zu Bestreitung der commun-Ausgaben / einen als den andern Weg und noch biß dato einfließet. Allermassen diese in administratione Ducatus, zu allerseits Fürstlichen Cohæredum Besten / geschehene Einrichtung sich daraus justificiret / daß solche zu Vermeidung aller confusion und Eingriffe / dergleichen S. Salfeld sich zur selben Zeit für andern bestießen / keinesweges aber zu einem dem tertio præjudicirlichem Eigennutze gereicht / und deswegen von Ihrer Kayserl. Majestät in dem allegirten concluso nachdrücklich und vorsichtlich anbefohlen worden / mithin solchem allergerechtesten decreto zuwider unter denen vermeinten neuerlichen inhibitionis im so weniger begrieffen seyn kan / als vom Gegentheile deswegen nicht das geringste biß dahin moviret und gebeten / sondern nur auf die Sonnenfeldische tradition alleine das petitum gerichtet gewesen / so / daß nicht einmahl hierüber causa cognitio, (welche doch zu redressirung vorheriger deliberato emanirten Verordnungen allerdings nöthig) gepflogen worden oder werden können: Nicht zu erwehnen / daß die sententia Judicis ultra petita partis sich keinesweges erstrecken dirffe / wie S. Meiningen / da es sich von Seiten S. Salfelds eines ungleichen anbringens und odieuser Vorstellung dieser innocenten Einrichtung beym Kayserl. Hofe besorget / dieses alles für sich und Consorten mittelst einer umständlich übergebenen Schrift mit mehrem vorgestellet; Die aber testantibus extractibus protocollorum ebenso wenig als die vorher bemerckten in die nechstfolgende relationes, und consequenter auch nicht zur gerichtlichen Erwegung bey denen abzufassenden

senden

senden conclusis kommen. Welchem nach es geschehen / daß wie vormahls auf die alleinigen zur deliberation gebrachte S. Salfeldische exhibita vom 28. Januarii und I. Martii 1707. (in welchen nicht nur die vorigen petita wegen des Amtes Sonnenfeld mit vielen neuerlichen doch verkehrten Umständen wiederholet / sondern auch die erwähnte Aemter - Derterungen unter ungleicher Vorstellung / nebst verschiedenen angeblichen disseitigen attentaten, eingeklaget worden) am 4. Martii ejusdem anni abermahl ein für S. Meiningen / Gotha und Consorten gar nicht favorables rescriptum des Inhalts erhalten worden :

Beil aus denen S. Salfeldischen übergebenen Schrifften von allerhand angemasseten neuen und zu mehrer Berweiterung abzielenden factis zuvernehmen gewesen / so thäten Ihre Kays. Majest. S. Meiningen / Gotha und Consorten nochmahls allergnädigst erinnern / nicht allein alle denen vorigen Berordnungen zuwiderlauffende gravamina abzutun / und wie es geschehen / sub termino duorum mensium zuberichten / sondern auch sub eodem termino die gütliche tractaten vor der zuverordnenden Kays. Commission cum effectu anzutreten ; Worauf das von S. Gotha ad hoc conclusum sub präsent. d. 8. April. übergebene Schreiben / worinne die Beschickung der Kays. Commission auf den Fall versichert worden / wann der auf Coburg an Sereniss. Salfeldensem des Aufregal- Compromissi halber jüngst abgeschickte expresse keine deutliche und unumschränckte Erklärung zurückbringen solte / durch einen Reichs - Hofraths - Spruch am 5. Septembris 1707. adaeta zunehmen erkennet / und hernach den 18. Octobris selbigen Jahrs gleichfalls auf ein alleiniges S. Salfeldisches memorial, so den 21. Martii vorher eingekommen / Die gebetene insertion verschiedener postulatorum in das obige damahls noch nicht ausgeflossen gewesene rescript vom 4. Martii. per conclusum eingestanden worden / unter welchen puncten vornehmlich begrieffen / daß das rescriptum conjunctim, und namentlich an S. Hildburghausen / nebst S. Meiningen und Gotha / mit gerichtet / dem darinne enthaltenen Worte erinnern ernstlich bengetretet / und die Berordnungen / deren contraventiones zu redressiren / wenigstens vom 6. Januarii 1705. an specificiret / wie auch die anzubefehlende Abführung der aufs neue ins Coburgische eingelegten S. Meiningischen und Gothaischen particular - militz deutlich exprimiret werden mögte.

Dann durch dieses also ausgeflossene rescriptum die Sache an seiten S. Meiningen / Gotha und Consorten aufs neue nicht wenig vulneriret zu werden geschienen / und hochbesagte Fürstl. Häuser sich am Ende genöthiget gesehen / theils zu Ablehnung der falschen Auflagen / und redressirung der darauf sich gründenden prägravirung : theils auch zu beweislicher Vorstellung ihrer Befugnis und innocenten verfahrens / eine unständliche und mit Beylagen bestärckte deduction fertigen zulassen / ist es geschehen / daß bey colligir- und Auffbringung derer dazu gehörigen und erfordereten attestatorum, auch rotulorum von verschiedener Zeugen endlichen depo-

depositionen / sothanes vorhaben kund / und dadurch von dem Gegentheile Anlaß genommen worden nicht nur allerhand Verhindernisse einzustreuen / sondern auch vorlauffig und hernach / gleichsam *præoccupando* und *declinando*, in denen *exhibitis* sub præsent. d. 16. Jan. 16. 23. & 28. Jul. 1708. verschiedenes ungleiche von diesseitigen so genannten neuen beginnen und *proceduren* vorzustellen / und darauf die vorigen *petita pro arctioribus* zuwiederholen / nicht weniger solche *pro communicatione hujatis exhibitis*: *in iungenda editione communium actorum, recessuum, pactorum, documentorum & scripturarum*: ungleichen *pro eventualiter decernendis executorialibus & mandato manutenentia* zu extendiren; Ungeachtet aber alles dessen / als die S. Meiningische und Gotha'sche Schrift verfertiget / und gleich nach einem Hildburghäusischen *exhibito*, so den 7. Maji 1708. einkommen / den darauff folgenden 8. ejusdem bey dem Reichs-Hofrath übergeben worden / hiernächst auch die S. Meiningische und Gotha'sche Abgeordnete zu Besichtigung der Kaiserlichen zur Güte angestellten Commission sich zu Wien eingefunden / ist auf nachgeholtte referirung der vormahls übergangenen diesseitigen *deductionen*, wie auch genaue Erwegung derer gesammten neu-eingekommenen Schriften / mithin *causa plenarie cognita*, endlich doch Recht Recht geblieben / und am 8. Novembr. 1708. in *Senatu Aulico* folgender massen *concludiret* worden:

Ponantur exhibita ad acta, und wird hierauf das *conclusum inhibitorium* den 4. Martii 1707. *salvo cujuscunque jure* wieder aufgehoben / auch allerseits Partheyen erinnert / die schon längstens angeordnete gütliche tractaten / mit Vorbengehung aller Aufzügigkeiten / nunmehr zu beschleunigen / mithin sich sub termino *octidui* zu Abwartung der Commission zu legitimiren.

Welchem am 19. Novembr. *dicti anni*, auf die S. Meiningische und Gotha'sche schriftlich übergebene Nachsüchung verschiedener Punkte halber / absonderlich aber wegen denominirung derer Kaiserlichen *Commissariorum*, ein anderweiltes Reichs-Hofraths *conclusum* gefolget / worinnen dermahln nur begrieffen:

Daß wann die in vorigem concluso in iungirte legitimation, worzu anderweit ein terminus *tridui* anberaumer würde / zuörderst geschehen / wegen Benennung derer *Commissariorum* auch sonst weiterer Bescheid erfolgen solle &c.

Nicht weniger ist auch auf das S. Hildburghäusische am 19. Novembr. eingegekommene *supplicatum* um indulgirung einer anderweilten zulänglichen Frist zur Benbringung der geforderten legitimation; Ingleichen auf das S. Salfeldische unterm 20. ejusdem *exhibirte memorial*, worinne eine Vorstellung wider das *conclusum* vom 8. Novembr. enthalten / den 28. Novembr. bey dem Reichs-Hofrath der Schluß dahin ausgefallen:

Daß denen S. Hildburghäusischen und Salfeldischen Anwälten ein ander terminus 4. septim. à dato, um sich ad Commissionem zu legitimiren / anberaumer seyn solle / damit bey längerem verzögern nicht nöthig sey in dieser obschwebenden Streit-Sache die rechtliche Entscheidung zur Hand zu nehmen.

Und

Und da fernereit S. Meiningen und Gotha am 22. ejusdem die legitimationes übergeben / und die im jüngsten exhibirten memoriali enthaltene übrige petita schriftlich wiederholet / zugleich auch im communication der Salsfeldischen Vollmacht nachsuchen lassen / ist denuo am 29. Novembr. 1708. darauf concludiret worden.

1. Fiat nunc Commissio & ponantur legitimationes ad acta.
2. Rescribatur dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Salsfeld: Ihre Kayslerliche Majestät hätten zwar gänglich sich allergnädigst versehen gehabt / es würde derselbe nechst vielen Kayslerlichen Ermahnen und Berordnungen auch zumahlen seines Orths die endliche Bewürckung der schon so lang angeordnet gewesen Commission zur Güte sich angelegener seyn lassen / nachdeme aber auch von dessen dahiesigem Anwald bescheneher Anzeige es mit der hierzu erforderlicher instruction und Vollmacht an Ihm allein es noch ermangeln wolle / zu dessen Ein- und Beybringung ein anderweiter terminus quatuor septimanarum allbereits anberaumt worden wäre. Als wolten allerhöchst gedachte Ihre Kaysrl. Majest. an dessen accurater Beobachtung / ohne darmit noch länger geflissentlich zu eunctiren / auch um so weniger zweifelen / als Sie bey unterbleibender Folgeleistung sonst ohnfehlbar gemüßiget seyn würden / wegen dieser schon so lang obschwebenden Streusach endlichen zur rechtlichen Entscheidung zu schreiten; und weilende reliquo der Herr Herzog zu Sachsen-Meiningen sich judicialiter erbiethig gemacht die Residentz zu Coburg so gleich wiederum zuraumen / wann Er / Herr Herzog / nach vorheriger Andeutung des errichteten compossession-recesses, als wordurch zumalen viele Irr- und Weiterungen zu desto gedeylicher Beförderung der nun nechstens bevorstehenden Commission vermieden bleiben könnten / auch seines Orths desgleichen zuthun sich nicht weigern würde; So wollen mehr allerhöchstgedachte Ihre Kaysrl. Majest. auch dessen Erklärung fördersamst darüber erwarten / und verhoffen / daß Er hierzu von selbst nicht ungeneigt seyn werde.
3. Fiat rescriptum an die gemeinschaftliche Coburgische Regierung cum notificatione nuperi conclusi. Rescribatur eidem die Verführung der Justitz Ihren obhabenden Pflichten und ehemaligen Kayslerlichen allergnädigsten Berordnungen nach / zu gemeinschaftlichem Nutzen / und bis zu gültlich- oder rechtlicher Entscheidung der zwischen allerseits Herren Interessenten annoch vorwaltenden Irrungen / ohne sich

E

sich

sich daran einseitig verhindern zulassen / fleissig und wie es
verantwortlich / zucontinuiren.

Wie nun diese Coburgische sehr beschwehrliche und langwierige Successions-
Irrungen obbeschriebener massen ihren Anfang und Fortgang gehabt / auch in
der letzt gemeldeten situation sich dermahln befinden: Also stehet von Gott / dem
Rechte / und der Zeit zugewarten / wie und welcher gestalt selbige hinkünftig ih-
ren Ablauf und Endigung überkommen werden. Woben obgleich S. Mei-
nungen / Gotha und consorten sich keines wiedrigen zubeforgen / vielmehr / nach
Ihrer aus denen nicht weniger im Eingange dieser speciei facti angeführten Grün-
den hervorleuchtenden Gerechtsame / einer vollkommenen reussirung zugetrosten
haben; So wünschen Sie doch die förderligste Benlegung besagter controvers
nicht sowohl Ihres eigenen hohen interesse und zuversichtlicher obtinirung hal-
ber / als vornemlich darum / weil die Beruhigung Ihres Fürstl. Gesamt-Hauses
guten theils davon dependiret / welche bey iezigem ohne dem gefährlichen Kriegs-
und sonsten verwirretem Zustande des werthesten Teutschen Vaterlandes
benzubringen und zuerlangen von der höchsten Noth-
wendigkeit ist.



♫

Gründlich- und Summarisch-
Verfaste

Sorstellung

Vor **W**orauf es in der Coburgischen SUCCESSIONS-
Sache/welche annoch zwischen dem Fürstl. Hause S. Saal-
feld an einem / und dem Fürstl. Hause S. Meiningen und
Conforten an andern Theile in lite verfangen / dermahlen
hauptsächlich ankomme / und was zur Behaupt- und Wider-
legung der S. Saalfeldischen Ansprüche an besagtes Für-
stenthum Coburg für fundamenta hinc inde an-
geführt werden.

Entworffen im Jahre 1710.

M.

Claudian. Paneg. II. in laud. Stilic.

Oratio

Justitia utilibus rectum præponere suadet,
Jcommunesque sequi leges, injustaque nunquam
Largiri Sociis.



Die Coburgische SUCCESSIONS-Ordnung/

Worüber

S. Meiningen und S. Gotha an einen/

So dann

S. Saalfeld am andern Theile/

dermahlen noch in lite verfangen / kommet auf fol-
gende von S. Saalfeld gemachte
prætensionen an:

I.



Alle S. Meiningen zur præstirung des
von denen vier jüngern Herren Ge-
brüthern in §. 15. Recessus de An. 1680.
S. Gotha eingestandenem præcipui
portionis virilis mitconcurriren/ und
dazu nach dem §. 2. Recessus de An.
1687. dergestalt verbunden seyn/ daß
die præcipua portio von der ganzen
massa hereditatis, und nicht von denen S. Goth-
Admild-
Eisenberg- Hildburghaus- und Saalfeldischen contingentien
alleine præcipiret und delibiret werde.

Es setzet aber S. Meiningen dieser prætenfion entgegen:

(a) Daß der §. 2. Recessus de A. 1687. nur von der renunziation der in §. 21.
Recessus de An. 1681. bedungenen Wiedererfetzung sothaner præcipuorum redet/
keinesweges aber von einer neuen Einstehung eines dergleichen præcipui auch von S.
Meiningen zuverstehen sey/weil

(b) solcherley Vergebung/wann sie nicht expressè geschehen/in juro nicht præ-
sumiret wird: Dazumahl

2

S. Gotha

(c) S. Gotha und Hildburghausen besagten §. 2. selbst nicht also interpretiren / mithin von der präntension auf die S. Meiningische concurrenz zum präcipuo abstrahiren ; Wannenhero auch allenfalls

(d) S. Saalfeld kein jus quæsitum dieser wegen contra S. Meiningen zu allegiren haben würde/da bekantten Rechtens ist/quod pactis tertiorum juri nostro non subjectorum nihil nobis acquiratur: arg. l. 38. §. 17. ff. de V. O.

Dann obgleich S. Saalfeld hiewieder regeriret:

(a) Es wäre allerdings in dem §. 2. Recessus de An. 1687. vers. **Ingleichen** soll ic. etwas separates und diversum von der vorher stehenden generalen / und einfolglich auch auf das zuersehen gewesene präcipuum mitzuziehenden renunciacion enthalten / welches daher von nichts als einer S. Meiningen Witeinstehung des vielerwehnten präcipui, wann anders diese Anführung nicht gar otios seyn solle / verstanden werden könnte: Daß solchem nach

(b) Die präsumtio juris cessirte/wo die verba in contrarium klar wären.

(c) S. Gotha und S. Hildburghausen hätten anfänglich mit S. Saalfeld gleiche Meinung gehabt/ es wären auch die Revenüen des Fürstenthums Coburg ehedessen nach einen sub A. producirten Extracte der Coburgis. Cammer-Rechnung von Michael 1699. bis dahin 1700. auf solche Weise repartiret worden/ woraus dann der wahre Bestand des §. 2. Recessus de An. 1687. contra S. Meiningen noch mehr bekräftiget würde; Wessentwegen der zwischen S. Meiningen/ Hildburghausen und Gotha nachhero hierüber getroffene Vergleich diesem Fürstl. Hause nicht präjudiciren könnte/dazumahl

(d) S. Saalfeld allerdings durch das pactum de An. 1687. ein jus quæsitum mit zugewachsen / nachdem das jus antiquum, welches juxta l. 38. §. 17. ff. de V. O. durch kein pactum extranei einem tertio etwas acquiriren lassen / usu moderno dergestalt abgeschaffet worden/daß auch allen und jeden fünffrigen Besizern des instrumenti contractus per tradita *Mevii p. IV. Dec. 112. n. 5.* in pactis prospiciren zugelassen ist ;

So sind doch alle diese Ausflüchte darum nicht zulänglich die Saalfeldische präntension zu unterstützen/und die disseitige exceptiones zu invalidiren / weil

Quoad (a) in dem vers. **Ingleichen** soll ic. §. 2. Recessus de An. 1687. zwar etwas disparates von dem vorhergehenden / dennoch aber kein diversum von der renunciacione enthalten ist: Gestalt dann in besagtem §. 2. anfänglich eine generalis renunciatio auf alles von S. Gotha nach dem Recessu de An. 1687. §. 21. zuersehen praxmittiret; Solchem aber zwey speciale effectus der generalen renunciacion subnectiret sind / davon der erste das supplementum septimæ paternæ (in vers. **und wollen Sich** ic.) der ander aber (so von dem ersten allerdings unterschieden) die satisfacion wegen des aus denen Fürstl. Brüderlichen Anfällen präcipirten präcipui betrifft / welcher in dem quæktionirten vers. **Ingleichen** sollen ic. begrieffen ist. Wannenhero

Quoad (b) da die Worte des §. 2. nicht also wie S. Saalfeld debitiret/klar sind/ und dessen präntension bestätigen/es dabey bleibet / daß keine cessio oder Einstehung eines Abzugs denen Rechten nach präsumiret werden könne/absonderlich da

Quoad (c) S. Gotha / (welches das pactum quæktionis mit S. Meiningen errichtet/ mithin der beste Interpres desselben seyn kan) nicht minder als S. Hildburghausen/so ein gleiches Recht mit S. Saalfeld dießfalls haben müste/von solcherley präntension abstrahiret. Dann obgleich diese beyde Fürstl. Theile ehemals/ da Sie noch in contradiccion mit S. Meiningen gestanden/ dem Saalfeldischen asserto auch beypflichtet; So folget doch so wenig daraus/als aus der noch continuirenden Saalfeldischen

feldischen prätenſion, daß die adverſa theſis gegründet ſey / vielmehr iſt aus obers
wehnter beyder hohen Theile zurücktretend und agnoſcierung der diſſeitigen Gerechtiſame
zuſchließen / daß Sie mit ſoutenirung der ehemahligen Meinung fortzukommen Sich
nicht getrauet / weil zumahl präſumiret werden muß / daß Selbe ein dergleichen nicht
geringes emolumentum um nichts (geſtalt dann S. Gotha für die ratas ceſſas Co-
burgicas nichts mehr/als eben ſo viel Land und Leute anderwärts/ S. Hildburghauſen
aber bloß hin ſeine ohne dem gebührende ratā hereditariam durch das Amt Gothaſfeld
erhalten) keines weges würden haben fahren laſſen/wann ſie gewüßt/ daß ihre präten-
ſion dißfalls gegründet geweſen wäre. Wie es denn auch ein unerfindlich vorgeben
iſt / daß die Coburgiſchen revenüen jemahls nach der Saalfeldiſchen hypotheſi re-
partiret/und von S. Meiningen alſo pro rata angenommen worden/inmaſſen der pro-
ducirte Cammer- Rechnungs- Extract ſub A. eine bloſſe privat Scriptur, und von
keinem Coburgiſchen Camerali authentiſiret iſt; Da vielmehr der Herr Cammer-
Rath Lucius ſelbſt aſſeriret / daß dergleichen repartition niemahls zum Stande kom-
men noch agnoſciret worden/ der Segentheil auch nicht in Abrede ſeyn kan/ daß in an.
1706 beſagte Revenüen des Fürſtenthums Coburg nach der S. Meiningiſchen hy-
potheſi per majora repartiret ſind / und noch biß dato auf ſolchem Fuß von allerſeits
Fürſtl. Herren Interſſenten percipiret werden. Hiernächſt iſt

Quoad (d) auſſer der deducirten Unerfindlichkeit der vermeintlich von S. Mei-
ningen eingestandenem concurrerenz zur präſtirung des präcipui, und wann ſotha-
nes Meiningiſches engagement auch ſupponiret werden wolte / S. Saalfeld den
noch kein jus quaſſitum dahin angediehen / daß es wegen eines per indirectum allen-
falls auf ſelbes Fürſtl. Hauß daraus redundirenden emolumenti S. Gotha ent-
weder von dem pacto abzugehen behindern / oder aber obligiren könne das intereſſe
dafür zu präſtiren. Dann es bleibet dabey / daß per pacta extraneorum denen
tertiis nichts acquiriret werde: Welches / ungeachtet der abolition des juris anti-
qui, und mithin der correction des L. 38. §. 17. ff. de V. O. (als nach welchem ex-
tranei etiam volentes tertius nichts zuacquiriren vermogt,) dannoch auch heute zu
Tage in ſoweit obtiniret / daß ex pactis extraneorum tertio nihil acquirere vo-
lentium dieſem kein jus zuwachsen könne / ſo bey gegenwärtigem caſu allerdings und
um ſo mehr gelten muß / da in dem quaſſionirten pacto, man verſtehe es auch wie
man wolte/S. Saalfeld mit keinem Worte proſpiciret worden.

II. Intendiret S. Saalfeld jure protimeſeos ſowohl
die S. Römhild- und Eiſenbergiſche anfänglich auf S. Mei-
ningen/und hernach auf S. Gotha/ von S. Gotha aber hin-
wieder an S. Meiningen / als auch die S. Gothaſche eigne
von dieſem hohen Theile an S. Meiningen cedirte ratas zu
evinciren und an ſich zubringen.

Die rationes und fundamenta, ſo das Fürſtl. Hauß Saalfeld dieß-
falls für Sich zuhaben vermeinet/kommen aufſolgendes an:

(a) Daß in regard derer Römhild- und Eiſenbergiſchen ratarum S. Saal-
feld denen Herren Cedenten näher verwand ſey quoad gradum, als der Herr Ceſſio-
narius, Sereniſſimus Friedericus junior: Jam autem proximior agnatus remo-
torem in retractu excludit

Reink. de Retr. Q. II. n. 25.

(b) Daß auch ratione der S. Gothaſchen eigenen an Sereniſſimum Bern-
hardum cedirten ratarum S. Saalfeld des Herrn Cedentis eben ſo näher Anver-
wandter ſey/als der Herr Ceſſionarius. Juris autem tralatitii eſt, quod etſi pro-

ximo agnato feudum fit venditum, alius agnatus ejusdem gradus illud omnino, licet pro rata saltem, redimere possit.

Struv. S. J. F. C. XIII. §. 22. n. 3.

(c) Daß auch/wann mehr Agnati vorhanden sind / so dem Cedenten in eben dem nächsten gradu verwand sind/ von selbst ieder pro rata, oder auch/wann die übrigen alle in alienationem consentiret / oder sich des juris retractus nicht gebrauchen wollen/einer von Ihnen das feudum in solidum retrahiren könne.

Rosentb. de Feud. c. IX. memb. 2. Concl. 82. n. 7.

S. Meinungen hingegen behauptet das contrarium, daß nemlich S. Saalfeld diese alienationes per protimesin nicht irritiren / noch die cessa retrahiren könne / und zwar aus diesen Ursachen:

(1.) Weil die alienationes nicht per emtionem venditionem, noch per cessionem vel dationem in solutum, sondern per contractum innominatum do ut des, vel per permutationem geschehen: Gestalt dann auffer jenen beyden modis alienandi & dominium transferendi der retractus bey allen übrigen nicht statt findet.

Reinking de Retr. Q. IV. n. 78. seq.

Rosenthal. cap. IX. membr. 1. Concl. 90. n. 4.

(2.) Weil die quæstionirte alienationes nicht per simplices contractus in extraneum, sondern in casu eriscundæ familiæ in coheredem zu dem Ende geschehen sind/ daß der Ducatus Coburgicus (welcher sowohl nach denen unanimibus Dominorum Successorum, vid. procem Rec. de An. 1699. als auch nach Augustissimi Imperatoris allergnädigster Verordnung vid. Rescript. Czf. vom 22. Junii 1703. nicht weniger nach der Beschaffenheit derer schon allzusehr diminuirten Lande pro indivisibili zuachten/) beysammen behalten/ und einem zugetheilet / die übrigen aber mit adæquater satisfaction pro rata abgefunden werden mögten: In welchem Fall die protimesis darum cessiren muß / weil die Erbsonder- und Vertheilung auch in feudis, usque majoribus & regalibus, nicht von denen mehresten / zugeschweigen von einem einigen / (als hoc nostro casu von Saalfeld) durch Widerspruch verhindert werden kan.

Rosentb. d. Tr. c. IX. membr. 1. Concl. 53. n. 4. § 8.

Schrad. Tract. de Feud. p. VIII. c. 2. n. 32. § 39.

So gar / daß auch mittelst selbiger ein physicè oder intellectu juris indivisibles feudum auf solche Weise/am allermeisten aber per majora, einem einigen Consuccessori, denen übrigen aber eine conveniente satisfaction pro rata cujusque, zugetheilet werden darf

Rosentb. l. c. n. 18.

Schrad. l. c. n. 38.

Und zwar dieses sowohl judicialiter, als extra judicialiter durch gutwilligen Vergleich unter denen die Erbtheilung beliebenden Interessenten selbst /

Rosentb. l. c. n. 19.

Welches alles dann um so mehr statt findet / wann das feudum indivisibile demjenigen coheredi adjudiciret wird / deme bereits majores partes in re illâ zustehen / (wie allhier S. Meinungen / welches nicht nur die Helffte an dem Voto Comitiali Coburg. vor sich vivô etiam Serenissimô Albertô schon gehabt / und nunmehr propriè successione jure noch einen zwölf Theil daran/ benebst einer vollen sexta an Land und Leuten / auffer denen ratis cassis, erlanget; Da hingegen S. Saalfeld an Land und Leuten

Leuten nur eine sextam per præcipuum Gothanum imminutam nach seinem ungestrittenen jure succedendi daran zu prætendiren / bey dem exercitio jurium sublimium aber nicht zu concurriren hat.) In erciscunda familia siquidem res indivisibilis ei adjudicanda est, qui majorem partem habet,

Carpz. p. III. c. XV. Def. 34. n. 6. seqq.

Simon Ulrich Pistor. in notis ad Hartm. Pistoris Observ. 147. n. 13. seqq.

Item der Senior unter denen Coheredibus ist / (dergleichen Serenissimus Bernhardus b. m. unstrittig gewesen.)

Mev. ad Jus Lubec. Part. III. tit. 7. art. 1. n. 45.

Oldradus de Ponte Consil. 237. n. 7.

Zafius II. Cons. 192.

Menoch. II. Cons. 126. n. 21. seqq.

So daß ditzfalls wieder die majora aus dem Fundament / daß solche in casu, ubi omnium interest ut singulorum, non ut universitatis, inadmissibel wären / keinesweges gesprochen werden könne / weil diese causa favorabilis ist / singulorumque interest, ut sententiæ plurium stetur,

l. 8. ff. de pact.

Francisc. Marci l. Decis. 490. n. 15.

Hiernechst die utilitas publica (nempe Imperii, Domûs, Principatûs & subditorum,)

E. Cothm. V. Cons. 1.

Ingleichen die pacta Domûs und dispositiones Majorum vor die Verfügung des mehrern Theils stehen /

Fontanell. de pact. nupt. II. 9.

Nicht weniger die Sache auf eine dissolutionem communionis und erciscun'am familiam ankommt / bey welcher auch alle observanda ratione adjudicationis rei indivisibilis, zumahl intuitu sustinendæ dignitatis Ducalis, (welche S. Meinungen weit besser und ansehnlicher wegen seiner viel stärckern Lande / habenden independenz, und des bereits possidirenden juris Status, als S. Saalfeld führen und behaupten kan) beobachtet worden.

Felin. Sandeus ad. c. cum omnes Sc. de Constit. n. 18. col. 10. pr.

Wannhero auch bey diesem Erbvergleiche es nicht anders angesehen werden muß / als ob S. Saalfeld selbst würcklich darein mit consentiret hätte / non attentâ illius contradictione: Consensus siquidem frustra requiritur ab eo, quô etiam in vitô actus perfici potest.

l. 3. ff. de R. J.

l. 101. pr. ff. de cond. & dem.

& idem censentur voluisse omnes; quod majora voluerunt suffragia.

Aug. Beronius l. Cons. 89. n. 18. seqq.

Dergestalt / daß dieses Fürstl. Haus auch per consensum talem à jure præsumtum & suppletum von dem Retractu ausgeschlossen ist: Da absonderlich noch darzu kömmt / daß

(3.) Selbiges nach denen von S. Römheld und Eisenberg geschehenen notorischen cessionen an S. Gotha länger als ein ganzes Jahr stille geschwiegen / mithin ebenfalls hiedurch das vermeintlich gehabte jus retractus eventualiter verlohren.

Reink. de Retr. Qu. VII. n. 1. 3. 12.

Zugeschweigen / daß

(4.) S. Meiningen am ersten und für S. Saalfeld die reliquas partes Ducatus prætendiret / auch von denen meisten übrigen coheredibus eingestanden bekommen. Jam verò ei, qui prior in re individuâ ad rem sibi totam asserendam provocavit, in retractu nullus coheredum præfertur,

Tiraqu. de Retr. lignag. S. 11. gl. 10. n. 4.

Reink. de Retr. Qu. 2. n. 84.

Ingleichen daß

(5.) Die cessiones (nach eignem gegentheiligen Verständniß) derer controverfen ratarum an S. Meiningen schon würcklich geschehen / und dieses Fürstl. Hauß dadurch und seine bereits habende eigene ratam ein fortius Jus propter duplicitem vinculi gegen S. Saalfeld erlanget / so daß dieses mit dem gesuchten Näher Rechte nicht fortkommen kan.

Sande Decis. aur. lib. III. tit. V. def. 9.

Daß solchem nach die S. Saalfeldische gerühmte und pro intentione adversâ (suprà in [a] [b] [c]) angeführte fundamenta lediglich dadurch zuwiederlegen / und in ihrer applicatione ad casum præsentem unträftig zumachen seyn werden / wenn man derselben Gültigkeit dahin limitiret und restringiret / daß sie allhier per deducta keines weges / wohl aber endlich in alienatione per emtionem venditionem, oder allensfalls auch in cessione & datione in solutum, item in alienatione per simplicem contractum in extraneum, extra casum eriscundæ familiæ talem, qualis in quæstione & statu controversæ est, nec non in retractu intra annum à die alienationis contra extraneum, remotiorem vel æquè propinquum non prævenientem intentando beobachtet werden / und statt finden möge. Wobey dann absonderlich das von S. Saalfeld movirte dubium, als ob gleichwohl solchergestalt bey cessionung des näher Rechts Ihme / tanquam proximo agnato, Sein ex providentia Majorum & simultanea investitura zukommendes Jus quæsitum citra suum factum entwendet und unterbrochen würde / dahin noch zubeantworten und zu solviren ist: Daß das Näher Recht sich auf die jura successione ex providentia Majorum & simultanea investitura nicht / sondern nur auf die bloße prærogativam proximitatis bey einer alienation gründe / welche jedoch in gewissen Fällen / worinne der respectus proximitatis einem wichtigern weichen muß / ihren Abfall illzso jure successione haben können: Da zumahl S. Saalfeld ohne dem auf derer Herren Cedenten un resp. derer männlichen Descendenz Lebzeiten an denen ratis cassis weder ex jure simultaneæ investituræ, noch ex pacto & providentia Majorum das geringste zu prætendiren hat / mit hin es selbigem hohen Theile in diesem regard auch gleich viel gelten kan und muß / ob der Cedens & Alienans, oder der Cessionarius die cessa einstweils im Besiß und Gebrauch habe / wann zumal Seine proximitas agnationis wegen anderer verhinderenden Umstände Ihme für dem Cessionario keine prælation zugeben fähig ist: Gestaltt dann mit dieser prætension ex capite protimeseos die gleichfolgende ratione revocationis feudi ex capite successione nicht zu vermengen / ein folglich auch die resolution des auf solchen Fall absonderlich gerichteten dubii biß dahin billich zuverspahren.

III. Will S. Saalfeld die von S. Römheld und Eisenberg an S. Gotha und so ferner von diesem Fürstl. Theile an
S. Mei

S. Meiningen alienirte dasige ratas im Coburgl. nunmehr /
da erstbesagte beyde Fürstliche Häuser gänglich abgestorben /
jure delatae successionis per actionem feudi revocatoriam
ohne Entgeld zurückfordern und vindiciren :

Woben selbigem zum fundament dasjenige dienen / und auch hieher
applicabel seyn soll / was zum Ende obiger quæstion in dem gegentheiligen
final-dubio angeführet worden/nemlich daß:

(1.) **S. Saalfeld** ein proximus Agnatus derer nunmehr Hochseel. Possesso-
rum alienantium wäre, deme das jus ex pactis Majorum quæsitum und per simul-
taneam investituram conservatum, mithin die Consucceſſion per tertium sine fa-
cto suo darum nicht intervertiret werden können / weil (2.) Selbiges Fürstl. Haus
in diese alienationem & cessionem nicht nur keinesweges consentiret/sondern auch so
gar selbiget contradiciret hätte.

Jam autem feudum à possessore alienatum per agnatos proximos, qui in
alienationem non consenserunt, post mortem alienantis ejusque descendantium
masculorum nullô refusô pretiô potest revocari.

*II. Feud. 26. §. Titius.
Struv. S. J. F. c. XIII. §. 16.*

adeò ut hæc revocatio pro rata agnatis detur, licet in unum ex multis in pari
gradu existentibus feudum alienatum fuerit.

Hartm. Pist. part. II. Qu. 6. n. 30.

Allein es wird hochbesagtes Fürstl. Haus auch mit diesen rationibus hier-
bey nicht durchdringen. Denn obwohl die allegirte fundamenta in thesi ihre Rich-
tigkeit in soweit haben/daß **S. Saalfeld** bey einer schlechten alienation in agnatum æ-
què proximum, darein Es nicht consentiret/die quæst. partes feudi nach Absterben
der nicht posterirenden Alienanten pro rata sua auch ohne Endgeld in natura revoci-
ren/und dadurch Sich bey seinem Successions-Rechte manutemiren könne; So findet
sich doch allhier in hypothesi der schon an- und ausgeführte Umstand / daß man in casu
præsenti mit einer von denen meisten beliebten Erbschafts-Separation zuthun gehabt/
und mithin den Vergleich super feudo regali & indivisibili zwar extra judicialiter,
doch also getroffen / auch die adjudication des besagten feudi dergestalt bewerkstellig-
get / daß darwieder denen Rechten nach so wenig etwas zusprechen ist / als vielmehr eine
judiciale Vertheilung und adjudication anders/und zu intervertirung derer **S. Mei-**
ningischen hiezu obhandenen prærogativen/nicht geschehen können. Wannhero da
bey so gestalten Sachen es noch dahin stünde / ob **S. Saalfeld**/wann **S. Meiningen**
durch seine zum Fürstenthum Coburg hinwieder zuschlagende und mit selbem zu combi-
nirnde wichtige Nemter nicht occasion zum Gegentheil machte / seine eigene Cobur-
gische ratam nicht auch diesem Fürstl. Haus gegen satisfactio selbst überlassen müste/
es allerdings dabey sein Bewenden haben wird / daß die von Saalfeld anzustellende
action ad revocandas ratas Römh. & Eisenberg. ex causa ipsam etiam Serenissi-
mam Domum Saalfeld. obligante alienatas keinesweges/ad effectum einer Wieder-
erlangung derselben Antheile in natura, statt finden könne/per ea, quæ habet

Struv. S. J. F. c. XII. §. 8. n. 9.

Obgleich zur indemnisation des Juris Successionis diesem hohen Theile anderweit
æquivalente satisfactio nicht für die quæstionirten ganzen ratas, sondern nur für
den

den Ihme daran gehörigen Recess-mässigen Antheil / so sich über 779. fl. 7. gr. 8. pf. denen Portion-Büchern nach nicht erstrecken kan / mügte zu prästiren seyn; Welche aber S. Gotha in der bey dem Preißwürd. Reichs. Hoff. Rath am 2. April 1703. übergebenen schriftlichen Beantwortung eines Saalfeldischen Exhibiti, in gleichen in einer declaration ad protocollum Conferentia, wovon S. Meiningen seinem exhibito unterm 21. Maji 1703. eine copiam vidimatam sub lit. C. beygelegt / zugewähren und zuverschaffen sich anheischig gemachet / dessen sich also jener Fürstl. Theil nach Gefallen wird zuhalten haben.

IV. Prätendiret S. Saalfeld/das Ihme von S. Gotha bey dem Coburgischen Anfall die Nachschuß-Gelder / so weit als dieses Fürstl. Hauses Antheile zureichen / mit Land und Leuten ersetzt werden sollen.

Es wird aber das Fundament sothauer präntension sowohl aus dem Recessu de An. 1680. ejusque §§. 6. & 8. als auch aus des Recessus de A. 1695. S. 6. gesucht und behauptet:

Inmassen in des ersten Recesses §. 6. enthalten: Das S. Gotha einem jedwedem derer vier jüngern Herren Gebrüdere wann sich zu Erkauffung wohlgelegenen Grund und Bodens / oder sonst anständiger Gefälle und nutzbarer Stücke Occasion zeigen wird / mit Auszahlung derer Capitalien / so viel eines jeden mehr berührter Nachschuß erträget / nach und nach möglichst an Hand gehen / oder doch / wann es nicht eher geschehen kan / aus denen Anfällen nach Möglichkeit und wie es sich füget / Dieselbe vergnügen wolte: Welches letztere aus denen Anfällen bedungene prästandum, daß es durch die in folgenden Worten fürkommende alternativas: Zu Erhandlung ODER Überweisung 2c. ingleichen: Aus solchen erkaufften ODER von Anfall Ihnen übergebenen Stücken 2c. auf die selbstige Abtretung Grund und Bodens determiniret sey / S. Saalfeld nicht anders anscheinet / als selbiges vermeinet aus eben dieses Recessus §. 8. und zwar dessen verbis: Und was Sie nach Inhalt des vorhergehenden sechsten puncts künfftig ferner darzubringen 2c. ein gleiches zu inferiren / weil mit diesen Worten auf die Erlegung der Nachschuß-Gelder unstrittig gezielet sey / und doch auch in demjenigen / was dafür zugeben und zu prästiren ist / die omnimoda jurisdictio exerciret werden solle / welches ja nicht anders / als bey Land und Leuten / geschehen könne. Welchem nechst in des Recessus de An. 1695. S. 6. die Saalfeldische intention dießfalls sich noch mehr gegründet finden soll / indem daselbst expressè pactiret worden / daß S. Gotha die Nachschuß-Gelder bey allen Anfällen nach Möglichkeit mit Land und Leuten S. Saalfeld zuersetzen habe.

S. Meiningen räumet hingegen nebst S. Gotha nicht ein / daß in dem Recess de An. 1680. S. Saalfeld Land und Leute für die Nachschuß-Gelder aus denen Anfällen in natura und præcisè versprochen seyn sollen: Gestalt daß die erste allegirte passage des §. 6. in verbis: Oder doch / wann es nicht eher geschehen kan aus denen sich ereignenden Anfällen nach Möglichkeit / und wie es sich füget Dieselbe (welches pronomen auf das antierius nomen, & quidem ejusdem generis & numeri, dergleichen das Wort Capitalien / und nicht Nachschuß ist / sich referiren muß) vergnügen wollen 2c. ein solches promissum nicht in sich hält noch beweislich machet: Da vielmehr das prästandum utroque casu auf nichts als eine Erlegung gewisser Capitalien ankömmet: Wie denn auch die übrige darauff folgende clausula alternativæ nebst dem §. 8. ejusdem Rec. de An. 1680. die Saalfeldische

feldische

feldische präntion ebenfalls nicht unterstützen / sondern nur dieses zu disponiren
 scheinen/ daß das Capital (a) vor/ oder (b) aus denen Anfällen pro re nata entweder
 S. Saalfeld zu eigener Ankauffung gezahlet / oder aber von Serenissimo Friderico
 selbst zu Erhandlung liegender Gründe employret werden solle / welche so dann S.
 Saalfeld zu überweisen und zuübergeben wären: Es hätte aber dieses Fürstl. Hauß
 alle sothane für Capitalia acquirirte Lande cum omnimoda jurisdictione zu genieß
 sen/ und im letztern Fall/ da die acquisition bey sich ereigneten Anfällen geschehen/ nicht
 anders anzusehen und zu machen/ als ob sie würcklich aus und von denen Anfällen herkom
 men. So viel aber den S. 6. Recessus de An. 1695. betrifft / so hat es zwar freylich
 das Ansehen / daß darinne von S. Gotha das Versprechen geschehen / die Nachschuß
 gelder derer 5642. fl. mit Land und Leuten zu versehen; Es findet sich aber die expresse
 Bedingung dabey / daß besagte Nachschußgelder / (1.) nicht alle auf einmahl bey
 ersten Anfall/ sondern bey allen Anfällen/ (2.) so viel möglich in Abseylag abgegeben
 oder (3.) durch Anschaffung anderer anständigen Lande vergnüget werden sollen;
 Nach welchen limitationibus, conditionibus und alternativis S. Saalfeld we
 der in totum noch in tantum die Ersetzung derer Nachschuß-Gelder von dem Cobur
 gischen Anfall cum effectu wird suchen und präntiren können: Denn es ist selbi
 ges Fürstl. Hauß juxta (1.) von der totalen Satisfaction gänzlich abgewiesen / juxta
 (2.) aber kan es auch ein mehres bey diesem ersten Anfall nicht exigiren / als die pos
 sibilitas moralis (nach dem l. 125. ff. de V. S.) zulasset; Selbige hat aber in An.
 1695. nicht verstatet / daß von dem Fürstenthum Coburg an Saalfeld das geringste
 promittiret/ und casu emergente abgegeben werden können / weil schon in An. 1687.
 mittelst eines Neben-Pacti alle dasjenige was S. Gotha bey dasiger Succession er
 scheinen und competiren mögen / S. Meiningen wegen des in dem Haupt-Recess di
 cti anni geschehenen Remisses des supplementi septimarum und præcipui cediret
 und überlassen worden / nicht anders als dergleichen in dem Georgenthaler Protocollo
 de An. 1696. wiederhohlet / und das erwähnte erstmalige Neben-Pactum dadurch
 bekräftiget/ ein solglich auch dessen realité, tanquam relati per referens, asseriret ist/
 da selbige ohnehin durch das S. Gothische judiciale und emphatische Bekänntniß in
 dem Reichs-Hoff-Raths-Exhibito untern 2. Nov. 1702. satissam zubehauptet
 stehet / in massen sothanes Exhibitum kein non ens ist / sondern in der Reichs-Cang
 ley Repositur auf Nachsuchen des S. Gothischen Abgesandten/ Herrn von Schwar
 zensele/ sich bereits würcklich gefunden hat/ die Abschrift davon auch mit einem S. Go
 thaischen eigenhändig signirten Communicaon-Schreiben unter denen S. Meining
 gischen actis vorhanden ist. Daß aber durch diese clausulam Recessus de Anno
 1695. nach Möglichkeit eben auf das vorgängige Neben-Pactum de An. 1687.
 reflexion gemachet sey / erscheinet noch mehr aus der sub num. [3.] allegirten alter
 nativa, welche der obgemeldeten clausula gleich subnectiret ist / indem mittelst selbi
 ger S. Gotha (welchem als debitori dießfalls die election per jura notissima zu
 stehet/) durch Anschaffung anderer anständiger Land und Leute S. Saalfeld mit sei
 nen präntionen von Coburg ab/ und auf die andern Anfälle / absonderlich aber den
 Eisenbergischen zuweisen / mithin die S. Meiningen pactirte cedenda zu præstiren ge
 schickt und vermögend ist. Ohne daß hiewieder eingewendet werden könne / als ob
 wegen des beygesetzten epitheti anständig die election nicht S. Gotha / sondern
 S. Saalfeld dießfalls zukommen müsse: Weil durch dergleichen Wort die natura
 alternativæ nicht alteriret/ und dem debitori die sonst allezeit competirende election
 benommen / wohl aber das alternativum præstandum qualificiret und dahin limiti
 ret wird / daß es in quanto & quali demjenigen gleich seyn müsse / an welches statt es
 gegeben wird/ so allensfalls arbitrio boni viri vel judicis, nicht aber nach der Saal
 feldischen Eigenwilligkeit zubeurtheilen seyn mögte.

Ob nun gleich S. Saalfeld hiewieder rezeriret:

B

[a] 68

[a] Es sey in dem Reces de An. 1695. §. 6. die Ersetzung derer Nachschuß Gelder bey allen Anfällen nicht distributive, sondern collectivè zuverstehen / i. e. daß solche doch bey dem ersten Anfall so weit/als selbiger zulanget/geschehen solle.

[b] Daß die alternativa sive disjunctiva dict. §. nichts anders/als eine subordination und subsidiarische substitution, in casu scil. wann der erste Anfall nicht zureichen sollte/importire.

[c] Daß das Wort: **Möglich**: Nicht von der præstatione selbst / sondern nur von des præstandi quantitate zuverstehen wäre.

[d] Es wäre in Recessu 1680. S. Saalfeld eine hypothec ratione der zuversetzenden Nachschuß Gelder auf den ersten Anfall constituiret / welche ein jus in re importirte/so diesem hohen Theile nicht entzogen werden könnte.

So wird doch auch hiedurch der gegentheiligen Sache nicht geholffen/
In dem

[a] Die determinirung der Satisfaction für die Nachschuß Gelder nicht collectivè darum genommen werden kan / weil einer theils das in §. 6. Rec. 1695. enthaltene S. Saalfeld. postulatum ebenfalls per naturam rei anders nicht / als dahin zu nehmen / daß bey dem ersten Anfall / so viel selber zureichen würde / der Abtrag geschehen sollte ; welchem aber rotundè wieder/prochen/ und die distribution der Ausführung recessiret worden : Andern theils auch die in Anno 1695. pactirte satisfacirung derer Nachschußgelder ein surrogatum der satisfacirung mit capitalien ist / welche letztere anfangs juxta Rec. de An. 1680. §. 6. in obligatione gewesen. Gleichwie aber diese letztere distributive præstiret werden sollen nach Bezeigung derer in d. §. 6. befindlichen Worte: **Nach und nach**/ item : **In Abschlag** berührter revenüen ; Also kan auch die erstere nicht anders verstanden und ausgeudet werden.

[b.] Lasset sich die alternatio per particulam disjunctivam absolutè positam wider die bekandte construction und vorscheinende Intention zu keiner subordination oder subsidiarischen substitution machen.

[c] Ist das Wort **möglich** nicht nur von der præstationis quantitate, sondern auch von der præstatione ipsa, nemlich ob und wieviel bey jedem Anfall abgetragen werden könne / zuverstehen/weil dessen generalitas significationis in Recessu nicht limitiret worden ; Zumahl da eben die ratio für diesen / als jenen special Verstand militiret, und der reus stipulandi sich zu imputiren hat / warum er den reum promittendi die Sache nicht deutlicher und distincter exprimiren lassen.

[d] Findet sich dergleichen debitirte Hypothec in dem allegirten Recessu gar nicht / wohl aber / daß in dem § 6. dicti Recessus S. Gotha dem Fürstlichen Hau S. Saalfeld wegen des damahligen augmenti derer Nachschuß Gelder mit $\frac{1}{2}$ Franck Steuer aus den Saalfeldischen Landen / wie auch mit 3000. Gulden jährlich/eine Hypothec nicht zwar auf und bey denen Anfällen / sondern in denen S. Goth. damahligen eigenen Landen constituiret und eingestanden habe.

Wann nun diesem allen noch beytritt / was oben schon wegen der höchst nöthigen Beyammenhaltung des Fürstenthums Coburg/und der S. Meiningischen prærogativ zu derselben Erlangung und adjudication angeführt/ und vorgestellet worden : So wird die Unfügigkeit der S. Saalfeldischen Intention, und die schlechte solidité derer zu solchem Behuff nebst andern auch aus dem Recessu de An. 1680. und 1695. angeführten rationen sich von selbst zu Tage legen/ein solatich es unnöthig seyn/die bey dieser præntension absonderlich in triplicis accumulirte ungegründete Scheinbarkeiten operose zu diluiren/weil selbe ebenfals aus obig.epitomirten diesseitigen Fundamenten ihre zulängliche Abfertigung allbereit haben.

V. Præ-

V. Prätendiret S. Saalfeld die Concurrenz bey dem Exercitio derer hohen Jurium im Fürstenthum Coburg gleich S. Meiningen und S. Gotha.

Die Fundamenta, aus welchen hochbesagtes Fürstliches Haus Saalfeld dergleichen zubehaupten vermeinet/bestehen in folgenden :

(1) Weil es eine æqualem simultaneam investituram mit denen übrigen Fürstlichen Häusern bey dem Fürstenthum Coburg (gehabt / einfolglich auch) eines æqualen Juris succedendi sich bey selbigem zuerfreuen haben müsse / und zwar dieses um so viel mehr/da

(2) S. Gotha in einem Exhibito bey dem Reichs-Hoff-Rathe in An. 1701. S. Saalfeld selbst eingestanden/das es zu Coburg æquali Jure succedere.

Da hingegen S. Meiningen und S. Gotha das Gegentheil/und die Saalfeldische exclusion von besagtem exercitio Jurium sublimium im Coburgischen dadurch fouteniren, daß S. Saalfeld selbigem per Recessus renunciiret habe/ gestaltt dann sothane renunciatio

[a] generaliter in dem 5. 6. & 7. des Punctation-Recesses vom 8. Martii 1679. ingleichen dem 5. 4. 5. & 22. des Haupt-Recesses vom 24. Febr. 1680. geschehen ist / allwo die 4. jüngere Fürstl. Herren Gebrüdere / unter welchen auch S. Saalfeld begriffen / gegen die von S. Gotha erhaltene Lehn-erb-schafftliche Abfindung überhaupt mit gewissen Aemtern und Landen/ nicht nur alle übrige in der Fürst. väterlichen Verlassenschaft auf Sie allerseits und ihre andere Herren Gebrüder verstatmet/ und bis dahin in Gemeinschaft besessene Fürstenthümer und Lande / sondern auch/ zur Emporhaltung des gesammten Fürstlichen Hauses Ansehens und Hoheit/ die Verführung aller Landes-Fürstl. territorial Hoheiten / auch Reichs- und Ereyß-Jurium bey allen obig gemeldeten in der Fürst. väterlichen Erbschafft befindl. sämmtl. Fürstenthümern und Herrschafften (mit hin auch bey dem Fürstenthum Coburg / als welches zur Zeit des Punctation Reccesses Herrn H. Albrechts Hoch-Fürstl. D. b. m. noch nicht aus der Gemeinschaft zu Dero Abfindung abgegeben gewesen/juxta princ. des alleg. Punctation Reccesses in verbis : Bis auch endlich die übrigen beyden 1c. & S. 9. ejusd.) Herrn H. Friederichs Hoch-Fürstlichen D. b. m. und dero Fürstlichen Descendenz erblich und unwiederrufflich überlassen/abgetreten und übergeben.

Specialiter und insonderheit aber ist

[b] Auf das exercitium Jurium sublimium bey denen Anfällen innerhalb des Fürstlichen Hauses (Gothaisch. Linie) / mithin auch bey denen Brüderlichen Anfällen/in dem 8. Rec. de An. 1680. renunciiret worden : In massen die Worte des allegirten 5. also lauten : Es soll ferner zum achten ihren Fürstl. Durchl. in allen diesen Aemtern und Erthen / (i. e. die ihnen nach dem 5. præc. 7. überhaupt anstatt ihres Antheils an denen Fürst. väterlichen Landen abgetreten worden.) Und was Sie nach Inhalt des vorhergehenden 6. Puncts (allwo von satisfactio derer Nachschuß-Gelder so wohl vor / als bey und aus denen Anfällen gehandelt ist.) künfftig ferner dazu bringen oder Ihnen auch hierüber durch Anfälle innerhalb Ihres gesammten Fürstl. Gothais. Hauses zu wachsen mögte / die omnimoda jurisdicatio beydes in Geist- und Weltlichen / sowohl Criminal- als Civil-Sachen vollkommenlich mit übergeben seyn 2c. Woraus dann zu inferiren / daß wie bey allen diesen distinctim angeführten Landen und Aemtern Serenissimo Saalfeldensi, der selbstigen Bestandniß nach / ein

mehres nicht an Hoheiten und Gerechtigkeiten / als was in dem tenore §. recensiret ist eingestanden worden: Also auch dieser Fürstl. Theil bey dem Coburgischen Anfall nichts weiter als dieses / mithin kein exercitium Jurium sublimium präzendiren könne; Da zumahl der quästionirte Anfall unstrittig / und darum unter der letztern recensirung in verbis: **Oder Ihnen auch hierüber** 2c. mit begrieffen seyn muß/ weil er innerhalb des Fürstl. Hausses Gothaischer Linie sich ereignet hat.

S. Saalfeld repliciret zwar hierauf:

(1.) Es sey das Objectum des Erb. Vergleichs und des transacti vom 24. Febr. 1680. bloß allein die Fürst. Väterl. Verlassenschaft / und denen vier jüngern Herren Gebrüdern daraus competirende ratz (juxta §. 3.) gewesen: Und könnte demnach

(2.) Die in erwehntem pacto & transacto enthaltene renunciatio & cessio administrationis jurium sublimium, welche stricti juris & odiosa wäre / zum präjudiz derer Fürstl. Herren Renuncianten (von welchen nicht zu präsumiren/ daß Sie eines mehrern sich zubegeben die Intention gehabt / als was Sie bey dem damahligen objecto transactionis präzendiren können /) keinesweges weiter als auf obgedachte Fürst. väterliche Verlassenschaft/ mithin und auch darum nicht auf die Fürst. Brüderl. Anfälle extendiret werden/ weil

(3.) Diese collateral Succession zu jenem objecto nicht gehörete / in dem solcher in dem ganzen Recess de Anno 1680 mit keinem Worte / als nur ratione des S. Gotha davon eingestandenem präcipui in §. 15. und derer daraus S. Saalfeld zuersekenden Nachschuß. Gelder §. 8. in verb. **Oder Ihnen auch hierüber** 2c. gedacht würde.

(4.) Weil die von S. Meiningen und Gotha urgirte renunciatio generalis auf die Fürstenthümer und Lande zusamt deren Hoheiten nicht fähig und kräftig wäre/ S. Saalfeld bey dem Coburgischen Fürsten ratione derer Land und Leute zu präcludiren: Einfolglich auch/ ex paritate rationis, selbigen Fürstl. Theil derer jurium sublimium und derselben administration verlustig zumachen eben so wenig geschickt sey. Zugeschweigen/ daß

(5.) Die Verba des §. 8. Recess. de An 1680. **oder Ihnen hierüber** 2c. nicht anders/ als die vorhergehenden: **Und was Sie** 2c. von der in §. 6. präced. enthalten und abgehandelten satisfactio derer Nachschuß. Gelder zuverstehen/ und zwar die Letztere auf die Auszahlung adæquater Capitalien für besagte Nachschuß. Gelder zur Erkauffung Grund und Bodens vor ereigneten Anfällen / die ersten aber von Ersekung derselben bey und aus denen Anfällen zuziehen wären: Daß also diese von denen Collateral Successions- Fällen selbst / als ob auf solche ebenfalls die renunciatio zu extendiren sey/ nicht interpretiret werden könnten.

Es ist aber von S. Meiningen und Gotha mit gutem Grunde dagegen zu regeriten/ daß quoad

(1.) Die Fürst. väterliche Verlassenschaft/ und die darunter begrieffene Fürstenthümer und Lande das objectum principale pacti de An. 1680. und zwar in zweyerley consideration konstituiren/ nemlich so weit (a) daraus die 4. jüngern Herrn Gebrüdere ihrer Erb. ratarum halber abzufinden / und hiernächst (b) sothaner Fürstenthümer und Länder status publicus, samit dessen perpetuirlicher administration, zum splendeur und Aufnehmen des Fürstl. Gothaischen Gesamt Hausses/ zu reguliren gewesen / (vid. princ. des punctat. Rec. in verbis: **Daß dannenhero** 2c.) Da hingegen auch über dieses principale viele Neben. Puncta, tanquam objecta minus

minus principalia, in dict. Rec. verabhandelt/und unter solchen auch ratione deres Fürst. Brüdert. Anfälle verglichen worden / daß nicht nur quoad utilia S. Gotha ein pricipuum virile bey jedem derselben überkommen (vid. §. 9. des P. Rec. & §. 15. des D. Rec.) / sondern auch quoad jura (sublimia) es bey der generaliter an S. Gotha geschehenen cessione administrationis & exercitii sein Bewenden haben solle / vid. §. 8. des Recesses in verbis: **Oder Ihnen auch hierüber ic. Quoad**

(2.) Geschiehet keine unbilliche / illegale und odidse extensio renunciationis auf die Fürst. Brüdert. Anfälle / weil in denen allegirten §. §. Recessuum die cessione exercitii jurium sublimium mit deutlichen und illimitirten Worten ratione aller und jeder in der Fürst. Väterlichen Erbschafft befindlicher Fürstenthümer und Lande (unter welchen das Fürstenth. Coburg damahls auch mit gewesen / per princ. & §. 9. des P. Rec. de An. 1679.) an S. Gotha geschehen. Jam autem, qui omne dicit, nihil excludit: Zugeschweigen derer aus der Bewegniß und intentione cedentium, wie auch aus der adacquirung des redhostimenti gegen die Übernehmung derer bey allen Fürstenthümern der Fürst. väterl. Verlassenschafft radicirten Reichs- und Creys- onerum zu inferirenden præsumptionen / welche der Länge nach in dem appendice der so genannten disseitigen Kurzen Vorstell- und Beantwortung ic. fol. 26. & 27. an- und ausgeführet sind. **Wannenhero auch quoad**

(3) Nicht gesaget werden kan / daß die Fürst. Brüdertliche Anfälle ad obj. renunciationis nicht gehörten/und daß selbiger auffer denen beyden von S. Saalfeld angeführten reflexionibus und locis, in dem Rec. de An. 1680. gar nicht gedacht werde: allermassen schon dargethan ist/daß wie diejenigē Lande/so S. Saalfeld aus denen Fürst. Brüdertlichen Anfällen angediehen/unter dem obj. generalis renunciationis materialiter, als damahlige Fürst. Väterliche Lande/ obgleich eben nicht formaliter, als nunmehrige Fürst. Brüdert. Anfälle/mit begrieffen gewesen/also auch bey selbigen dem exercitio jurium sublimium specialiter in §. 8. d. Rec. renunciiret worden; Bey welchem es um so mehr sein Verbleiben haben muß / als seit der Zeit kein pactum darzwischen kommen/welches die vorige Saalfeldische renunciation quoad renunciarentem aufgehoben / dasjenige auch / welches zwischen Serenissimo Frider. Sen. & Seren. Alberto ratione jurium sublimium bey dem Fürstenthum Coburg pactiret worden / tanquam res inter alios acta denen Contrahentibus eorumque descendibus, keines weges aber denen tertius, welche nicht mit eingedungen/ein Jus acquiriren können. **Quoad**

(4) Ist der effectus renunciationis durch die reservirte simultaneam investituram in casum devolutionis feudi zwar in der That / doch nicht in totum, sondern nur darüm in tantum, und bloß dahin / daß S. Saalfeld in die Coburgische Land und Leute mit succediren können / gehemmet worden / weil eben diese simultanea investitura per pacta auf verschiedene Art widerum limitiret und restringiret ist / so daß ratione quantitatis S. Saalfeld nicht einmahl in die völlige ratam an Land und Leuten / sondern per pricipuum Gothanum delibatam & imminutam, ratione qualitatis aber in seinem Antheile sine ullo exercitio jurium sublimium zu succediren hat. **Quoad**

(5) Ist dergleichen interpretatio des §. 8. Rec. de An. 1680. gewaltsam und wieder dessen wahren Verstand und den tenorem der Worte: Allermassen diese gar deutlich und distinct von dreyerley Landen (darinne S. Saalfeld nur die omnimoda jurisdictionem und andere Regalien/so ad jura sublimia nicht gehören / haben solle) reden: Als (1) von denen ex Hereditate paterna erhaltenen Ämtern und Orthen / in verbis: **In allen diesen Ämtern und Orthen ic.** (2) von denen Landen / so etwa nach disposition des §. 6. præced. (wegen der vor oder bey und aus denen Anfällen zu satisfacirenden Nachschuß • Gelder) hinkünftig ferner dazu zubringen seyn /

(in verbis: Und was Sie nach Inhalt 2c.) oder (3) auch hierüber (i. e. über diese schon vorher gemeldete zweyerley *acquisita & acquirenda*) durch Anfälle innerhalb des Fürstl. Gotha'schen Hauses zu wachsen werden / in verbis oder Ihme auch hierüber 2c.

Gleichwie aber in der andere Classe alle derjenige Zuwachs an Land und Leuten begrieffen / welcher nach Inhalt des vorhergehenden 6. puncts annoch zu *acquirere* ist; In besagtem §. 6. aber nicht nur von *satisfactio* derer Nachschuß-Gelder / welche vor denen Anfällen / sondern auch von dergleichen so bey und aus denen Anfällen zu prästiren seyn sollen / gehandelt wird: Also muß die *Classis tertia*, welche von jener *per particulam disjunctivam intercedente commate* unterschieden ist / von einer ganz andern *accession* der Länder / als welche durch die für Nachschuß-Gelder erlegte *Capitalien* angeschaffet worden / handeln / wann nicht *tautologicè* in einem folgenden *commate* dasjenige / was schon in *anteriori* angeführet gewesen / wiederholet und mit einer *adversativa* *distingui*ret seyn soll / was *tanquam specialius generaliori per particulam specificatiuam* anzufügen gewesen wäre.

Aus diesen ist nun auf die Saalfeldische bald anfangs angeführte vermeintliche *fundamenta*, worauf dasiges *assertum* gegründet seyn soll / gar leicht zu antworten / was massen nemlich

(1.) S. Saalfeld keine gleiche *simultaneam investituram* bey dem Fürstenthum Coburg mit S. Meiningen gehabt / weil selbe bey jenem hohen Theile *per pacta* sehr *limitiret* und dahin *restringiret* gewesen / daß die *Succession* weder in *quanto* noch *quali* mit S. Meiningen gleich geschehen können / wie solches alles oben schon mit mehrern vorgestellet ist.

(2.) Müste dasjenige / was S. Gotha einem *Exhibito* de An. 1701. soll haben einfließen lassen / also verstanden und *interpretiret* werden / daß S. Saalfeld zwar bey denen Reichs-Creyß und andere *Territorial Juribus* des Fürstenthums Coburg mit denen andern Fürstl. Herren *Coheredibus a quo Jure succedere* / keines weges aber bey dergleichen *Jurium exercitio*, *propter obstantia pacta renunciativa*, mit concurriren könne.

VI. Prätendiret S. Saalfeld / daß das Amt Sonnenfeld / so ohne und wider dessen Willen durch S. Meiningen und Gotha S. Hildburghausen zu dessen Abfindung abgetreten / und von dem übrigen Corpore des Fürstenthums Coburg separiret worden / wider darzu her- und ad *communem* gestellet werden sollte.

Die *fundamenta*, worauf hochbesagtes Fürstl. Haus Saalfeld solches *prätensum* gegründet zu seyn vermeinet / sollen in folgenden bestehen:

(a) Daß niemanden sein zugehöriges wider Willen entzogen / und auf einen andern *transferiret* werden könne; Welches doch bey diesem casu geschehen würde / wann es / des Saalfeldischen Widerspruchs ungeachtet / bey der Abtretung des Amtes Sonnenfeld (worinn diesem Fürstl. Theile seine *rata pro indiviso* unstrittig *competiret*) an S. Hildburghausen sein verbleiben haben sollte. Zugeschweigen / daß

(b) Solcher

(b) Solcher gestalt hochbesagtem Fürstl. Hause Saalfeld etwas unanständig in dem reliquo corpore Ducatus Corburgici zum æquivalente für die in dem Amte Sonnenfeld gehabte anständigere ratam mit Gewalt gleichsam aufgedrungen würde. Welches für etwas um so viel unzulässigeres zuhalten/und mithin um so mehr zu cassiren wäre/als dieses einseitige Unternehmen an einem Theile

(c) Wider die am 26. Jan. 16. Novembr. 1705. 29. Octobr. 9. Novembr. 1706. und 4. Martii 1707. zu Behinderung sothaner erblichen Abtretung des quæstionirten Amts an S. Hildburghausen von S. Saalfeld extrahirte Käyserl. Inhibitiones per modum attentati prorsus illiciti bewerkstelliget worden; Am andern Theile aber

(d) Zum größten Nachtheil und Verkürzung derer bey dem Fürstenthum Coburg noch verbleibenden übrigen Lande gereichete / in dem ein guter Theil von denen utilibus und dem Ertrage dem residuo corpori durch das separirte Amt Sonnenfeld abgiengen/ die Reichs-Ereiß- und andere publicquen onera aber insgesamt jenem auf dem Halse blieben/ welches also dadurch zu denen præstationibus Imperii & Circularibus unkräftig gemacht wurde: Gestalt dann ohne hin

(e) Das Fürstenthum Coburg/nach denen S. Meiningschen und Gotha'schen eigenen assertis, wegen bereits erlittener allzu grosser diminuirung/nach denen Lehn-Rechten/dießfalls obhandenen unanimibus derer Fürstl. Herren Coheredum, ja auch nach denen Rescriptis Cæsareis, keine weitere Zertrenn- und Theilung soll haben dulden und admittiren können.

S. Hildburghausen / Meiningen und Gotha behaupten hingegen / daß diese unter Ihnen allein vorgenommene Erb- Abtheil- und Abgebung des Amts Sonnenfeld rechtmässig geschehen / und einfolglich nicht wieder zu redressiren sey: Weil

(1.) Die Jura selbst verstaten/ daß ein einiger/ zugeschwigen die mehresten coheredes, invitò & reclamante uno vel pluribus, zur Theilung schreiten / und sich aus einander setzen können.

*l. 2. §. 4. ff. fam. ercisc.
l. 43 ff. cod.*

Inmassen solches auch bey denen feudis regalibus statt findet / nach denen oben schon angeführten traditis

*Rosenthalii de Feud. c. IX. membr. 1. Concl. 53. n. 4. § 8.
Schraderi de Feud. p. VIII. c. 2. n. 32. § 39. supra allegat.*

Und zwar aus der triftigen Ursache / damit niemand wieder Willen in communione (quippe quæ discordias solet excitare *l. 77. §. 20. ff. de leg. 2.*) zubleiben gezwungen sey

l. 26. §. 4. ff. de cond. indeb.

(2.) Weil der gültliche Vergleich zwischen allerseits streitenden Partheyen in der Coburgischen Successions-Sache durch verschiedene Käyserl. Rescripta vom 28. Sept. 1700. 12. Martii/und 7. Dec. 1702. 22. Junii 1703. 26. Jan. und 30. Octobr. 1705. 4. Martii und 8. Nov. 1707. indistincte, theils judicialiter, theils samt-theils sonders anbefohlen worden. In specie aber

(3.) Die Erb-Abtheilung zwischen S. Meiningen und Gotha an einer / und S. Hild-

1701.

S. Hildburghausen an der andern Seite durch die *præviâ causæ cognitione* unterm 8. Nov. 1708. erfolgte Kays. cassation aller hierwieder vorher sub- & obrepirten inhibitionen in effectu confirmiret worden / nachdem es heisset / *quod inhibitione cassatâ & annullatâ inhibitus pro possessore ex judicato haberi debeat, & in exercitio possessionis suæ tutò pergere possit, per*

Carpzov. in proc. tit. XXIII. art. 4. n. 55.

Nicht zuerwehnen / daß

(4.) Eben dieser quæstionirte Erbvergleich darum von Ihrer Kays. Maj. genehm gehalten und gut geheissen zusehn erachtet werden muß / weil in nur angezogenem Rescripto vom 8. Nov. anbefohlen worden / die gültliche Tractaten auch mit S. Saalfeld alleine / wegen dessen Abfindung / zuspiegeln und zubeschleunigen: Gestalt sich dann hieraus der Schluß dahin machen lästet / daß auch mit S. Hildburghausen sich separatim zusehen de genere permissorum um so mehr gewesen seyn müsse / als sonst dasjenige / was bey einem Recht / durch eine ungerechte *ωεσωποληψία* bey dem andern unrecht seyn / danebst auch das unbilligste inconveniens sich ereignen würde / wann ein *litis consors*, wegen des blossen *consortii causæ communis*, dergestalt beschwerlich und nachtheilig vinculiret seyn sollte / daß er niemahls ohne den andern Consorten nach seinem Vortheil sich mit dem *adversario* ratione seines Antheils sollte vergleichen dürffen / vielmehr gehalten seyn müste / seinen Nutzen und seine Beruhigung nach jenes Gutbefinden und Eigenvilligkeit allezeit zu reguliren. Zu welchem noch kommet / daß

(5.) S. Saalfeld in einem unterm 18. Martii 1705. an S. Hildburghausen / auf dieses Fürstl. Theils geschehene invitation zur Mittheilung der damals vorgestandenen Conferenz zu Zimnau / und dem dabelbst zuschliessenden Berathen / abgelassenen Antwortschreiben sich dieser Worte gebraucht: *Es wolle S. Hildburghausen gerne gönnen wann es in der Güte und Kürze zumahl zu Dero Vergnügen und avantage, sich in Ruhe setzen könne* &c. &c.

Woraus der Saalfeldische Consensus zu dem Hildburghausischen Erbtheilungs Vergleich um so vielmehr beweislich zumachen ist / als die hierwieder ersonnene Ausflüchte von der geringsten Erheblichkeit nicht sind / selbigen auch in denen S. Hildburghausischen, Meinungischen und Gotha'schen respectivè *Duplicis & Quadruplicis* zur Gnüge begegnet ist.

Auf die Saalfeldischen angeführten vermeintlichen Fundamenta wird von S. Hildburghausen / Meinungen und Gotha kürzlich geantwortet! Daß quoad

(a) & (b) Zwar in thesi wahr und unlaugbar sey / *quod nemini invito & citra factum suum jus quæsitum & competens, dominiumque adeo rerum suarum auferri & in alium transferri possit*; in hypothesi aber und bey diesem familiaris *exerciscundæ negotio* die Sache um deswillen eine ganz andere Gestalt gewinne / weil an einem Theile ad evitandas *discordias & rixas*, quas *materia communis excitare solet*, allerdings zugelassen ist / daß ein oder mehr Erben wann gleich die übrigen hierzu nicht stimmen wolten / für sich eine Theilung antretten und vollziehen dürffen; Am andern Theile aber es auf keine Verkürzung des *dissentientis* ankommet / wann Ihme sein völliger Antheil / den er in der ganzen *massâ hereditatis pro indiviso* gehabt / in dem *residuo* dieser *massæ*, und zwar pro rata desjenigen / was Ihme bey der zur Abfindung eines oder mehrern *coheredum* separirten quota mit abgangen / mittelst eines *adæquaten* / oder auch noch bessern und annehmlichern *æquivalentis* bey behalten und

und ersetzt wird. Welches letztere bey S. Saalfeld in dem vorliegenden casu sich ereignet/da dieser Fürstl. Theil das Ihme ehedessen offerirte Amt Sonnenfeld zu seiner Erb-rata nicht annehmen wollen / mithin dadurch selbst zu Tage geleyet / daß die übrigen Aemter des Fürstenthums Coburg besser und annehmlicher / einfolglich Selbiger dadurch nicht gefährdet sey / wann Ihme dessen integra rata in diesen reserviret blieben.
Quoad

(c) Ist die erste inhibition, so auf Saalfeldische Instanz wider die Hildburghausische Abfindung mit dem Amte Sonnenfeld ergangen / am 16. Nov. 1705. dahin ausgeflossen: Daß S. Meiningen und Gotha solange / bis die zur Güte angeordnete Commission ihre Endschafft erlanget / mit allen Treuerungen an Sich halten/und alles in statu quo verbleiben lassen solle. Auf welche die andere unterm 29. Octobr. 1706. an eben diese beyde Fürstl. Häuser / mit injungirter redressirung aller contraventionen der vorigen inhibition, auch endlich unterm 9. Nov. 1706. und 4. Martii 1707. die dritte und vierdte gefolget / wiewohl mit extension auf S. Hildburghausen/und wiederholter Auflage / alle contraventiones, so wider die vom 26. Januar. 1705. an ergangene inhibitiones geschehen / abzuthun. Gleichwie aber die Erb-Abtheilung zwischen S. Meiningen/Gotha/und Hildburghausen bereits am 23. Julii 1705. und Krafft derselben die tradition des quæstionirten Amts am 12. Octobr. eod. anno nebst Auswechslung derer reciproquen Resignations-Patenten würcklich geschehen: Also ergiebet sich von selbst/daß für den statum quo, auch schon zur Zeit der am 16. Nov. 1705. ergangenen ersten inhibition, welche selbigen bezubehalten befohlen/kein anderer zuachten sey / als nach welchem das Amt Sonnenfeld bereits an S. Hildburghausen tradiret gewesen / mithin auch/nach besagtem Käyserl. Inhibitionis-Rescripto und folgenden / mehr asserviret / als redressiret werden müssen. Dann obgleich S. Hildburghausen dem Anscheinen/und S. Saalfeldischen Anführen nach/den bisherigen bey dem Amte Sonnenfeld annoch unverrückt gebliebenen Statum (welcher aber darinnen nur bestanden / daß erst besagtes Fürstl. Hauß die Amts-Nutzung zwar immediatè von Hildburghausen aus einheben/ die direction aber in Justiz- und Cammer-Sachen von denen gemeinschaftlichen Collegiis zu Coburg besorgen lassen/) im Anfange des Nov. 1706. allererst/ mithin/nach denen bereits ausgeflossenen Inhibitionen vom 16. Nov. 1705. und 29. Oct. 1706. / dahin geändert / daß von solcher Zeit an auch die direction besagten gemeinschaftlichen Collegiis zu Coburg entnommen / und denen Hildburghaus. eigenen Collegiis anvertrauet worden; So ist doch an einem Theile hiedurch keine cession, separation und tradition des quæstionirten Amts (inmassen solche besagter massen respectivè am 23. Julii und 12. Octobr. 1705. und also lange vor erwähnten inhibitionen/zu Werke gerichtet gewesen/) sondern nur in re per traditionem sibi jam tum propria facta eine bloße mutatio des modi administrationis, nachdem dißfalls freyen arbitrio, und zwar ohne die geringste S. Meiningische und Gothaische concurrrenz, geschehen: Wie dann auch am andern Theile offtgedachte inhibitiones vom 16. Nov. 1705. und 29. Octobr. 1706. sich gar nicht mit an S. Hildburghausen gerichtet finden / die am 9. Nov. 1706. aber dahin extendirte tempore mutata administrationis so wenig S. Hildburghausen kund / als ausgeflossen gewesen. Es kan auch hiernächst das Rescriptum Cæsareum vom 26. Jan. 1705. wegen der annectirten clausula inhibitoria auf die Sonnenfeldische separation darum nicht appliciret werden/weil zur selben Zeit S. Hildburghausen und Saalfeld annoch in consortio litis contra S. Meiningen und Gotha gestanden/ein folglich erwähnte clausula inhibitoria Rescripti (so dahin gehet / daß von diesen letztern jene hohe Theile durch wiederrechtliche Neurungen nicht beschweret werden sollen) dasjenige nicht zubehindern fähig ist/was S. Hildburghausen selbst für keinen tort, sondern für eine gutwillig verglichene und von Ihm zu seiner avantage acceptirte Sache hält und achtet: Gestalt dann auch S. Saalfeld kein Unrecht dadurch geschiehet/weniger noch der Käyserl. Intention zuwider gehandelt wird.

wird/wann S. Hildburghausen einen separanten Erb. Vergleich getroffen: Indem sowohl der Ungrund des vermeinten Saalfeldischen präjudizes theils allschon sub (a) & (b) zu Tage geleyet ist/theils annoch mit wenigem sub (e) bemercket werden soll; Als auch oben sub numero (4) beweislich gemacht worden / welcher gestalt die Käy. serl. allergnädigste Intention nicht anders als dahin gehen könne / daß der Erb. Vergleich mit S. Hildburghausen und Saalfeld samt oder sonders getroffen werden mögte; Wiewohl dieser ganze Saalfeldische Einwurff / nicht minder als die inhibitiones, worauf sich selbiger gründet / durch das oben sub numero (3) angezogene Rescriptum cassatorium vom 8. Novembr. 1708. ohne hin schon entkräftet und eliminiret worden. Quoad

(d) Ist es ein unerfindliches Vorgeben / daß mit dem Amte Sonnenfeld zwar die utilia an S. Hildburghausen übergangen/die onera publica aber bey dem residuo corpore Ducatus, zu dessen enervirung/ insgesamt zurück geblieben seyn sollen: Allermaßen / wie in denen Meiningisch. quadruplicis durch glaubwürdige documenta beweislich gemacht ist/nicht nur die repartition derer Reichs- und Erbf. prästandorum, Universitäts-Kosten/Camerzieler/ onerum vidualitii, Stipendiaten/ Provisionarien/ wie auch der Contingent-Miliz, und anderer richtig geschehen/ auch nach proportion der an dem Amte Sonnenfeld erhaltenen Erbratz an $\frac{3}{5}$ Theilen von S. Hildburgh. würcklich mit übernommen/ sondern so gar schriftl. Versicherungen von diesem Fürstl. Theile dahin ausgestellt worden/daß Er die Landschafft Schulden ebenfalls pro rata übernehmen/und danebst den vom Oct. 1706. an bis auf besagte repartition und perzuation von der Coburg. Landschafft geschehenen Übertrag obgemeldeter onerum, so viel es zu seinem Antheil betrogen mögte/richtig ersetzen wolle: Dessen allen würckliches implimentum von nichts anders / als der von besagter Landschafft auf Saalfeldische Verleitung / wieder die S. Hildburgh. Meiningische und Goth. öfftere instantien, bis hieher hinterzogenen Zusammen-Rechnung lediglich dependiret/so daß die erwähnte Landschafft es sich selbst zu imputiren hat/wann sie ad tempus in diesen beyden Stücken einige prägravirung erduldet. Quoad

(e) Ist die Abfindung des Fürstlichen Hauses S. Hildburghausen mit dem Amte Sonnenfeld wider die S. Meiningisch. und Gotha'sche anfängliche und jedesmahl beständig beybehaltene intention geschehen/mithin nicht ad actus spontaneos, sondern darum ad mixtos zurechnen / weil dergleichen wohl niemahls geschehen wäre/wann erstgedachtes Fürstl. Haus Hildburghausen nebst S. Saalfeld bey denen einmahl gesetzten principiis blieben/ und die Abfindung mit Revenuën oder andern Landen beliebt/mithin das für moraliter untheilbar geachtete ganze Fürstenthum dem Fürstl. Hause S. Meiningen / wegen dessen prerogativen, ohne Zertrennung überlassen; Nicht aber auf der Abgebung eines Antheils von besagtem Fürstenthum selbst beruhet / und solche durch Bedroh- und intentirung eines beschwerlichen litigii von S. Meiningen und Gotha gleichsam erzwungen hätte / welche beyde hohe Theile ad redinendam pacem sich endlich zur cession zweyer annoch qualitercunque salvo, aliunde tamen iterum reintegrando Ducatu entbehrlichen Aemter / als Sonnenfeld und Neuhaus cum annectendis, nolentes volentes resolviren müssen.



8

Hofrat
ad/10

S. Meiningen CONTRA S. Salfeld

in puncto der Coburgischen successions-Sache.

Sscheinet zwar diese Meiningische und Coburgische successions-affaire sehr weitläufftig/und ist deßwegen fast verdrießlich / auch von so vielen Adversariis nach eines jedwedem convenienz nicht wenig intricat gemacht ; allem es bestehet jezo das Hauptwerck vornemlich darauf : Weme doch die S. Gothaische ratae am Fürstenthum Coburg nach Recht zuzusprechen seyen ? Denn wer solche obtiniret / der hat sodann auch majorem partem, und consequenter das Fürstenthum Coburg ohnfehlbar zugewarten. Umb nun auf die application zukommen / so statuiret S. Salfeld / ob müsten Ihme die S. Goth. portiones an Coburg wegen seiner noch zufordern habenden Nachschußgelder zugesprochen werden / keines weges aber S. Meiningen wegen derrer mit S. Gotha und Consorten hierüber errichteten pactorum, und führet vor sich an (1) den punctations-recess de an. 1679. (2) den Haupt recess de an. 1680. und (3) einen Goth. und Salfeldisch. Neben-recess de an. 1695. als in welchen allen S. Gotha versprochen hätte / daß es wolte die obgedachte Nachschuß-Gelder bey denen künfftigen Succ. Fällen mit Land und Leuten vergnügen und consequenter hätte S. S. seine Coburg. ratas an Meiningen ex post facto nicht weiter cediren können : Es wäre auch eben darum S. S. dermahlen ziemlich neutral / und hätte die Sache lediglich dem Käyserlichen Reichs Hoffrathe zum Ausspruche überlassen. Nun ist zwar dieser obwohl plausible, jedoch in der That gar nicht gegründete Einwurff in denen S. Meiningischen Schrifften satzfam refutiret und abgelehnet ; Es spielet auch S. Gotha eine merckliche politique hierunter / daß es mit S. Meiningen dermahlen nicht so aperte partie mehr nehmen wil ; allem ansehen nach aber ist jenes Fürstl. Hauß schon in conscientia vermuthend / daß dißfals die Käyserl. decision mehr vor S. Meiningen / als vor S. S. zuhoffen seye : Denn es ist in Jure communi ausgemacht / quod, si una eademque res duobus sit promissa vel vendita, alteri autem sive verè sive fictè tradita, pronunciantum sit pro eo, cui est tradita, non verò pro illo, cui saltem res est promissa : etsi huic solum ex pacto detur peculiaris regressus contra promittentem. Vid. Dd. in tot. tit. ff. & C. de contrah. emt. vend. Es giebet auch solches die gesunde Vernunft / daß ein contractus mittelst der darbey bewerkstelligten tradition ein weit größseres / ja ein würckliches jus reale producire, als ein blosses pactum oder Con-

contractus, weilen hieraus nur ein jus ad rem, und kein Jus in re originiren kan. Wann nun gleich S. Gotha Dero Herrn Betters zu Salsfeld Hochf. Durchl. vor seine Nachschuß-Gelder Land und Leute bey und aus denen Anfällen versprochen hätte / welches alles doch / oder daß es præcise aus und bey dem Coburg. Anfall geschehen müste / aus denen ob allegirten recessen so deutlich / als man an S. Salsfeldischen Seiten vermeinet / nicht erscheinet / oder auszumachen ist; So hat es doch dargegen seine angeerbte Coburg. ratas Dero Herrn Betters zu Meiningen Hochf. Durchl. nicht nur durch eben dergleichen pacta und zwar anteriora de an. 1687. versprochen / sondern auch durch einen permutations contract würcklich vertauschet / und Ihme noch darzu die resignations patente über die Goth. ratas an Coburg in vim traditionis vorlängsten ausgestellt. Nächst dem so wäre obgedachtes Goth. promissum an Salsfeld allensals nicht pure oder absolute, sondern nur conditionaliter und secundum quid, nemlich mit diesen bedenklichen clausuln und conditionen geschehen: Nach Möglichkeit: So viel thunlich und möglich / von denen künfftigen Anfällen zc. Hergegen aber hat S. S. seine Coburg. ratas an S. Meiningen pure & absolute permutiret / wie auch die resignations patenta darüber pure extradiret. Woraus zur Gnüge erhellet / daß die S. Salsfeldische personal prætension theils in ganz illiquiden terminis noch beruhe / theils auch / daß dieses Fürstliche Haus in omnem eventum nur seine personale actionem plane separatam contra S. S. zwar dahin anzustellen befugt wäre / daß dieses Ihme noch vor seine Nachschuß-Gelder Land und Leute geben indate: Dahin aber wird S. S. nimmermehr sich berechtiget finden / daß es könne die an S. Meiningen permutirte / auch bereits resignirte / mithin wo nicht verè, jedoch fictè tradirte ratas an Coburg in den geringsten realen Anspruch nehmen oder vindiciren: Sintemahl es daran weder ein dominium, noch auch ein Jus hypothecæ, zu allegiren vermag. Et positò, es competirte auch S. S. an diesen Goth. ratas ein Jus hypothecæ, welches doch nimmermehr zubehaupten ist; So hätte doch des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochf. Durchl. notoriè ein weit potius und specialius jus, auch besonders das beneficium ordinis atq; excussionis noch vor Sich / wodurch S. S. mit seinem vermeinten hypothecarischen Anspruch wieder S. Meiningen / als singularem Succesorem berührter Goth. ratarum, ab- und ad prius instituendam actionem personale wieder S. Gotha / als mit welchem es eigentlich zuthun und pacisciret hat / einfolglich ad excussionem dieses seines Debitoris principalis anzuweisen wäre.

Per Text. in Nov. 4. c. 2. l. 24. § Auth. Hoc si debitor, C. de pignor. ibique Brünnem.

Gail. Obs. 17. n. 7. §c.

An^o

Anerkogen/daß ja S. S. noch andere Land und Leute genug hätte / womit es vor die Salfeld. Nachschuß-Gelder satisfaction zugeben vermögte / wenn anders diese Salfeld. personal action gegründet und am Ende ausgeführt werden könnte. Allermassen S. Gotha alleine in dem Eisenberg. Anfall Land und Leute genug hat / womit es S. S. um deswillen weit füglicher und besser könnte vergnügen / als aus dem Coburg. weil letzter gedachter Fürstl. Theil solche Lande vor die Nachschuß-Gelder / selbst geständiger massen / überall ohne Hoheit und juribus sublimibus annehmen muß. Daherodenn auch Demselbigen die S. Goth. rata an Coburg zudem intendirten statu eines regierenden Herrn keines weges mehr / als die Eisenberg. oder andere Lande / was helfen könnten ; Da/wie S. Meiningen ohne disputat die hohen Jura in dem Coburg. wegen seiner Erbratae aliisq; ex causis vor sich / also S. Gotha auch vor S. Salfeld / solche allda zu verführen haben / oder doch darüber ein lis nova & immortalis wieder entstehen / zugleich auch ein recht vermischter und confuser status so wohl vor die Landschaft / als auch vor Ihre Kaiserliche Majest. und das Reich / ohnfehlbar causiret werden würde. Dingenen aber und gleichwie zeithero Salfeld und Eisenberg unter der Fürstl. Altenburg. Hoheit gar füglich und wohl gestanden haben ; also bleibet es auch in una eademq; forma & norma status publici, wenn S. Gotha die Salfeld. Nachschuß-Gelder von denen Eisenberg. Landen zuvergnügen angewiesen / oder es also vergliche würde. Und nachdem / wie obgedacht / es noch nicht ausgemacht / sondern allerdings res altioris indaginis ist / ob S. Salfeld (1.) soll und muß nach dem recessu de anno 1680. vor seine Nachschuß-Gelder præcisè Land und Leute bekommen? (2.) Wieviel? Und (3.) præcisè aus dem Coburg. Anfall? So ist auch S. Meiningen in præjudicium ac perniciem utilitatis tam publicæ, quàm privatæ live œconomicæ, nicht zuzumuthen / daß es seine von S. Gotha schon in an 1687. titulò maximè oneroso pactirte / und hernach in Annis 1699. & 1702. redlich ertauschete / auch durch die extradirte resignations-patenta erhaltene Antheile an Coburg sollte noch länger in der Ungewißheit lasse / biß erst die obige 3. verwickelte quæstiones zwischen Salfeld und Gotha processualiter erörtert worden ; Sondern es bleibet hochbesagtes Fürstl. Haus S. Meiningen billich theils bey denen allgemeinen Rechten / quando una eademq; res duobus est promissa, alteri autem cessa atq; tradita &c. theils auch bey dem obgedachten beneficio excussionis : Sintemal notorium / daß des H. Herz. zu Gotha. Hochf. Durchl. wegen der Salfeld. Nachschuß-Gelder ratione derer Lande und Leute nicht allein im Eisenbergischen / sondern auch sonst solvendo genug seye. Und nach solchem unumstößlichen fundamento juris wird das Coburg. successions negotium leicht terminiret / wie auch das Fürstenthum Coburg pro salute publica gar leicht zu einem gewissen Herrn und zu einem ordentl. Regimente gebracht werden können / ohne daß hierunter S. S. an seiner rata, oder an seinen Juribus, oder auch an seiner prætenzion der Nachschuß-Gelder das geringste einbüßen und verlieren würde / vielmehr käme solcher gestalt das Coburg. Wesen in die rechte routine, und die arme Coburg. Unterthanen erlangten gleichfals die so lang gewünschte Ruhe. So verschlüge es auch hiernächst S. Gotha nichts / ob es die quæstionirte Nachschuß-Gelder nach ausgemachtem ordentl. Proceß aus dem Coburg. oder aber aus dem Eisenber-

senberg. satis facirete. Denn wenn gleich im letztern casu viele Eisenberg. reventen aus dem Altenburg. weg gehen mögten / so augmentiren sich doch hingegen die Goth. Reventen und Lande durch die von S. Meiningen ertauschte 4. Heneberg. Meinter / (nemlich Saltzungen / Wasungen / Frauenbreitungen und Sand.) Im übrigen ist auch NB. nicht anzusehen der jetzige status temporis, sondern vielmehr in iudicando zu reflectiren auf die anteriora tempora tam successionis, quam contractus sive cessionis Gothanae de annis 1699. & 1702. und wie solche recessu ehemals schon von Käys. Maj. dergestalt allergnäd. approbiret worden / daß nach solchen die mit S. Salfeld noch übrige successions- Strittigkeit zuerhebe allergnädigste Verordnung geschehe / auch darbey zuerwegen / quod etiam res oppignorata validè possit cedi, permutari atque vendi. E. etiam ratae Coburgenses, doch so / daß im übrigen des Hrn. Herzogs zu Salfeld Hochfürstliche Durchl. seine personal- action wegen der Nachschuß- Gelder contra S. Gotha salva & integra verbleibe / auch daß jenem Fürstlichen Hause contra S. Meiningen / ceu tertium, so wohl an sich / als auch intuitu des beneficii excussionis seu ordinis, cum effecta keinen realen Anspruch zu machen competiren könnte. Vorbey noch ferner zu observiren / (1.) daß zu obgedachter Zeit in anno 1699. und 1702. Herrn Herzog Bernhards zu Meiningen Hochfürstl. Durchlaucht / deren der Coburg. Anfall mit erschienen / noch am Leben / und nicht allein Senior Domus Gothanae gewesen / sondern Er hat auch zum (2.) damahls schon das halbe Coburg. Reichs votum vor Sich erblich gehabt / und noch dazu nach Herzog Albrechts zu S. Coburg Tode den sechsten Theil von der andern Helffte des nur gedachten voti erblich überkommen. Wer kan dennach negiren / daß nicht Herr Herzog Bernhard Hochseel. Gedächtnis / im Stich ratione seines Coburg. Reichs- und Creiß- voti desto mehr an Landen zuverstärcken und desto besser zu habitiren / (3.) so gar auch das näher Recht vor seinem jüngern Bruder / dem Herrn Herzogen zu Salfeld / an allen und jeden / consequenter auch an denen Goth. portionibus an Coburg gehabt / und nachmahls auf seinen hinterlassenen Herrn Sohn / des jetzo regierenden Herrn Herzogen zu Meiningen Hochfürstl. Durchl. transferiret habe ? Welches so viel gesagt ist / daß / wenn gleich auch S. Gotha seine Coburg. ratas an S. Salfeld überlassen wolte / dennoch daran S. Meiningen das vindications- und Näher- Recht omni jure pretendiren würde und könnte. In summa, wer sieht nicht / daß S. Salfeld wegen seiner Nachschuß- Gelder nur ein schlechtes personal pactum sive Jus ad rem, idque adhuc incertum & limitatum contra S. Gotha / jedoch nicht so tumultuariè oder incidenter (wie es zeithero S. Salfeld hat versucht) sondern vielmehr competenter ac legaliter coram Austregis domus erst anzubringen und noch auszuführen / hingegen aber S. Meiningen weit stärckere / & quidem non merè personalia, sed verè realia Jura an denen dahin permutirten / cedirten und resignirten Goth. ratas zu Coburg handgreifflich habe ? Und also vor wen ist deswegen eher zuspprechen / vor Salfeld / oder vor S. Meiningen ? Equidem recta ratio, justitia civilis & publica utilitas illud dictitabunt, zumahlen in reiffer Erwegung / daß die S. Salfeld. personal prætion wegen der Nachschuß- Gelder die S. Goth. ratas an Coburg NB. niemahls realiter afficiret hat ; Und wann es gleich also wäre / so hätte doch S. Meining. / als Successor singularis, ex facta permutatione, resignatione & appropriatione dictarum ratarū Saxo Gothanarum das beneficium excussionis dergestalt vor Sich / daß auch dadurch alleine der jetzmahlige Salfeld. Widerspruch unstrittig abgelehnet würde / un consequenter die quæstionirte Goth. rata dem Hochfürstl. Meining. Theile per sententiam zuzuspprechen / S. Salfeld aber mit seinem personal Ansprüche an S. Gotha / als welcher Theil solvendo genug ist / nach denen Regeln des Rechtes un des Processes zuverweisen / mithin dadurch der langwierige und sehr kostbare Coburg. Successions- Streit nach der Justiz und dem publico zum besten fürzlich auszumachen seye.

